

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 52100 — 5212/57

Bonn, den 10. Januar 1958

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seinen Sitzungen am 22. Januar 1954 und 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die aus den Anlagen 2 a und 2 b ersichtlichen allgemeinen Bemerkungen und Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedürfe.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluß des Bundesrates ist in den Anlagen 3 a und 3 b dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes
über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten
(Steuerberatungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

G l i e d e r u n g

Erster Teil:	Allgemeine Vorschriften	§§ 1 bis 5
Zweiter Teil:	Voraussetzungen für die Berufsausübung	§§ 6 bis 29
Erster Abschnitt:	Persönliche Voraussetzungen	§§ 6 bis 10
Zweiter Abschnitt:	Zulassungsverfahren und Prüfung	§§ 11 bis 18
Dritter Abschnitt:	Bestellung	§§ 19 bis 23
Vierter Abschnitt:	Berufsregister	§§ 24 bis 28
Fünfter Abschnitt:	Gebühren für Zulassung und Prüfung	§ 29
Dritter Teil:	Rechte und Pflichten	§§ 30 bis 43
Vierter Teil:	Organisation des Berufsstandes	§§ 44 bis 56
Fünfter Teil:	Ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren	§§ 57 bis 90
Erster Abschnitt:	Allgemeine Bestimmungen	§§ 57 bis 62
Zweiter Abschnitt:	Ehrengerichtliches Verfahren	§§ 63 bis 71
Dritter Abschnitt:	Berufsgerichtliches Verfahren	§§ 72 bis 84
Vierter Abschnitt:	Kosten im ehrengerichtlichen und im berufsgerichtlichen Verfahren	§§ 85 bis 87
Fünfter Abschnitt:	Beitreibung der Kosten und Geldbußen	§§ 88 bis 90
Sechster Teil:	Rechtsmittel außerhalb des ehrengerichtlichen und des berufsgerichtlichen Verfahrens	§§ 91 bis 93
Siebenter Teil:	Übergangs- und Schlußvorschriften	§§ 94 bis 109

ERSTER TEIL**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Stellung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten**

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte üben die Steuerberatung nach den Vorschriften dieses Gesetzes als freien Beruf unabhängig und eigenverantwortlich aus. In den Fällen des § 31 Abs. 1 dürfen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte im Angestelltenverhältnis tätig sein.

(2) Die Ausübung der Steuerberatung ist kein Gewerbe.

(3) Steuerberater werden durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde) bestellt. Steuerbevollmächtigte werden durch die Oberfinanzdirektion bestellt. Die örtliche Zuständigkeit der bestellenden Behörde richtet sich nach der beabsichtigten beruflichen Niederlassung des Bewerbers.

§ 2**Inhalt der Tätigkeit**

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben die Aufgabe, im Rahmen ihres Auftrags ihre Auftraggeber in Steuersachen zu beraten, sie zu vertreten und ihnen bei der Bearbeitung ihrer Steuerangelegenheiten und bei der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten Hilfe zu leisten. Dazu gehört auch die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen, insbesondere die Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung.

(2) Die näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten enthalten die §§ 30 bis 41.

§ 3**Räumlicher Bereich der Tätigkeit**

(1) Steuerberater dürfen ihre Tätigkeit von ihrer beruflichen Niederlassung aus im Geltungsbereich des Grundgesetzes und in Berlin (West) ausüben.

(2) Steuerbevollmächtigte dürfen ihre Tätigkeit von ihrer beruflichen Niederlassung aus im Oberfinanzbezirk ihrer Niederlassung ausüben. Mit Erlaubnis einer benachbarten Oberfinanzdirektion darf ein Steuerbevollmächtigter von seiner beruflichen Niederlassung aus seine Tätigkeit auch in Orten des benachbarten Oberfinanzbezirks ausüben. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn sie mit Rücksicht auf die örtliche Lage der beruflichen Niederlassung oder aus dem Grunde angezeigt erscheint, weil die Tätigkeit des Steuerbevollmächtigten auf einen besonderen Berufskreis abgestellt ist, dessen Angehörige sich auch auf Orte des benachbarten Oberfinanzbezirks verteilen. Die Berufskammern in den beteiligten Oberfinanzbezirken sollen vorher gehört werden.

§ 4**Steuerberatungsgesellschaften**

(1) Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf vom Ort ihrer Geschäftsleitung aus die Tätigkeit eines Steuerberaters ausüben, wenn

1. ihr Zweck auf Steuerberatung gerichtet ist,
2. sämtliche Geschäftsführer Steuerberater sind,
3. einem oder mehreren Geschäftsführern Geschäftsanteile in einem die Hälfte des Stammkapitals übersteigenden Betrage gehören und
4. die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft in das Berufsregister eingetragen ist.

(2) Fällt die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 weg, so darf die Steuerberatungsgesellschaft vorläufig weiter tätig werden. Die oberste Landesbehörde kann ihr die Ausübung der Tätigkeit untersagen, wenn diese Voraussetzung nicht innerhalb einer von ihr gesetzten angemessenen Frist wiederhergestellt wird.

§ 5**Auswärtige Geschäftsstellen**

(1) Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften dürfen in Ausnahmefällen auswärtige Geschäftsstellen mit Zustimmung der Berufskammer unterhalten, wenn es unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse notwendig erscheint; Leiter der auswärtigen Geschäftsstelle muß ein Steuerberater sein.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für auswärtige Geschäftsstellen von Steuerbevollmächtigten innerhalb des Tätigkeitsbereichs nach § 3 Abs. 2.

ZWEITER TEIL**Voraussetzungen für die Berufsausübung****ERSTER ABSCHNITT****Persönliche Voraussetzungen****§ 6****Prüfung, Befreiung von der Prüfung**

(1) Als Steuerberater darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerberater bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

(2) Als Steuerbevollmächtigter darf nur bestellt werden, wer die Prüfung als Steuerbevollmächtigter bestanden hat oder von dieser Prüfung befreit worden ist.

§ 7**Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater**

(1) Ein Bewerber ist zur Prüfung als Steuerberater zuzulassen, wenn er

1. ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen hat und

2. nach Abschluß des Studiums drei Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen bei ehemaligen Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung, die zehn Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

(3) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden

1. bei Steuerbevollmächtigten, die ihren Beruf zehn Jahre lang hauptberuflich ausgeübt und sich besonders bewährt haben; das Finanzamt der beruflichen Niederlassung soll vorher gehört werden;
2. bei Bewerbern, die ein landwirtschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben, wenn zu erwarten ist, daß sie die Steuerberatung im wesentlichen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbau-Betriebe ausüben werden.

§ 8

Vorbildung für die Prüfung als Steuerbevollmächtigter

(1) Ein Bewerber ist zur Prüfung als Steuerbevollmächtigter zuzulassen, wenn er

1. das Zeugnis der mittleren Reife besitzt oder nach zweijährigem Besuch einer staatlich anerkannten Handelsschule oder einer gleichwertigen Anstalt eine Abschlußprüfung bestanden hat,
2. eine ordnungsmäßige Lehrzeit im steuerberatenden, wirtschaftsberatenden oder kaufmännischen Beruf mit Ablegung der Gehilfenprüfung abgeschlossen oder eine als geeignet anerkannte Verwaltungsakademie oder gleichwertige Lehranstalt vier Semester lang besucht hat und
3. nach Erfüllung der Voraussetzung zu Nr. 2 vier Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 fällt weg, wenn der Bewerber sich auf andere Weise entsprechende Kenntnisse erworben hat.

(3) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 fallen weg

1. bei Bewerbern, die ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen haben und danach drei Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich praktisch tätig gewesen sind;
2. bei ehemaligen Beamten und Angestellten der Finanzverwaltung, die zehn Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens als Bezirksbearbeiter, als Betriebsprüfer oder in mindestens gleichwertiger Stellung tätig gewesen sind.

§ 9

Gemeinsame Voraussetzungen für die Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung setzt ferner voraus, daß der Bewerber

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hat und
3. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist wegen Fehlens der persönlichen Eignung zu versagen, wenn der Bewerber

1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
2. durch rechtskräftiges Urteil aus dem Berufsstand ausgeschlossen worden ist,
3. in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist,
4. sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Berufsstand rechtfertigen würde,
5. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten ordnungsgemäß auszuüben.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden,

1. wenn die berufliche oder außerberufliche Lebensführung des Bewerbers zu Bedenken gegen seine Ehrenhaftigkeit, charakterliche Zuverlässigkeit oder berufliche Verschwiegenheit Anlaß gibt,
2. wenn der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; die Vorschriften des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Vorschriften in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 10

Voraussetzungen für die Befreiung von der Prüfung

(1) Von der Steuerberaterprüfung sind zu befreien

1. ehemalige Hochschullehrer, die auf dem Gebiete des Steuerrechts gelehrt haben;
2. ehemalige Beamte und Angestellte des höheren Dienstes der Finanzverwaltung, die zehn Jahre lang als Sachbearbeiter oder in mindestens gleichwertiger Stellung auf dem Gebiet des Steuerwesens tätig gewesen sind.

(2) Von der Steuerbevollmächtigtenprüfung sind ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung zu befreien, die zehn Jahre lang als Bezirksbearbeiter, als Betriebsprüfer, als Sachbearbeiter beim Hauptzollamt oder in mindestens gleichwertiger Stellung auf dem Gebiet des Steuerwesens tätig gewesen sind.

(3) Die Vorschriften des § 9 für die Zulassung zur Prüfung gelten auch für die Befreiung von der Prüfung.

ZWEITER ABSCHNITT
Zulassungsverfahren und Prüfung

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und auf Befreiung von der Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei jeder bestellenden Behörde zu bilden ist.

(2) Dem Zulassungsausschuß bei der obersten Landesbehörde gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerberater an. Die oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses.

(3) Dem Zulassungsausschuß bei der Oberfinanzdirektion gehören ein Beamter des höheren Dienstes der Finanzverwaltung als Vorsitzender und zwei Steuerbevollmächtigte an. Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Zulassungsausschusses.

(4) Für die Mitglieder des Zulassungsausschusses sind Stellvertreter vorzusehen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können abberufen werden.

(5) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Ablehnungen sind zu begründen.

§ 12

Zurücknahme der Zulassung

(1) Werden vor der Bestellung Tatsachen bekannt, bei deren Kenntnis die Zulassung zu versagen gewesen wäre, so hat der Zulassungsausschuß die Zulassung zurückzunehmen.

(2) Der Zulassungsausschuß hat den Bewerber vor der Zurücknahme der Zulassung zu hören.

(3) Entsprechendes gilt für die Zurücknahme der Befreiung von der Prüfung.

§ 13

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der bei jeder bestellenden Behörde zu bilden ist.

(2) Dem Ausschuß für die Steuerberaterprüfung gehören an:

1. zwei Beamte der Finanzverwaltung des Landes, davon ein Beamter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
2. ein Beamter der Bundesfinanzverwaltung,
3. ein von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde vorgeschlagener Vertreter der Wirtschaft,
4. drei Steuerberater.

Der Bundesminister der Finanzen beruft den Beamten der Bundesfinanzverwaltung, die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde beruft die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(3) Dem Ausschuß für die Steuerbevollmächtigtenprüfung gehören an:

1. drei Beamte der Finanzverwaltung, davon einer als Vorsitzender,
2. zwei Steuerbevollmächtigte.

Die Oberfinanzdirektion beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses.

(4) Für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind Stellvertreter vorzusehen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind für drei Jahre zu berufen; sie können abberufen werden.

(5) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit.

§ 14

Gliederung der Prüfung

(1) Die Steuerberaterprüfung gliedert sich in die schriftliche und die mündliche Prüfung.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit, die innerhalb von acht Wochen abzuliefern ist, und drei Arbeiten, die an drei aufeinanderfolgenden Werktagen unter Aufsicht anzufertigen sind (Klausurarbeiten). Der Prüfungsausschuß bestimmt den Zeitraum für die Anfertigung der Klausurarbeiten; er beträgt für jede Arbeit mindestens vier und höchstens sechs Stunden.

(3) In der mündlichen Prüfung hat der Bewerber zunächst einen kurzen Vortrag über einen Fachgegenstand zu halten, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Im Verlauf der weiteren Prüfung sind an den Bewerber Fragen aus den Prüfungsgebieten zu richten. Auf jeden Bewerber soll eine Prüfungszeit von einer Stunde bis eineinhalb Stunden entfallen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bewerber sofort bekanntzugeben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Steuerbevollmächtigtenprüfung, jedoch fällt die Hausarbeit weg. Auf jeden Bewerber soll eine Prüfungszeit von einer halben Stunde bis einer Stunde entfallen.

§ 15

Prüfungsgebiete

(1) Die Steuerberaterprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. Abgabenrecht, insbesondere Reichsabgabenordnung, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Vermögensteuer, Bewertungsgesetz, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer, Verkehrsteuern, Gewerbesteuer, Grundsteuer, Lastenausgleichsabgaben, Zollgesetz, Zolltarif, Verbrauchsteuergesetze, Finanzmonopole;
2. Finanzwissenschaft, Volkswirtschaftslehre, und zwar
 - a) Grundzüge der Finanzwirtschaft,
 - b) allgemeine und besondere Steuerlehre,
 - c) Lehre von den Staatseinnahmen,
 - d) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik;

3. Betriebswirtschaft, und zwar

- a) Buchführung und Bilanzwesen, einschließlich des Buchführungs- und Bilanzrechts,
- b) Grundzüge des Revisionswesens,
- c) Aufstellung und steuerliche Beurteilung von Bilanzen,
- d) Bewertungsfragen,
- e) Gründung und Finanzierung unter besonderer Berücksichtigung der steuerlichen Auswirkungen;

4. sonstige Rechtsgebiete, und zwar

- a) Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts,
- b) Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts,
- c) Bilanzierungsvorschriften des Aktiengesetzes;

5. Berufsrecht.

(2) Die Steuerbevollmächtigtenprüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

1. das Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 1;
2. Buchführung und Bilanzwesen;
3. Grundzüge des bürgerlichen Rechts, insbesondere des Rechts der Schuldverhältnisse und des Sachenrechts, sowie Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts;
4. Berufsrecht.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung sind die Hausarbeit und zwei Klausurarbeiten dem Prüfungsgebiet des Absatzes 1 Nr. 1, eine Klausurarbeit den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens oder des Handels- und Gesellschaftsrechts zu entnehmen.

(4) In der Prüfung sind an alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

§ 16

Steuerberaterprüfung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer können die Steuerberaterprüfung als Ergänzungsprüfung ablegen, wenn die Voraussetzungen des § 9 vorliegen. Dabei entfällt die Klausurarbeit, die den Gebieten der Buchführung und des Bilanzwesens oder des Handels- und Gesellschaftsrechts zu entnehmen ist, sowie die mündliche Prüfung über die in § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Gebiete.

§ 17

Wiederholung der Prüfung

Hat der Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie einmal, in der Regel frühestens nach einem Jahr, wiederholen. Für die Wiederholung bedarf es einer erneuten Zulassung.

§ 18

Prüfungsordnung, Ausschluß von der Prüfung

(1) Die Einzelheiten der Prüfung regelt eine Prüfungsordnung, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(2) Der Prüfungsausschuß kann einen Bewerber wegen eines groben Verstoßes gegen die Prüfungsordnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden.

DRITTER ABSCHNITT

Bestellung

§ 19

Berufsurkunde und Berufseid

(1) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden oder ist er von der Prüfung befreit worden, so wird er durch Aushändigung einer Urkunde als Steuerberater oder als Steuerbevollmächtigter bestellt.

(2) Steuerberater haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der obersten Landesbehörde zu leisten. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Steuerberaters gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Steuerbevollmächtigte werden vor Aushändigung der Urkunde von der Oberfinanzdirektion durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten eines Steuerbevollmächtigten verpflichtet.

§ 20

Berufsbezeichnung

(1) Die Berufsbezeichnung lautet „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“. Die Berufsangehörigen haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung zu führen.

(2) Zusätze, die auf einen akademischen Grad hinweisen, sind erlaubt. Die Führung weiterer Berufsbezeichnungen ist nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind. Andere Zusätze und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft sind im beruflichen Verkehr unzulässig.

(3) Wird die Steuerberatung durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt, so muß die Gesellschaft die zusätzliche Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ führen. Andere Zusätze sind nur gestattet, wenn sie amtlich verliehen worden sind.

(4) Die Bezeichnung „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ darf nur führen, wer nach diesem Gesetz dazu berechtigt ist. Es ist unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden.

§ 21

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Berufsstand.

(2) Der Verzicht ist in öffentlich beglaubigter Form zu erklären.

§ 22

Zurücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte

1. seine Tätigkeit nach der Bestellung nicht aufnimmt, ohne daß ein wichtiger Grund hierfür vorliegt, und seit der Bestellung drei Monate verstrichen sind;
2. seine Tätigkeit aufgegeben hat; hat er die Tätigkeit als Angestellter nach § 31 Abs. 1 ausgeübt und sie infolge einer Kündigung des Angestelltenverhältnisses aufgegeben, so kann die Bestellung erst zurückgenommen werden, wenn seit Aufgabe der Tätigkeit sechs Monate verstrichen sind; die Frist kann auf Antrag verlängert werden;
3. seine Tätigkeit nicht mehr unabhängig ausübt;
4. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;
5. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben.

(2) Die Bestellung kann zurückgenommen werden,

1. wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. wenn die Zulassung zur Prüfung, die Befreiung von der Prüfung oder die Bestellung durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang oder Bestechung erschlichen worden ist.

(3) Die Bestellung als Steuerberater wird durch die oberste Landesbehörde, die Bestellung als Steuerbevollmächtigter durch die Oberfinanzdirektion zurückgenommen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der beruflichen Niederlassung des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten.

(4) Die Zurücknahme der Bestellung wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 23

Wiederbestellung

(1) Ehemalige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte können wiederbestellt werden,

1. wenn die Bestellung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist,
2. wenn die Bestellung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 22 Abs. 2 Nr. 1 zurückgenommen ist.

(2) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn der Zulassungsausschuß feststellt, daß die Voraussetzungen für die Wiederbestellung nicht vorliegen; § 1 Abs. 3, §§ 9, 11, 12 und 19 gelten sinngemäß. Eine Prüfung ist nicht erforderlich.

VIERTER ABSCHNITT

Berufsregister

§ 24

Registerführende Behörde

(1) Die oberste Landesbehörde führt ein Berufsregister für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften. Die Oberfinanzdirektion führt ein Berufsregister für Steuerbevollmächtigte.

(2) Alle Eintragungen in das Berufsregister sind den Beteiligten und der Berufskammer mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich.

§ 25

Eintragung

In das Berufsregister sind einzutragen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn sie in dem Bezirk, für den das Register geführt wird (Registerbezirk), bestellt werden,
 - b) wenn sie ihre berufliche Niederlassung in den Registerbezirk verlegen;
2. Steuerberatungsgesellschaften, wenn der Ort ihrer Geschäftsleitung bei Aufnahme der Tätigkeit im Registerbezirk liegt, oder wenn er in den Registerbezirk verlegt wird;
3. auswärtige Geschäftsstellen, wenn sie im Registerbezirk errichtet werden.

§ 26

Löschung

Im Berufsregister sind zu löschen:

1. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte,
 - a) wenn die Bestellung erloschen oder rechtskräftig zurückgenommen ist,
 - b) wenn die berufliche Niederlassung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
2. Steuerberatungsgesellschaften,
 - a) wenn die Gesellschaft aufgelöst ist,
 - b) wenn ihr Zweck nicht mehr auf Steuerberatung gerichtet ist,
 - c) wenn nicht mehr alle Geschäftsführer Steuerberater sind,

- d) wenn der Gesellschaft nach § 4 Abs. 2 die Ausübung der Steuerberatung untersagt ist,
 - e) wenn der Ort der Geschäftsleitung aus dem Registerbezirk verlegt wird;
3. auswärtige Geschäftsstellen,
- a) wenn die Geschäftsstelle aufgelöst ist,
 - b) wenn nicht mehr ein Steuerberater oder ein Steuerbevollmächtigter der Leiter ist.

§ 27

Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen

(1) Die Eintragung ist zu beantragen:

1. in den Fällen des § 25 Nr. 1 Buchstabe b von dem einzutragenden Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten;
2. im Falle des § 25 Nr. 2 von den Geschäftsführern der einzutragenden Steuerberatungsgesellschaft;
3. im Falle des § 25 Nr. 3 von dem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder den Geschäftsführern der Steuerberatungsgesellschaft, die die auswärtige Geschäftsstelle errichtet haben.

(2) Die Löschung ist zu beantragen:

1. im Falle des § 26 Nr. 1 Buchstabe b von dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten, der seine berufliche Niederlassung verlegt oder aufgibt;
2. in den Fällen des § 26 Nr. 2 von den Geschäftsführern der Steuerberatungsgesellschaft;
3. in den Fällen des § 26 Nr. 3 von den in Absatz 1 Nr. 3 genannten Personen.

(3) In allen übrigen Fällen ist die Eintragung oder die Löschung von Amts wegen vorzunehmen; in den Fällen des § 26 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3 kann die Löschung von Amts wegen vorgenommen werden.

§ 28

Anzeigepflichten

(1) Die Geschäftsführer von Steuerberatungsgesellschaften haben jede Änderung in der Person der Geschäftsführer zum Berufsregister anzuzeigen.

(2) Alljährlich im Monat Januar haben die Geschäftsführer eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand und Wohnort der Gesellschafter sowie die Höhe ihrer Geschäftsanteile zu ersehen sind, zum Berufsregister einzureichen.

FUNFTER ABSCHNITT

Gebühren für Zulassung und Prüfung

§ 29

(1) Für das Zulassungsverfahren hat

1. der Bewerber für die Steuerberaterprüfung eine Zulassungsgebühr von hundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde,

2. der Bewerber für die Steuerbevollmächtigtenprüfung eine Zulassungsgebühr von fünfzig Deutsche Mark an die Oberfinanzdirektion zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung zu entrichten.

(2) Für das Prüfungsverfahren hat vor Beginn der schriftlichen Prüfung

1. der Bewerber für die Steuerberaterprüfung eine Prüfungsgebühr von zweihundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde,
2. der Bewerber für die Steuerbevollmächtigtenprüfung eine Prüfungsgebühr von hundert Deutsche Mark an die Oberfinanzdirektion

zu zahlen. Tritt der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung zurück, so ist die Prüfungsgebühr zur Hälfte zu erstatten.

(3) Eine Gebühr für die Bestellung wird nicht erhoben.

DRITTER TEIL

Rechte und Pflichten

§ 30

Allgemeine Berufspflichten

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihren Beruf gewissenhaft, verschwiegen und unter Verzicht auf standeswidrige Werbung auszuüben.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit ihrem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufsstandes nicht vereinbar ist. Sie haben sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die ihr Beruf erfordert.

(3) Mit dem Beruf eines Steuerberaters oder eines Steuerbevollmächtigten sind insbesondere vereinbar:

1. die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer;
2. eine freiberufliche Tätigkeit, die die Wahrnehmung fremder Interessen einschließlich der Beratung zum Gegenstand hat;
3. eine wirtschaftsberatende, gutachtliche oder treuhänderische Tätigkeit sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften in Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;
4. die Tätigkeit eines Lehrers an wissenschaftlichen Hochschulen oder Instituten;
5. eine freie schriftstellerische Tätigkeit sowie eine freie Vortrags- und Lehrtätigkeit.

(4) Als Tätigkeiten, die mit dem Beruf des Steuerberaters und des Steuerbevollmächtigten nicht vereinbar sind, gelten insbesondere

1. die Tätigkeit in einem gewerblichen Beruf;
2. die Tätigkeit als Arbeitnehmer mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 3 Nr. 4 und des § 31 Abs. 1.

§ 31

Tätigkeit als Angestellter

(1) Ein Steuerberater darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Ein Steuerbevollmächtigter darf seinen Beruf als Angestellter eines anderen Steuerbevollmächtigten, eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft ausüben. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen auch als Leiter von Buchstellen oder als Angestellte von Wirtschaftsprüfern oder solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig werden, die nach § 107 a Abs. 2 Ziff. 2 a der Reichsabgabenordnung geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen.

(2) Solange ein Angestelltenverhältnis nach Absatz 1 besteht, ist dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten die selbständige Berufsausübung verwehrt.

(3) Die regelmäßige Arbeitsstätte eines Angestellten nach Absatz 1 wird der beruflichen Niederlassung eines selbständigen Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten im Sinne dieses Gesetzes gleichgestellt.

§ 32

Eigenverantwortlichkeit

(1) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt aus, wer

1. als selbständiger Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter,
2. als zeichnungsberechtigter Vertreter eines Steuerberaters, eines Steuerbevollmächtigten oder einer Steuerberatungsgesellschaft,
3. als Angestellter nach § 31 Abs. 1 mit dem Recht der selbständigen Zeichnung in Angelegenheiten der Steuerberatung

tätig ist.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, durch die ihm die Freiheit zu pflichtgemäßem Handeln genommen wird.

§ 33

Ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung

Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung dürfen während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht für Auftraggeber tätig werden, mit deren Steuerangelegenheiten sie innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden materiell befaßt waren.

§ 34

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben ihre Gehilfen, die nicht selbst Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 35

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrags

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die in ihrem Beruf in Anspruch genommen werden und den Auftrag nicht annehmen wollen, haben die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Sie haben den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 36

Vertretung von Finanzbehörden und Gerichten

(1) Steuerberater sind berechtigt, in Steuersachen als bevollmächtigte Vertreter gegenüber allen Finanz- und Steuerbehörden, Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten tätig zu werden.

(2) Steuerbevollmächtigte sind berechtigt, als bevollmächtigte Vertreter gegenüber allen Finanz- und Steuerbehörden tätig zu werden.

(3) Die Bevollmächtigung ist durch eine Vollmachtsurkunde nachzuweisen, aus der Art und Umfang der Vertretungsbefugnis ersichtlich sein müssen. Sie ist zu den Akten zu geben.

§ 37

Haftung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind auf Grund von Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufs vorgenommen haben, den Abgabeberechtigten gegenüber nur dann haftbar, wenn diese Handlungen eine Verletzung der Berufspflichten enthalten. Ob eine Verletzung der Berufspflichten vorliegt, wird auf Antrag der Oberfinanzdirektion im ehrengerichtlichen Verfahren entschieden. § 112 der Reichsabgabenordnung bleibt unberührt.

§ 38

Auskunftsverweigerung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sowie deren Gehilfen dürfen gegenüber Finanz- und Steuerbehörden die Auskunft über bestimmte Tatsachen verweigern, die ihnen bei Beratung oder Vertretung in Steuerangelegenheiten ihrer Auftraggeber zur Kenntnis gekommen sind, wenn es sich um Fragen handelt, deren Beantwortung ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde.

§ 39

Einsicht in die Geschäftspapiere

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben dem Finanzamt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die ihre Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte betreffen, Einsicht zu gewähren.

(2) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind nicht verpflichtet, dem Finanzamt Einsicht in solche bestimmte Geschäftspapiere zu gewähren, deren Bekanntgabe an das Finanzamt ihre Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Dies gilt nicht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die wegen Steuerhinterziehung oder Teil-

nahme an einer solchen rechtskräftig verurteilt worden sind, und bezieht sich nicht auf Bücher und Schriftstücke eines Steuerpflichtigen, die sich bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten befinden.

(3) § 199 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung gilt nicht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte.

§ 40

Gebührenordnung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sind an eine Gebührenordnung gebunden, die der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

§ 41

Berufshaftpflichtversicherung

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, soweit sie nicht im Angestelltenverhältnis nach § 31 Abs. 1 oder als Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft tätig sind.

§ 42

Steuerberatungsgesellschaften

Die §§ 30, 32 bis 41 gelten sinngemäß für Steuerberatungsgesellschaften.

§ 43

Erzwingung nach § 202 der Reichsabgabenordnung

Die Finanzämter können Anordnungen erlassen und ihre Befolgung in sinngemäßer Anwendung von § 202 der Reichsabgabenordnung erzwingen, die gerichtet sind

1. auf Unterlassen des unberechtigten Führens von Bezeichnungen im Sinne des § 20 Abs. 4,
2. auf Beantragung von Eintragungen oder Löschungen in das Berufsregister,
3. auf Gewährung der Einsicht in die Geschäftspapiere eines Steuerberaters, einer Steuerberatungsgesellschaft oder eines Steuerbevollmächtigten in den Grenzen des § 39.

VIERTER TEIL

Organisation des Berufsstandes

§ 44

Berufskammern

(1) Die Steuerberater, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer der Steuerberater.

(2) Die Steuerbevollmächtigten, die in einem Oberfinanzbezirk ihre berufliche Niederlassung haben, bilden eine Berufskammer der Steuerbevollmächtigten.

(3) Die Kammern haben ihren Sitz am Ort der Oberfinanzdirektion. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 45

Gemeinsame Berufskammern

(1) Die Berufskammern der Steuerberater und die Berufskammern der Steuerbevollmächtigten können sich für den Bereich mehrerer Oberfinanzbezirke oder mehrerer Länder zu einer gemeinsamen Berufskammer der Steuerberater oder zu einer gemeinsamen Berufskammer der Steuerbevollmächtigten zusammenschließen. Die einzelnen für den Oberfinanzbezirk gebildeten Kammern werden damit aufgelöst.

(2) Ein Zusammenschluß für mehrere Länder ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung der beteiligten Länder vorliegt.

§ 46

Aufgaben der Berufskammer

(1) Die Berufskammern haben die Aufgabe, die beruflichen Belange der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten zu wahren und zu fördern.

(2) Die Kammern führen die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

(3) Die Kammern schlagen die Vertreter des Berufsstandes in den Zulassungs- und Prüfungsausschüssen vor.

(4) Die Verteilung der einzelnen Aufgaben auf Ausschüsse regelt die Satzung. Für die Einleitung ehrengerichtlicher Verfahren gegen Mitglieder der Kammer ist ein Ehrenausschuß zu bilden.

§ 47

Vorstand

Die Vorstände der Berufskammern werden von den Mitgliedern gewählt. Zum Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist.

§ 48

Satzung

Jede Berufskammer gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 49

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung verpflichtet, Beiträge zu leisten.

(2) Rückständige Beiträge werden auf Antrag des Vorstandes nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 50

Pflicht zum Erscheinen vor der Berufskammer

Steuerberater und Steuerbevollmächtigte haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor ihrer Berufskammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben sie dem

Vorstand oder dem nach der Satzung zuständigen Ausschuß der Berufskammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, daß sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

§ 51

Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Mitglieder der Berufskammer, Bewerber und andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand oder in den Ausschüssen herangezogen werden, und für Angestellte der Kammer.

(2) Auch soweit im Verfahren vor Finanzgerichten, Ehrengerichten oder Finanz- und Steuerbehörden eine Auskunftspflicht besteht, dürfen die im Absatz 1 bezeichneten Personen die Auskunft über solche Angelegenheiten verweigern, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder in den Ausschüssen über Mitglieder der Kammer, Bewerber und andere Personen anvertraut worden sind. Sie dürfen die Auskunft nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Absatz 3 entbunden worden sind.

(3) Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Aussage hat der Vorstand der Kammer nach pflichtmäßigem Ermessen zu beschließen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf Verschwiegenheitspflichten eines Kammermitgliedes oder auf die Stellung oder die Aufgaben der Kammer es unabweisbar fordern.

§ 52

Arbeitsgemeinschaft

(1) Mehrere Berufskammern können sich zu einer nichtrechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. Der Arbeitsgemeinschaft können jedoch nicht Aufsichtsbefugnisse oder andere Aufgaben übertragen werden, für die gesetzlich die Zuständigkeit der einzelnen Berufskammer begründet ist.

(2) Die in § 51 bezeichneten Personen verstoßen nicht gegen ihre Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn sie der Arbeitsgemeinschaft Angelegenheiten mitteilen, die zum Aufgabengebiet der Arbeitsgemeinschaft gehören. § 51 Abs. 1 gilt sinngemäß für die Personen, die für die Arbeitsgemeinschaft tätig werden.

§ 53

Bundeskammern

(1) Die Berufskammern der Steuerberater bilden eine Bundeskammer der Steuerberater. Die Berufskammern der Steuerbevollmächtigten bilden eine Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten.

(2) Die Bundeskammern haben ihren Sitz am Ort der Bundesregierung. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(3) Die Vorstände der Bundeskammern werden von den Berufskammern gewählt. Im übrigen geben sich die Bundeskammern ihre Satzung selbst. Sie bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 54

Aufgaben der Bundeskammern

Die Bundeskammern haben die Aufgabe, die Belange des Berufsstandes für das gesamte Bundesgebiet zu wahren und zu fördern, insbesondere den Berufsstand gegenüber den Bundesorganen zu vertreten. Sie können Einrichtungen für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten schaffen.

§ 55

Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern

(1) Die Bundeskammer der Steuerberater und die Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten werden zu einer nichtrechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft mit gemeinsamer Geschäftsstelle zur Behandlung gemeinsamer Fragen der beiden Berufsgruppen zusammengeschlossen.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister der Finanzen.

§ 56

Staatsaufsicht

(1) Die oberste Landesbehörde führt die Aufsicht über die Berufskammern.

(2) Der Bundesminister der Finanzen führt die Aufsicht über die Bundeskammern.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat insbesondere darüber zu wachen, daß die Kammern ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung erfüllen.

FUNFTER TEIL

Ehrengerichtliches und berufsgerichtliches Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 57

Ehrengerichtliche Bestrafung, Ausschließung aus dem Berufsstand

(1) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihre Berufspflichten verletzen, werden ehrengerichtlich bestraft. Das ehrengerichtliche Verfahren findet vor dem Ehrengericht statt.

(2) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist nicht mehr zulässig, wenn der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte die Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen hat.

(3) Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, die ihre Berufspflichten so gröblich verletzen, daß sie unwürdig sind, den Beruf des Steuerberaters oder des Steuerbevollmächtigten weiterhin auszuüben, werden im berufsgerichtlichen Verfahren aus dem Berufsstand ausgeschlossen. Das berufsgerichtliche Verfahren findet vor dem Berufsgericht statt.

§ 58

Einleitung des Verfahrens

(1) Hält der Ehrenausschuß einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten einer Handlung für hinreichend verdächtig, die eine ehrengerichtliche Bestrafung erfordert, so beantragt er bei dem Vorstand der Berufskammer, das ehrengerichtliche Verfahren einzuleiten.

(2) Hält der Ehrenausschuß einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten einer Handlung für hinreichend verdächtig, die die Ausschließung aus dem Berufsstand erfordert, so beantragt er bei dem Vorstand der Berufskammer, das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten.

(3) Der Ehrenausschuß oder ein Mitglied des Ehrenausschusses hat den Beschuldigten vorher über die ihm zur Last gelegte Handlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; der Beschuldigte kann sich auch schriftlich äußern.

§ 59

Antragsrecht der Finanzbehörden

(1) Hält eine Finanz- oder Steuerbehörde ein Einschreiten gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten für erforderlich, so teilt sie ihre Wahrnehmungen dem Ehrenausschuß der zuständigen Berufskammer mit.

(2) Hält die Oberfinanzdirektion eine ehrengerichtliche Bestrafung oder die Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so ersucht sie den Vorstand der zuständigen Berufskammer, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Gibt der Vorstand dem Ersuchen nicht statt, so kann sie selbst das ehrengerichtliche oder berufsgerichtliche Verfahren einleiten.

§ 60

Geringfügige Pflichtverletzung

Liegt nach Auffassung des Vorstandes der Berufskammer nur eine geringfügige Verletzung der Berufspflichten vor, so ist von der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens abzusehen. Der Vorstand der Berufskammer kann in diesen Fällen dem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten seine Mißbilligung aussprechen. Die Mißbilligung ist keine Strafe.

§ 61

Verhältnis des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Mißbilligung und zum berufsgerichtlichen Verfahren

(1) Der Einleitung eines ehrengerichtlichen Verfahrens gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Berufskammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens seine Mißbilligung ausgesprochen hat.

(2) Ein ehrengerichtliches Verfahren ist nicht zulässig, wenn bereits wegen desselben Verhaltens ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet ist.

(3) Ein berufsgerichtliches Verfahren ist nicht mehr zulässig, wenn gegen den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten wegen desselben Verhaltens ein ehrengerichtliches Verfahren durchgeführt ist.

§ 62

Amts- und Rechtshilfe

(1) Die Ehrengerichte und Berufsgerichte haben sich untereinander Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

(2) Auf Ersuchen haben auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden den Ehrengerichten und den Berufsgerichten Amts- und Rechtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung haben die Ehrengerichte und die Berufsgerichte gegenüber den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

(3) Um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen können nur die Amtsgerichte ersucht werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Ehrengerichtliches Verfahren

§ 63

Ehrengerichtliche Strafen

(1) Im ehrengerichtlichen Verfahren können folgende Strafen verhängt werden:

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark.

(2) In einem und demselben Verfahren darf nur eine dieser Strafen verhängt werden. Geldbußen fließen der Berufskammer zu.

§ 64

Ehrengericht für Steuerberater

(1) Das Ehrengericht für Steuerberater wird bei der Berufskammer der Steuerberater gebildet.

(2) Es setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts ist ein Stellvertreter vorzusehen.

(3) Die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Kammer für drei Jahre gewählt.

§ 65

Ehrengericht für Steuerbevollmächtigte

(1) Das Ehrengericht für Steuerbevollmächtigte wird bei der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten gebildet.

(2) Es setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben. Für jedes Mitglied des Ehrengerichts ist ein Stellvertreter vorzusehen.

(3) Die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung der Kammer für drei Jahre gewählt.

§ 66

Unvereinbarkeit mit einem Vorstandsamt

Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Berufskammer angehören.

§ 67

Ehrengerichtsordnungen

Die näheren Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte werden in Ehrengerichtsordnungen getroffen, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt. In diesen ist das Verfahren nach den Grundsätzen der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761) zu regeln. Dabei ist insbesondere eine Hauptverhandlung vorzusehen, auf Grund deren das Urteil ergeht. Das Verfahren ist gegenüber ehrengerichtlichen Verfahren anderer Berufsstände abzugrenzen.

§ 68

Überleitung in das berufsgerichtliche Verfahren

(1) Hält das Ehrengericht nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung die Einleitung eines Verfahrens zum Zwecke der Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so verweist es die Sache durch Beschluß an das Berufsgericht.

(2) In dem Beschluß ist anzuführen, in welchen Tatsachen eine Pflichtverletzung des Beschuldigten erblickt wird und aus welchen Gründen die Ausschließung aus dem Berufsstand erforderlich erscheint.

(3) Der Beschluß kann nicht angefochten werden. Er hat die Wirkung, daß das berufsgerichtliche Verfahren anhängig wird.

§ 69

Rechtsmittel

(1) Soweit Beschlüsse des Ehrengerichts nach den Ehrengerichtsordnungen angefochten werden können, ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Finanzgericht gegeben.

(2) Gegen Urteile des Ehrengerichts ist das Rechtsmittel der Berufung an das Finanzgericht gegeben.

(3) Gegen Berufungsurteile des Finanzgerichts findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof statt, wenn das Finanzgericht sie im Urteil zugelassen hat. Es darf die Rechtsbeschwerde nur zulassen, wenn es über Fragen entschieden hat, die für die Finanzverwaltung oder den Berufsstand von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(4) Der Beschuldigte, die Oberfinanzdirektion und die Berufskammer sind befugt, Berufung und Rechtsbeschwerde einzulegen.

§ 70

Zuständigkeit

Für die Entscheidung über die Rechtsmittel des § 69 Abs. 1 und 2 ist das Finanzgericht zuständig, in dessen Bezirk das Ehrengericht gebildet ist, und zwar die Kammer des Finanzgerichts, der die Aufgaben des Berufsgerichts übertragen sind. Hält das Finanzgericht die Einleitung eines Verfahrens zum Zweck der Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so stellt es das ehrengerichtliche Verfahren ein und erklärt das berufsgerichtliche Verfahren für anhängig.

§ 71

Verfahren

(1) Das Rechtsmittelverfahren ist in den Ehrengerichtsordnungen nach den Grundsätzen der Bundesdisziplinarordnung zu regeln.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist innerhalb von zwei Wochen bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt sie mit der Zustellung der Entscheidung.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts beruhe, oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

(4) Das Urteil darf nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden, wenn die Rechtsbeschwerde lediglich von dem Beschuldigten oder zu seinen Gunsten eingelegt ist.

DRITTER ABSCHNITT

Berufsgerichtliches Verfahren

§ 72

Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht für Steuerberater wird als eine Kammer des Finanzgerichts gebildet. Dem Berufsgericht gehören drei Finanzrichter und zwei ehrenamtliche Mitglieder an. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden von der Berufskammer der Steuerberater für drei Jahre gewählt. Für die ehrenamtlichen Mitglieder sind zugleich Stellvertreter zu wählen.

(2) Entsprechendes gilt für das Berufsgericht für Steuerbevollmächtigte; die ehrenamtlichen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten gewählt.

(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Berufskammer angehören.

§ 73

Verfahren

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 13, 14, 17 bis 19 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz, §§ 20, 28, 44 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, §§ 45 bis 51, 53 bis 59, 61, 62, 65 bis 77 und 83 bis 93 der Bundesdisziplinarordnung sinngemäß, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

(2) Es treten an die Stelle

des förmlichen Disziplinarverfahrens	das berufsgerichtliche Verfahren,
der Bundesdisziplinkammer	das Berufsgericht,
des Bundesdisziplinarhofes	der Bundesfinanzhof,
der Einleitungsbehörde	die Einleitungsstelle.

An die Stelle des Bundesdisziplinaranwalts tritt in den Fällen der §§ 50, 53 Abs. 1, 4 und 6, § 61 Abs. 2 und 5, § 65 Abs. 3, § 67 Abs. 3, § 71 Abs. 1 und § 73 Abs. 2 und 3 der Bundesdisziplinarordnung ein Vertreter der Einleitungsstelle und im Falle des § 75 der Bundesdisziplinarordnung ein Vertreter der obersten Landesbehörde.

(3) Einleitungsstelle ist die Berufskammer, der der Beschuldigte im Zeitpunkt der Einleitung angehört, im Falle des § 59 Abs. 2 Satz 2 die Oberfinanzdirektion. Als Untersuchungsführer ist ein Finanzrichter zu bestellen; um seine Bestellung ist der Präsident des Finanzgerichts zu ersuchen. Als Vertreter der Einleitungsstelle bestellt die Berufskammer ein Mitglied der Kammer, die Oberfinanzdirektion einen Beamten.

§ 74

Einstellung des Verfahrens

(1) Die Einleitungsstelle muß das Verfahren, solange es noch nicht bei dem Berufsgericht anhängig ist, einstellen, wenn

1. es nicht rechtswirksam eingeleitet oder sonst unzulässig ist,
2. die Bestellung des Beschuldigten erloschen oder zurückgenommen ist.

(2) Die Einleitungsstelle kann das Verfahren, solange es noch nicht bei dem Berufsgericht anhängig ist, einstellen oder in das ehrengerichtliche Verfahren überleiten, wenn sie es nach dem Ergebnis der Untersuchung für angebracht hält.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 75

Unzulässigkeit der Abgabe an das Ehrengericht

Das Berufsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, auch wenn sich nach Eingang der Anschuldigungsschrift ergibt, daß die Ausschließung aus dem Berufsstand nicht zu erwarten ist, und daß deshalb für die Verhandlung und Entscheidung an sich das Ehrengericht zuständig wäre.

§ 76

Öffentlichkeit

Die Hauptverhandlung ist öffentlich. Die §§ 172 bis 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes über den Ausschluß der Öffentlichkeit gelten sinngemäß. Die Öffentlichkeit kann ferner ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse des Steuergeheimnisses erforderlich ist.

§ 77

Entscheidung des Berufsgerichts

(1) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Ausschließung aus dem Berufsstand der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten oder Einstellung des Verfahrens.

(2) Das Berufsgericht kann auf eine ehrengerichtliche Strafe erkennen, wenn in dem Verfahren eine Verletzung der Berufspflichten des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten festgestellt wird, ohne daß die Ausschließung aus dem Berufsstand verwirkt ist.

(3) Das Berufsgericht hat das Verfahren einzustellen, wenn die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 vorliegen; vor Beginn der Hauptverhandlung kann es das Verfahren durch Beschluß einstellen.

§ 78

Beteiligung der Oberfinanzdirektion

(1) Ist die Berufskammer Einleitungsstelle, so ist eine Ausfertigung des Urteils mit Gründen auch der Oberfinanzdirektion zuzustellen. Auch die Oberfinanzdirektion ist befugt, Berufung gegen das Urteil einzulegen.

(2) Entsprechendes gilt für die Berufskammer, wenn die Oberfinanzdirektion Einleitungsstelle ist.

§ 79

Berufs- und Vertretungsverbot

(1) Ist gegen einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ein berufsgerichtliches Verfahren eingeleitet, so kann das Berufsgericht gegen ihn durch Beschluß ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängen, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus dem Berufsstand erkannt werden wird. Der Beschuldigte und der Vertreter der Einleitungsstelle sind vorher zu hören.

(2) Erkennt das Berufsgericht auf Ausschließung aus dem Berufsstand, so kann es gleichzeitig die Verhängung des Berufs- oder Vertretungsverbots beschließen. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

(3) Der Beschluß muß einstimmig gefaßt werden. Er ist mit Gründen zu versehen und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 80

Wirkungen des Verbots

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam. Die Beschwerde an den Bundesfinanzhof hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den das Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht mehr ausüben.

(3) Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, gegen den das Vertretungsverbot verhängt ist, darf nicht als bevollmächtigter Vertreter nach § 36 tätig werden.

(4) Die rechtliche Wirksamkeit von Handlungen des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten wird durch das Berufs- oder Vertretungsverbot nicht berührt.

§ 81

Wegfall des Verbots

(1) Das Berufs- oder Vertretungsverbot kann jederzeit von dem Berufsgericht aufgehoben werden.

(2) Wird das berufsgerichtliche Verfahren eingestellt oder ergeht ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil, so tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft.

§ 82

Mitteilung des Verbots

(1) Beglaubigte Abschriften des Beschlusses, durch den das Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt wird, sind alsbald mitzuteilen

1. der obersten Landesbehörde,
2. der Oberfinanzdirektion,
3. dem Finanzgericht, in dessen Bezirk der Beschuldigte seine berufliche Niederlassung hat,
4. dem Finanzamt und dem Hauptzollamt, in deren Bezirk der Beschuldigte seine berufliche Niederlassung hat,
5. der Berufskammer.

(2) Bei Wegfall des Verbots ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

§ 83

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Steuerberater, gegen den das Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der obersten Landesbehörde ein anderer Steuerberater als Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind die Berufskammer und der Steuerberater zu hören. Der Steuerberater kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Steuerberater, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde. Vor der Entscheidung ist die Kammer zu hören.

(3) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(4) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt die Kammer die Vergütung fest. Für die so festgesetzte Vergütung haftet die Kammer wie ein Bürge.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch für Steuerbevollmächtigte; statt der obersten Landesbehörde entscheidet die Oberfinanzdirektion.

§ 84

Vollzug der Ausschließung

(1) Die Ausschließung aus dem Berufsstand wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(2) Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Berufsgerichts erteilt und mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen, im Berufsregister gelöscht.

VIERTER ABSCHNITT

Kosten im ehrengerichtlichen und im berufsgerichtlichen Verfahren

§ 85

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das ehrengerichtliche und das berufsgerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 86

Kostenpflicht

(1) Dem Beschuldigten, der im ehrengerichtlichen oder im berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

(2) Dem Beschuldigten, der im ehrengerichtlichen oder im berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Die dem freigesprochenen Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen können im Verfahren vor dem Ehrengericht der Berufskammer, im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof der Bundeskasse, im übrigen der Staatskasse auferlegt werden.

§ 87

Haftung der Berufskammer

(1) Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Berufskammer zur Last, welcher der Beschuldigte angehört. Im Falle des § 59 Abs. 2 Satz 2 tritt die Staatskasse an die Stelle der Berufskammer.

(2) Im Verfahren vor dem Ehrengericht haftet die Berufskammer den Zeugen und Sachverständigen für die ihnen zustehende Entschädigung in dem gleichen Umfang, in dem die Haftung der Staatskasse nach der Strafprozeßordnung begründet ist. Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist ihnen auf Antrag ein Vorstoß zu bewilligen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beitreibung der Kosten und Geldbußen

§ 88

Beitreibung der Kosten des Verfahrens vor dem Ehrengericht und der Geldbußen

Kosten, die im Verfahren vor dem Ehrengericht entstanden sind, und Geldbußen werden auf Antrag des Vorstandes der Berufskammer nach den landesrechtlichen Vorschriften im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 89

Beitreibung der Kosten des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten

(1) Kosten, die im Verfahren vor dem Finanzgericht und dem Bundesfinanzhof entstanden sind, werden durch die Finanzämter begetrieben.

(2) Im Verfahren vor dem Bundesfinanzhof entstandene Kosten sind an den Bund abzuführen.

§ 90

Beitreibung nach Ausscheiden aus dem Berufsstand

Die Beitreibung von Kosten und Geldbußen wird nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach Abschluß des Verfahrens aus dem Berufsstand der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten ausgeschieden ist.

SECHSTER TEIL

Rechtsmittel außerhalb des ehrengerichtlichen und des berufsgerichtlichen Verfahrens

§ 91

Zulässigkeit der Rechtsmittel

Bis zur Regelung der zulässigen Rechtsmittel durch eine Finanzgerichtsordnung ist das Rechtsmittel der Berufung an das Finanzgericht gegeben

1. gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses über Anträge auf Zulassung zur Prüfung oder auf Befreiung von der Prüfung (§ 11) und über Anträge auf Wiederbestellung (§ 23) sowie gegen Entscheidungen, die eine Zurücknahme der Zulassung zur Prüfung oder der Befreiung von der Prüfung enthalten (§ 12);
2. gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses über Ausschluß eines Bewerbers von der weiteren Teilnahme an der Prüfung (§ 18 Abs. 2);
3. gegen Entscheidungen der obersten Landesbehörde und der Oberfinanzdirektion, die eine Zurücknahme der Bestellung enthalten (§ 22);
4. gegen Entscheidungen der registerführenden Behörde über Eintragungen in das Berufsregister (§§ 24 bis 27).

§ 92

Berechtigter

Befugt, ein Rechtsmittel einzulegen, ist der, gegen den die Entscheidung ergangen ist.

§ 93

Berufungsverfahren

(1) Für das Verfahren gelten die §§ 243 bis 258, 264, 266 bis 298 der Reichsabgabenordnung sinngemäß.

(2) Über die Berufung entscheidet das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat, deren Entscheidung angefochten wird, und zwar die Kammer des Finanzgerichts, der die Aufgaben des Berufsgerichts übertragen sind.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist nur in den Fällen des § 91 Nr. 3 zulässig.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 94

Hilfeleistung für landwirtschaftliche Betriebe

Die Voraussetzungen für die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbau-Betriebe bestehen, werden bei der gesetzlichen Neuordnung des landwirtschaftlichen Buchführungs- und Buchprüfungswesens näher geregelt.

§ 95

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen

(1) Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) als Steuerberater öffentlich bestellt oder endgültig zugelassen ist, bleibt Steuerberater, ohne nochmals bestellt zu werden. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des

Grundgesetzes oder in Berlin (West) als Helfer in Steuersachen endgültig zugelassen ist, ist Steuerbevollmächtigter, ohne als solcher bestellt zu werden.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Eintragung in das für den Bezirk ihrer beruflichen Niederlassung geführte Berufsregister zu beantragen. Sie haben dabei das Vorliegen der Voraussetzung des Absatzes 1 nachzuweisen. Vor der Eintragung haben Steuerberater den Berufseid nach § 19 Abs. 2 zu leisten, Steuerbevollmächtigte haben sich nach § 19 Abs. 3 verpflichtet zu lassen.

(3) Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder der Nachweis nach Absatz 2 Satz 2 nicht rechtzeitig geführt oder weigert sich der Antragsteller, den Berufseid zu leisten oder sich verpflichten zu lassen, so erlischt die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter. In Fällen unbilliger Härte kann die registerführende Behörde eine Verlängerung der Antrags- und der Nachweisungsfrist gewähren.

§ 96

Vorläufig zugelassene Steuerberater und Helfer in Steuersachen

(1) Steuerberater und Helfer in Steuersachen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) vorläufig zugelassen sind, dürfen bis zur Ablegung der Steuerberaterprüfung oder Steuerbevollmächtigtenprüfung weiter tätig werden.

(2) Die vorläufige Zulassung als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen erlischt,

1. wenn die Zulassung zur Prüfung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird,
2. wenn die Zulassung zur Prüfung rechtskräftig versagt oder zurückgenommen ist,
3. wenn die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 97

Bestehende Gesellschaften

(1) Steuerberatungsgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen oder anerkannt sind und den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entsprechen, dürfen weiter tätig werden.

(2) Steuerberatungsgesellschaften, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) zugelassen oder anerkannt sind und den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, weiter tätig werden. Steuerberatungsgesellschaften in Form von Aktiengesellschaften dürfen auch nach diesem Zeitpunkt weiter tätig werden, wenn und solange

1. mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Steuerberater sind,

2. die Vorstandsmitglieder, die nicht Steuerberater sind, keine Steuerberatung ausüben, und

3. bei Ernennung neuer Vorstandsmitglieder Steuerberater als Vorstandsmitglieder bestellt werden. Beim Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die oberste Landesbehörde Befreiung von der Voraussetzung unter Nummer 3 bewilligen.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Gesellschaften haben innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Eintragung in das Berufsregister zu beantragen und dabei das Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 Satz 1 nachzuweisen. Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt oder die Zulassung der Anerkennung als Steuerberatungsgesellschaft nicht rechtzeitig nachgewiesen, so dürfen sie nicht weiter tätig werden. Weist eine unter Absatz 1 fallende Gesellschaft nicht rechtzeitig nach, daß sie den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 entspricht, so ist sie wie eine unter Absatz 2 Satz 1 fallende Gesellschaft zu behandeln. In Fällen unbilliger Härte kann die registerführende Behörde eine Verlängerung der Antrags- und der Nachweisungsfrist gewähren.

(4) Gesellschaften, denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nach § 107 a Abs. 1 der Reichsabgabenordnung erteilt ist, dürfen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, weiter tätig werden. Ihre Verpflichtung, den Beruf nur durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen auszuüben, wird hierdurch nicht berührt. Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 gilt sinngemäß.

(5) Die §§ 30, 32 bis 41 gelten sinngemäß.

§ 98

Löschung bestehender Gesellschaften

(1) Die in § 97 Abs. 2 und 4 genannten Gesellschaften sind im Berufsregister zu löschen,

1. wenn sie aufgelöst werden,
2. wenn der Gesellschaftszweck nicht mehr auf Steuerberatung oder Hilfeleistung in Steuersachen gerichtet ist,
3. wenn die sich aus den bisherigen Vorschriften ergebenden Voraussetzungen für das Tätigwerden wegfallen,
4. spätestens jedoch nach Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 4 unterbleibt die Löschung, wenn die Gesellschaft das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder des § 97 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat.

(3) § 91 Nr. 4 gilt sinngemäß.

§ 99

Bestehende auswärtige Geschäftsstellen

(1) Auswärtige Geschäftsstellen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen, dürfen weiter unterhalten werden, wenn der Leiter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. Die Zustimmung der Berufskammer zur Unterhaltung der Geschäftsstelle gilt in diesem Falle als erteilt.

(2) Innerhalb von drei Monaten ist die Eintragung der Geschäftsstelle in das für sie zuständige Berufsregister zu beantragen. Dabei ist nachzuweisen, daß der Leiter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist.

§ 100

Anhängige Prüfungen

Bewerber, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zur Prüfung als Steuerberater oder Helfer in Steuersachen zugelassen sind, werden nach den bisherigen Vorschriften geprüft und nach Bestehen der Prüfung nach § 19 als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt. Die Bestellung ist zu versagen, wenn der Zulassungsausschuß feststellt, daß die Voraussetzungen des § 9 nicht vorliegen; § 12 gilt sinngemäß.

§ 101

Anhängige Disziplinarverfahren

(1) Disziplinarverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht weiter durchgeführt.

(2) Hält die Stelle, bei der das Verfahren anhängig ist, die Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so verweist sie die Sache an das zuständige Berufsgericht.

§ 102

Erleichterte Steuerberaterprüfung für Steuerbevollmächtigte

(1) Besonders bewährte Steuerbevollmächtigte, denen die Ablegung der Steuerberaterprüfung aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen in den Jahren 1933 bis 1945 oder infolge der Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse nicht möglich war, können innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Zulassung zur erleichterten Steuerberaterprüfung beantragen.

(2) Außer den Voraussetzungen des Absatzes 1 und des § 9 ist weitere Voraussetzung, daß der Bewerber beim Inkrafttreten dieses Gesetzes mindestens acht Jahre lang als Helfer in Steuersachen ununterbrochen hauptberuflich tätig war.

(3) Die erleichterte Prüfung besteht in einer mündlichen Prüfung über Abgabenrecht, Betriebswirtschaft, sonstige Rechtsgebiete und Berufsrecht.

(4) Im übrigen gelten für die erleichterte Prüfung die §§ 11 bis 18 sinngemäß.

§ 103

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Berufskammer

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Berufskammer tritt spätestens am dreißigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch die Oberfinanzdirektion mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundessteuerblatt Teil II einberufen. Der Oberfinanzpräsident führt bis zur Wahl des Präsidenten der Kammer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Personen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes als endgültig zugelassene Steuerberater oder Helfer in Steuersachen ihre berufliche Niederlassung im Oberfinanzbezirk gehabt haben.

(2) Die erste Mitgliederversammlung hat zu wählen

1. den Vorstand der Kammer,
2. die Mitglieder des Ehreणाusschusses sowie ihre Stellvertreter,
3. die Mitglieder des Ehrengerichts und ihre Stellvertreter,
4. die ehrenamtlichen Mitglieder der Berufsgerichte und ihre Stellvertreter.

§ 104

Einberufung der ersten Mitgliederversammlung der Bundeskammer

(1) Die erste Mitgliederversammlung der Bundeskammer tritt spätestens am fünfzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch den Präsidenten der Berufskammer für den Oberfinanzbezirk Köln einberufen. Er führt bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.

(2) Die erste Mitgliederversammlung hat den Vorstand der Bundeskammer zu wählen.

(3) Solange die Mitgliederversammlung kein anderes Stimmenverhältnis beschließt, hat jede Berufskammer mindestens zwei Stimmen, Berufskammern der Steuerberater mit mehr als zweihundert Mitgliedern und Berufskammern der Steuerbevollmächtigten mit mehr als neunhundert Mitgliedern drei Stimmen.

§ 105

Einrichtung der Ehrengerichte und der Berufsgerichte

Die Ehrengerichte und die Berufsgerichte sind innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten.

§ 106

Durchführungsbestimmungen

Außer den in § 18 Abs. 1, §§ 40 und 67 genannten Ermächtigungen wird die Bundesregierung ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen, um die Gleichmäßigkeit in der Gesetzesanwendung zu sichern, und zwar

1. über die Prüfungen und ihre Voraussetzungen,
2. über die Bestellung,
3. über Einrichtung und Führung des Berufsregisters sowie über Meldepflichten,
4. über Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen,
5. über die Organisation,
6. über das weitere Tätigwerden von Gesellschaften nach § 97 Abs. 2 und 4.

§ 107

Änderungen der Reichsabgabenordnung

(1) § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung erhält folgende Fassung:

- „a) für Steuerberater,
- b) für Steuerbevollmächtigte, soweit sie nach § 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom (Bundesgesetzbl. I S. . .) vertretungsberechtigt sind.“

(2) § 107 a der Reichsabgabenordnung erhält folgende Fassung:

„§ 107 a

(1) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften und Steuerbevollmächtigte nach den Vorschriften des Steuerberatungsgesetzes befugt.

(2) Zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind ferner befugt:

1. Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit;
2. Rechtsanwälte, Notare, Verwaltungsrechtsräte, Patentanwälte, Prozeßagenten, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer;
- 2a. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, sofern sämtliche Mitglieder des Vorstandes, sämtliche Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter berechtigt sind, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten;
3. Personen, die von einer Zollbehörde auf Zolltreue verpflichtet sind, soweit sie in Zollsachen oder in anderen Sachen, die von Zollbehörden verwaltet werden, Hilfe leisten;
4. Verwahrer und Verwalter fremden oder zu treuen Händen oder zu Sicherungszwecken übereigneten Vermögens, soweit sie hinsichtlich dieses Vermögens Hilfe in Steuersachen leisten;
5. Unternehmer, die ein Handelsgewerbe betreiben, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Geschäft, das zu ihrem Handelsgewerbe gehört, ihren Kunden Hilfe in Steuersachen leisten;
6. genossenschaftliche Prüfungsverbände, Spitzenverbände und genossenschaftliche Treuhandstellen, soweit sie im Rahmen ihres Auf-

gabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten;

7. auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen oder Stellen, soweit sie im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen unter Verzicht auf Werbung hierfür leisten;

8. Angestellte, soweit sie Steuersachen ihres Dienstherrn erledigen;

9. Angestellte, soweit sie bei den in Absatz 1 und in Absatz 2 Ziff. 1 bis 7 bezeichneten Personen oder Stellen mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind und ihre Tätigkeit in Steuersachen sich in den Grenzen hält, die für die steuerrechtliche Betätigung des Dienstherrn bestehen.

(3) Andere Personen, Unternehmen und Stellen dürfen nicht geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere nicht geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen. Dies gilt nicht für die Erstattung wissenschaftlich begründeter Gutachten.

(4) Die in Absatz 2 Ziff. 4, 7, 8 und 9 bezeichneten Rechtsformen dürfen nicht zur Umgehung des Verbots des Absatzes 3 mißbraucht werden. Soweit ein solcher Mißbrauch vorliegt, kann das Finanzamt die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen.

(5) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde kann den in Absatz 2 Ziff. 7 bezeichneten Vereinigungen und Stellen im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten obersten Landesbehörden die Hilfeleistung in Steuersachen untersagen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies gilt nicht, wenn ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter die Hilfeleistung in Steuersachen leitet. Für das Verbot der Hilfeleistung in Zoll- und Verbrauchsteuersachen ist der Bundesminister der Finanzen zuständig.

(6) Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die in Absatz 2 Ziff. 2 a genannten Gesellschaften können unbeschränkt als Vertreter oder als Beistand vor den Finanzbehörden des Oberfinanzbezirks ihrer beruflichen Niederlassung auftreten; sie dürfen nicht zurückgewiesen werden.“

§ 108

Ausdehnung auf das Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 109

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung gesetzlicher Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Kalendertag des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung in Kraft.

- (2) Zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben:
1. die Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung vom 18. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 245), die Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 11);
 2. soweit sie das Berufsrecht der Steuerberater betreffen,
 - a) das bayerische Gesetz Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 9. März 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 45),
die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Dezember 1948 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1949 S. 4) sowie
die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes Nr. 105 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 15. Juni 1949 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 272),
 - b) das württembergisch-badische Gesetz Nr. 911 über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 17. Dezember 1947 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 9),
die Verordnung Nr. 937, Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 7) sowie die Verordnung Nr. 938, Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 8. November 1948 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1949 S. 16),
 - c) das hessische Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 13. Dezember 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1948 S. 8).
die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 73) sowie
die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 3. Mai 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen S. 84),
 - d) das bremische Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 26. Februar 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 29),
die Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 238) sowie
die Zweite Durchführungsverordnung zum Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 4. Dezember 1948 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 246);
 3. die bayerischen Richtlinien für die Zulassung von Helfern in Steuersachen vom 2. September 1949 (Finanzministerialblatt S. 312);
 4. die württembergisch-badische Verordnung Nr. 536, Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung (AO) vom 16. März 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 201);
 5. soweit sie das Berufsrecht der Steuersachverständigen (Steuerberater und Helfer in Steuersachen) betreffen,
 - a) die Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Baden S. 6),
 - b) die Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Land Württemberg-Hohenzollern vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für die französische Besatzungszone Württemberg-Hohenzollern S. 19),
 - c) der Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Errichtung einer Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen für Rheinland-Hessen-Nassau vom 20. September 1946 (Amtsblatt S. 193);
 6. die Verordnung des Präsidenten der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone über die Hauptkammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen vom 31. März 1948 (Steuer- und Zollblatt der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone S. 90),
der Erlaß der Gemeinsamen Steuer- und Zollabteilung der Finanzminister der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und des Finanzsenators der Hansestadt Hamburg über die Zulassung als Helfer in Steuersachen vom 7. März 1949 (Steuer- und Zollblatt der Gemeinsamen Steuer- und Zollabteilung S. 97).
- (3) Die Landesgesetzgebung regelt die Abwicklung der Organisationen, denen durch dieses Gesetz die Rechtsgrundlage entzogen wird. Zu diesem Zweck kann angeordnet werden, daß das verbleibende Vermögen dieser Organisationen auf die neuen Berufskammern zu übertragen ist.

Begründung

I. Vorgeschichte des Entwurfs

Die beiden Berufsgruppen der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen sind auf Grund der Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Vertretung der Steuerpflichtigen vor den Finanzbehörden und über die Hilfeleistung in Steuersachen entstanden. Die Reichsabgabenordnung von 1919 kannte zunächst nur Steuerberater, ohne diese Berufsbezeichnung ausdrücklich zu gebrauchen. Hierunter wurden die Personen verstanden, die nach § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung von einem Oberfinanzpräsidenten allgemein zur Vertretung von Steuerpflichtigen zugelassen worden waren. Erst das Reichsgesetz über die Zulassung von Steuerberatern vom 6. Mai 1933 (RGBl. I S. 257) verwendete ausdrücklich die Berufsbezeichnung „Steuerberater“. Durchführungsbestimmungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind in der Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung vom 18. Februar 1937 (RGBl. I S. 245) ergangen. Die Berufsgruppe der Helfer in Steuersachen wurde geschaffen, als das Gesetz zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478) den § 107 a in die Reichsabgabenordnung einfügte. Der § 107 a der Reichsabgabenordnung bestimmt, daß Personen, die geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, insbesondere geschäftsmäßig Rat in Steuersachen erteilen, dazu der vorherigen allgemeinen Erlaubnis des Finanzamts bedürfen. Sie sind, wenn ihnen diese Erlaubnis erteilt wird, befugt, die Bezeichnung „Helfer in Steuersachen“ zu führen. Die Durchführungsbestimmungen hierzu enthält die Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 11. Januar 1936 (RGBl. I S. 11). Die Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften wurden in der Reichskammer der Steuerberater zusammengeschlossen (Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 12. Juni 1943 — Deutscher Reichsanzeiger Nr. 150 vom 1. Juli 1943, Reichssteuerblatt 1943 S. 513). Die Helfer in Steuersachen wurden der Reichskammer der Steuerberater durch die Zweite Verordnung über die Reichskammer der Steuerberater vom 8. Juli 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 158 vom 10. Juli 1943, Reichssteuerblatt 1943 S. 553) beigeschlossen.

Nach dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ging die Rechtseinheit auf dem Gebiet des Berufsrechts der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen verloren. Die Länder der amerikanischen Zone erließen in den Jahren 1947 und 1948 das zonengleiche Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater (vgl. hierzu § 109 Abs. 2 Nr. 2 des Entwurfs), durch das unter Federführung der Wirtschaftsministerien der Länder das Berufsrecht der Steuerberater neu geordnet wurde. Das Berufsrecht der Helfer in Steuersachen regelte in der amerikanischen Zone das Land Württemberg-Baden in einer Rechtsverordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung vom 16. März 1949 (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden S. 201) neu, während das Land Bayern Richtlinien für die Zulassung von Helfern in Steuersachen vom 2. Sep-

tember 1949 (Finanzministerialblatt S. 312) erließ. In der französischen Zone wurde das Berufsrecht der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen durch die Anordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Gebiet von Baden (französische Zone) vom 15. Januar 1946 (Amtsblatt der Militärregierung Baden S. 6), durch die Rechtsanordnung über die Bildung der Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen im Lande Württemberg-Hohenzollern vom 8. März 1946 (Amtsblatt des Staatssekretariats für die französische Besatzungszone Württemberg-Hohenzollern S. 19) und durch den Präsidialerlaß des Oberpräsidenten von Rheinland-Hessen-Nassau betr. Errichtung einer Kammer der Wirtschafts- und Steuersachverständigen für Rheinland-Hessen-Nassau vom 20. September 1946 (Amtsblatt für das Oberpräsidium Rheinland-Hessen-Nassau und die Regierungen in Koblenz und Montabaur S. 193) teilweise neu geregelt. Für die britische Besatzungszone erging der Erlaß der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone über die Reichskammer der Steuerberater vom 24. September 1947 (Steuer- und Zollblatt S. 407) und die Verordnung des Präsidenten der Leitstelle der Finanzverwaltung für die Britische Zone über die Hauptkammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen vom 31. März 1948 (Steuer- und Zollblatt S. 90) sowie der Erlaß der Gemeinsamen Steuer- und Zollabteilung der Finanzminister der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und des Finanzsenators der Hansestadt Hamburg über die Zulassung als Helfer in Steuersachen vom 7. März 1949 (Steuer- und Zollblatt S. 97).

Die Berufsvertretungen der Steuerberater und Helfer in Steuersachen haben angesichts der Zersplitterung des früheren reichseinheitlichen Berufsrechts seit Jahren immer stärker und entschiedener eine bundeseinheitliche Neuordnung des Berufsrechts gefordert mit dem Ziel, die Selbstverwaltung des Berufsstandes und eine Hebung des Berufsstandes herbeizuführen. Gleichzeitig strebten auch die Berufsstände der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer eine Neuordnung ihres Berufsrechts an. Da ein großer Teil der Steuerberater zugleich entweder öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind und andererseits Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer nach § 107 a Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung ohne vorherige allgemeine Erlaubnis des Finanzamts geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten dürfen, lag der Gedanke nahe, ein einheitliches Berufsrecht für die genannten vier Berufsstände zu schaffen. Es wurde daher namentlich aus Kreisen der Wirtschaft vorgeschlagen, einen einzigen Berufsstand für diese Aufgabengebiete zu schaffen oder doch wenigstens das Berufsrecht für alle vier Berufsstände in einer Berufsordnung zu regeln. Die langjährigen Bemühungen in dieser Richtung sind jedoch erfolglos geblieben, weil die Berufsstände im Hinblick auf die verschiedenartige Vorbildung ihrer Mitglieder und ihre Meinungsverschiedenheiten über die Wertigkeit der Aufgaben der einzelnen Berufsstände zu

keiner Einigung gelangen konnten. Schwierigkeiten ergaben sich auch dadurch, daß schon jetzt nur ein Teil der öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer wegen der beschränkten Zahl der Prüfungsobjekte die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen von Aktiengesellschaften vornehmen kann und ein anderer Teil der Wirtschaftsprüfer nur mit betriebswirtschaftlichen Aufgaben befaßt ist. Die Steuerberatung beschränkt sich als ein Teil der allgemeinen Rechtsberatung andererseits nicht auf die Beratung der Wirtschaft, sondern dient allen Steuerpflichtigen. Trotz aller Versuche einer Zusammenfassung wurde allseitig erkannt, daß die Zeit hierfür noch nicht reif ist und zunächst getrennte Berufsgesetze, allerdings unter möglichst weitgehender Anpassung aneinander, geschaffen werden müssen. Die steuerberatenden Berufe haben mit Recht darauf hingewiesen, daß für sie zunächst eine Berufsorganisation geschaffen werden müsse, weil ihr Berufsstand sonst gegenüber den Berufsständen, die bereits über eine Berufsorganisation verfügen, bei der Schaffung eines Einheitsberufs benachteiligt werde. Sobald eine Berufsorganisation geschaffen sei, könne sie die Interessen des Berufsstandes bei den Bestrebungen vertreten, in Zukunft zu einem Einheitsberuf zu gelangen. Inzwischen ist das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen bereits durch das Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385) neu geregelt worden. Es blieb deshalb nur übrig, für die beiden Berufe der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen die Neuordnung ihres Berufsrechts in einem Gesetz vorzunehmen und dabei die allgemeinen Vorschriften möglichst an das werdende neue Berufsrecht der anderen Berufsstände (Bundesrechtsanwaltsordnung, Wirtschaftsprüferordnung und Buchprüferordnung) anzugleichen. Die Belange der Wirtschaft sind dadurch gewahrt, daß schon jetzt für die Beratung und Prüfung der wirtschaftlichen Unternehmen ausreichend Persönlichkeiten zur Verfügung stehen, die zugleich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind. Die Wirtschaft ist also nicht darauf angewiesen, mehrere Beauftragte zur Beratung und Prüfung heranzuziehen. Dem Umstand, daß auch fernerhin ein Bedürfnis nach gleichzeitiger Ausübung des Berufes als Steuerberater und als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer bestehen wird, trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß Ergänzungsprüfungen für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer auf steuerlichem Gebiet in § 16 vorgesehen sind. Bereits jetzt ist mehr als die Hälfte aller Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer zugleich als Steuerberater bestellt oder zugelassen. Das bedeutet, daß etwa ein Drittel aller Steuerberater zugleich den Beruf eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers ausübt. Auch beläßt der Entwurf es bei der schon erwähnten Regelung des § 107 a Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung, wonach alle Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ohne vorherige allgemeine Erlaubnis des Finanzamts geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten können. Der Entwurf sieht außerdem eine Erweiterung ihrer Befugnisse vor, vgl. die Begründung zu § 107 Abs. 2.

II. Allgemeines

Der Entwurf erfüllt den Wunsch des Berufsstandes nach bundeseinheitlicher Regelung des Berufsrechts der beiden Berufsgruppen der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen für alle Länder des Bundesgebietes und Berlin (West). Die einheitliche Regelung ist auch vom Standpunkt der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder sowie der Steuerpflichtigen aus gesehen notwendig. Die Zuständigkeit des Bundes, das Berufsrecht der Steuerberater und Helfer in Steuersachen zu regeln, ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs mit der Rechtsberatung (Art. 74 Nr. 1 GG). Die Durchführung des Gesetzes liegt den Länderfinanzverwaltungen ob.

Der Entwurf vereinigt in einer Berufsordnung das Berufsrecht der Steuerberater und das Berufsrecht der bisherigen Helfer in Steuersachen, deren Berufsbezeichnung auf ihren Wunsch in die Bezeichnung „Steuerbevollmächtigte“ geändert wird (§ 20 Abs. 1, § 95 Abs. 1), während die Berufsbezeichnung der Steuerberater beibehalten bleibt. Die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten unterscheiden sich auch in Zukunft voneinander hinsichtlich der Anforderungen an ihre Vorbildung und hinsichtlich des Umfangs ihrer Befugnisse. Sie bleiben deshalb zwei selbständige Berufsgruppen, von denen jede ihre eigene Selbstverwaltung besitzt. Das gemeinsame Aufgabengebiet der Steuerberatung und die ähnliche Stellung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gegenüber Steuerbehörden und Steuerpflichtigen rechtfertigen aber die Zusammenfassung der Vorschriften in einer Berufsordnung. Aus Gründen der Gesetzesökonomie wird im allgemeinen auf eine Wiederholung gemeinsamer Vorschriften für jede der beiden Berufsgruppen verzichtet. Hiervon wird nur dann abgewichen, wenn es notwendig erscheint, durch die Wiederholung zu betonen, daß es sich um zwei selbständige Berufsgruppen mit getrennten Einrichtungen handelt. Soweit in einzelnen Punkten eine unterschiedliche Regelung getroffen werden muß, geschieht dies innerhalb der einzelnen Teile und Abschnitte des Gesetzes. Die Unterschiede betreffen nicht nur die Vorbildung (§§ 7, 8) und den Umfang der Befugnisse jeder Berufsgruppe (§§ 3, 36), sondern gehen teilweise auch auf Vorschläge der beiden Berufsgruppen darüber zurück, wie rein äußerlich die Verschiedenartigkeit der beiden Berufe zum Ausdruck gebracht werden soll. So wird z. B. der Prüfungsausschuß von sieben Mitgliedern für die Steuerberaterprüfung bei der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde, der Prüfungsausschuß von fünf Mitgliedern für die Steuerbevollmächtigtenprüfung bei der Oberfinanzdirektion gebildet (§ 13). Der Steuerberater wird vor seiner Bestellung vereidigt, während der Steuerbevollmächtigte verpflichtet wird (§ 19). Die Spitzenverbände der Steuerberater und der Helfer in Steuersachen haben dem Entwurf in den vorausgegangenen Verhandlungen nur unter der Voraussetzung zugestimmt, daß das Verhältnis des Berufsrechts der Steuerberater zum Berufsrecht der Steuerbevollmächtigten so abgegrenzt wird, wie es im Entwurf geschehen ist.

Der Entwurf läßt die grundsätzlichen Bestimmungen der §§ 107 und 107 a der Reichsabgabenordnung bestehen. Der Steuerberatung durch andere Berufe, die sogenannten angrenzenden Berufe, wie Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer usw., kommt zwar eine weitgehende Bedeutung zu, zumal bei der Überfüllung der freien Berufe ihre Angehörigen sich immer mehr auch den Aufgaben der Steuerberatung zuwenden. Es erscheint jedoch gegenwärtig nicht angängig, das Steuerberatungswesen mit Wirkung auch für die angrenzenden Berufe grundsätzlich neu zu ordnen, weil die dabei auftretenden Schwierigkeiten — wie ein Versuch gezeigt hat — die Neuordnung des Berufsrechts für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte erheblich verzögern oder möglicherweise sogar vereiteln würden. Für die angrenzenden Berufe verbleibt es daher bei der Regelung der §§ 107 und 107 a der Reichsabgabenordnung. Personen, die nicht unter die Regelung fallen, die für angrenzende Berufe gilt, können die Steuerberatung geschäftsmäßig nur als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nach den Vorschriften des Entwurfs ausüben.

Der Entwurf sieht die Selbstverwaltung des Berufsstandes vor, wie sie auch anderen freien Berufen eingeräumt ist. Damit wird die Forderung des Berufsstandes und der Wirtschaft auf Unabhängigkeit der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten von der Finanzverwaltung erfüllt. Die bisweilen geäußerte Meinung, die jetzigen Steuerberater und Helfer in Steuersachen seien „der verlängerte Arm der Finanzverwaltung“ war schon bisher unbegründet und ist nach dem Entwurf völlig gegenstandslos. Die Berufsaufsicht (§ 46 Abs. 2) über den einzelnen Berufsangehörigen wird künftig nur noch von den Berufskammern der Steuerberater oder den Berufskammern der Steuerbevollmächtigten ausgeübt. Diese Berufskammern werden für jeden Oberfinanzbezirk als Körperschaft des öffentlichen Rechts gebildet (§ 44). Ihre Vorstände (§ 47), Ehrenausschüsse (§ 46 Abs. 4) und Ehrengerichte (§§ 64, 65) sind die für das einzelne Kammermitglied maßgeblichen Instanzen. Sie können lediglich den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Berufsstand aus rechtsstaatlichen Gründen nicht selbst beschließen. Insoweit müssen sie sich an die staatlichen Berufsgerichte (§ 72) wenden, die aus Finanzrichtern und Berufsangehörigen zusammengesetzt sind. Dem Selbstverwaltungsgedanken entspricht es auch, daß der Berufsstand auf die Zulassung zum Beruf maßgeblichen Einfluß hat. Es werden Zulassungsausschüsse bei den stellenden Behörden gebildet, die aus einem Beamten und zwei Berufsangehörigen bestehen und über die Zulassung zur Prüfung oder über die Befreiung von der Prüfung entscheiden (§ 11). Das Bestehen der Prüfung oder die Befreiung von ihr ist die Voraussetzung für die Bestellung, die bei Steuerberatern die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde, bei Steuerbevollmächtigten die Oberfinanzdirektion als staatlichen Verwaltungsakt vornimmt (§ 19). Vertreter des Berufsstandes gehören auch dem Prüfungsausschuß an, und zwar drei Steuerberater oder zwei Steuerbevollmächtigte gegenüber vier oder drei sonstigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 13). Dem Berufsstand kön-

nen so weitgehende Rechte nur eingeräumt werden, wenn hohe Anforderungen an die Bestellung zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten und an die Berufsausübung gestellt werden. Die hierauf gerichteten Bestimmungen des Entwurfs bezwecken, die weitere Hebung des Berufsstandes herbeizuführen.

Der Entwurf enthält in seinem Ersten Teil die allgemeinen Vorschriften über die Stellung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (§ 1), den Inhalt ihrer Tätigkeit (§ 2), den räumlichen Bereich der Tätigkeit (§ 3) sowie über Steuerberatungsgesellschaften und auswärtige Geschäftsstellen (§§ 4 und 5). Im Zweiten Teil sind die Voraussetzungen für die Berufsausübung zusammengefaßt. Die ersten drei Abschnitte des Zweiten Teils behandeln die persönlichen Voraussetzungen für den Beruf (§§ 6 bis 10), das Zulassungsverfahren und die Prüfung (§§ 11 bis 18) sowie die Bestellung (§§ 19 bis 23), während die Vorschriften über das Berufsregister (§§ 24 bis 28) und über die Gebühren für Zulassung, Prüfung und Bestellung (§ 29) in zwei weitere Abschnitte aufgenommen worden sind. Die Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen werden im einzelnen im Dritten Teil des Entwurfs (§§ 30 bis 43) geregelt. Als Organisationen des Berufsstandes sind im Vierten Teil (§§ 44 bis 56) außer den schon erwähnten Berufskammern für jeden Oberfinanzbezirk eine Bundeskammer der Steuerberater und eine Bundeskammer der Steuerbevollmächtigten (§ 53) und eine Arbeitsgemeinschaft der Bundeskammern (§ 55) vorgesehen. Bei Verletzung der Berufspflichten findet ein ehrengerichtliches oder ein berufsgerichtliches Verfahren statt. Die Vorschriften hierüber enthält der Fünfte Teil des Entwurfs (§§ 57 bis 90). Die Ehrengerichte für Steuerberater und die Ehrengerichte für Steuerbevollmächtigte (§§ 64 und 65) werden bei den einzelnen Berufskammern gebildet. Da ihre Strafen nur disziplinarischen Charakter haben können, muß der Ausschluß aus dem Berufsstand staatlichen Gerichten übertragen werden. § 72 sieht hierfür Berufsgerichte für Steuerberater und Berufsgerichte für Steuerbevollmächtigte vor, die als besondere Kammern der Finanzgerichte unter Hinzuziehung von ehrenamtlichen Mitgliedern aus den Reihen des Berufsstandes gebildet werden. Soweit außerhalb des ehrengerichtlichen und des berufsgerichtlichen Verfahrens ein Rechtsschutz geboten erscheint, regelt der Sechste Teil des Entwurfs die zulässigen Rechtsmittel (§§ 91 bis 93). Die Übergangs- und Schlußvorschriften des Siebenten Teils (§§ 94 bis 109) enthalten außer den Vorschriften zur Überleitung in den neuen Rechtszustand einen Vorbehalt zugunsten der gesetzlichen Neuordnung des landwirtschaftlichen Buchführungs- und Buchprüfungswesens (§ 94) und die zeitlich begrenzte Möglichkeit einer erleichterten Steuerberaterprüfung für besonders bewährte Steuerbevollmächtigte (§ 102), die aus besonderen Gründen bisher die Steuerberaterprüfung nicht ablegen konnten. § 107 Abs. 2 des Entwurfs sieht gleichzeitig mit der Anpassung der Vorschriften des § 107 a der Reichsabgabenordnung an den Entwurf die Aufnahme der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in den Katalog des

§ 107 a und eine Erweiterung der Befugnisse für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die genannten Gesellschaften vor.

III. Im einzelnen

1. Zu § 1 Abs. 1

Die Steuerberatung ist ein Teil der allgemeinen Rechtsberatung. Steuerberater und Steuerbevollmächtigte sollen Diener des Rechts sein. Hierzu ist erforderlich, daß sie den Beruf unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. Der Auftraggeber darf einen Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zu keinem Verhalten veranlassen können, das mit den Gesetzen oder den Berufspflichten nicht vereinbar ist. Andererseits muß der Auftraggeber auch die Gewißheit haben, daß sein Beauftragter den Auftrag in völliger Unabhängigkeit von der Finanzverwaltung ausführt. Der Beauftragte trägt selbst die Verantwortung für sein Tun und kann sich nicht zu seiner Entlastung auf den Auftraggeber berufen (vgl. hierzu § 32).

Das Wesen des freien Berufs wird betont, weil es den Standespflichten im einzelnen das Gepräge gibt. Bereits in § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes ist festgelegt, daß Steuerberater, Buchsachverständige und ähnliche Berufe zu den freien Berufen zählen. Ein freier Beruf erfordert, daß er ohne wirtschaftlichen Wettbewerb und hauptberuflich ausgeübt wird. Die Kompliziertheit des Steuerrechts macht es im Interesse des ratsuchenden Publikums notwendig, daß der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte seine Arbeitskraft ganz oder überwiegend der Steuerberatung widmet. Da in § 30 Abs. 3 und 4 bestimmt wird, daß gewisse Tätigkeiten mit der Steuerberatung vereinbar oder unvereinbar sind, wird das Erfordernis der Hauptberuflichkeit nicht ausdrücklich im Entwurf festgelegt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis im allgemeinen nicht möglich ist. Dies wird in § 30 Abs. 4 Nr. 2 noch ausdrücklich bestimmt. Wegen der zulässigen Ausnahmen vgl. die Begründung zu § 31.

2. Zu § 1 Abs. 2

Die Vorschrift stellt lediglich klar, daß die Ausübung der Steuerberatung nicht zu den Gewerben zu rechnen ist. Daraus folgt, daß keine Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung (Verpflichtung zur Anmeldung eines stehenden Gewerbebetriebs) besteht. Es ist jedoch damit nicht gesagt, ob im Einzelfall eine Gewerbesteuerpflicht bei Erfüllung der besonderen Tatbestandsmerkmale ausgelöst wird.

3. Zu § 1 Abs. 3

Vor dem Zusammenbruch im Mai 1945 wurden die Steuerberater durch die Oberfinanzpräsidenten, die Helfer in Steuersachen durch die Finanzämter zugelassen. Später bedurften Steuerberater in den Ländern der amerikanischen Zone zur Ausübung ihres

Berufs der öffentlichen Bestellung, die durch den Wirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes oder eine von ihnen bestimmte nachgeordnete Behörde vorzunehmen war. Der Entwurf sieht für beide Berufsgruppen die Bestellung — jedoch nicht in öffentlicher Form — vor, weil die Berechtigung, den Beruf auszuüben, durch eine Bestellung besser zum Ausdruck gebracht wird. Eine Zulassung deutet eher auf die Zulassung zur Tätigkeit bei einer bestimmten Behörde hin. Die Oberfinanzdirektion soll die Bestellung der Steuerbevollmächtigten deshalb vornehmen, weil Tätigkeitsbereich nach § 3 der Oberfinanzbezirk ist und die Steuerbevollmächtigten unmittelbar nach dem Bestehen der Fachprüfung bestellt werden, die ebenfalls bei der Oberfinanzdirektion stattfindet (§ 13 Abs. 1 und 3, § 19). Die Steuerberater werden dagegen durch die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestellt, weil bei ihr die Fachprüfung der Steuerberater stattfindet (§ 13 Abs. 1 und 2). Dem Wunsch der Steuerberater, die Bestellung durch das Bundesfinanzministerium vorzunehmen, weil ihr Tätigkeitsbereich das Bundesgebiet ist und sie auch vor dem Bundesfinanzhof auftreten können, kann nicht entsprochen werden, weil die Durchführung des Steuerberatungsgesetzes den Ländern obliegt.

Der beruflichen Niederlassung des Bewerbers ist in § 31 Abs. 3 die regelmäßige Arbeitsstätte eines Bewerbers gleichgestellt, der im Angestelltenverhältnis nach § 31 Abs. 1 tätig werden will.

4. Zu § 2

Gegenüber dem jetzt geltenden Zustand ist neu, daß nicht nur Steuerberater, sondern auch Steuerbevollmächtigte berechtigt sind, ihre Auftraggeber zu vertreten. Bisher konnten die Helfer in Steuersachen nach § 107 a Abs. 7 verbunden mit § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung von den Finanzbehörden als Vertreter zurückgewiesen werden. Das Nähere hierzu ergibt sich aus der Begründung zu § 36, der den Umfang des Vertretungsrechts regelt. Durch die Worte „im Rahmen ihres Auftrages“ wird herausgestellt, daß sich die Prüfungspflichten des Beauftragten und seine Verantwortlichkeit bei Ausführung des Auftrages gegenüber der Finanzverwaltung und dem Auftraggeber aus dem Inhalt des Auftrages ergeben.

Schon in § 1 der Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung war festgelegt, daß der Begriff „Hilfeleistung in Steuersachen“ die Hilfeleistung in Steuerstrafsachen und die Erfüllung von Buchführungspflichten umfaßt, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen. Mit der Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten sind die zur Klarstellung besonders aufgeführte Aufstellung von Steuerbilanzen und deren steuerrechtliche Beurteilung untrennbar verbunden.

5. Zu § 3

Steuerberater konnten schon bisher im gesamten Bundesgebiet tätig werden. Helfern in Steuersachen wurde nach § 3 der Verordnung zur Durchführung

des § 107 a der Reichsabgabenordnung die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen grundsätzlich nur für einen bestimmten Ort erteilt. Einige Länder haben nach dem Jahre 1945 die Erlaubnis auf den Oberfinanzbezirk ausgedehnt. Auch der Entwurf sieht den Oberfinanzbezirk als Tätigkeitsbereich der Steuerbevollmächtigten vor. Diese Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs ist von beiden Berufsgruppen vorgeschlagen worden. Die Ausdehnung auf einen größeren Bezirk als bisher ist auch deshalb notwendig, weil dem Steuerbevollmächtigten durch § 30 Grenzen für eine anderweitige berufliche Betätigung gezogen sind. Die Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der Steuerbevollmächtigten gegenüber den Steuerberatern ist mit den Vorschriften des Grundgesetzes (Art. 11, Art. 12 Abs. 1 Satz 1) vereinbar, da kein Steuerbevollmächtigter gehindert wird, an irgendeinem Ort des Bundesgebietes Aufenthalt und Wohnung zu nehmen. Die Regelung erscheint auch nicht als eine unzulässige Beschränkung der Freiheit der Wahl des Arbeitsplatzes, sondern nur als eine verfassungsrechtlich zulässige gesetzliche Regelung der Berufsausübung nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG. Auch ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz kann in der vorgesehenen Regelung nicht erblickt werden, da die unterschiedliche Behandlung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten sachlich begründet ist.

Der Entwurf sieht vor, daß der Tätigkeitsbereich eines Steuerbevollmächtigten ausnahmsweise auch auf Orte angrenzender Oberfinanzbezirke ausgedehnt werden kann. Hierzu kann die örtliche Lage der beruflichen Niederlassung oder die Tatsache nötigen, daß ein Teil der Angehörigen eines bestimmten Berufskreises, den der Steuerbevollmächtigte betreut, sich in Orten angrenzender Oberfinanzbezirke befindet. Damit die Oberfinanzdirektionen bei der Erteilung der ausnahmsweisen Erlaubnis gleichmäßig verfahren, und im Hinblick darauf, daß die Grenze des Oberfinanzbezirks oft zugleich die Landesgrenze darstellt, ist vorgesehen, daß sämtliche beteiligten Oberfinanzdirektionen der Ausdehnung des Tätigkeitsbereichs zustimmen müssen. Außerdem müssen die Berufskammern der beteiligten Oberfinanzbezirke vorher gehört werden, um unbegründeten Anträgen von Berufsangehörigen vorzubeugen.

Der Steuerbevollmächtigte übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch dann aus, wenn er an Steuerpflichtige schreibt, die außerhalb seines Bezirks wohnen oder wenn er diese Steuerpflichtigen innerhalb seines Bezirks berät.

6. Zu § 4 Abs. 1

Dem Wesen des freien Berufs entspricht es, ihn als Einzelperson auszuüben. Auch bestehen keine Bedenken gegen die Form der Sozietät, der Berufsausübung durch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, bei der die Berufsangehörigen unter ihrem Namen und unter der in § 20 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Berufsbezeichnung tätig werden. Wesensfremd ist dem freien Beruf dagegen die Berufs-

ausübung in Form einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die früheren reichsrechtlichen Vorschriften (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung) haben Steuerberatungsgesellschaften unter der Bedingung zugelassen, daß von den Inhabern, Vorstandsmitgliedern oder Geschäftsführern mindestens einer den Voraussetzungen genügt, die für die Zulassung von Steuerberatern gelten. Die Zonengesetze der amerikanischen Zone haben handelsrechtliche Steuerberatungsgesellschaften unter der Voraussetzung zugelassen, daß alle persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Geschäftsführer Steuerberater sind. Im Hinblick auf die steuerberatende Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sieht der Entwurf auch weiterhin für Steuerberater die Möglichkeit vor, den Beruf durch eine Steuerberatungsgesellschaft auszuüben, damit der Berufsstand nicht bei der Beratung größerer Unternehmen benachteiligt wird. Der Berufsstand hat die weitere Zulassung von Gesellschaften auch aus dem Grunde gewünscht, weil hierdurch die Möglichkeit einer besseren Altersversorgung geschaffen ist. Der Entwurf beschränkt allerdings die Steuerberatungsgesellschaften auf die jetzt übliche Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und stellt darüber hinaus die Forderung, daß der Zweck der Gesellschaft auf Steuerberatung gerichtet ist. Hierdurch soll vermieden werden, daß eine mit der Steuerberatung nicht vereinbare Tätigkeit durch die Gesellschaft ausgeübt wird. Weiter fordert der Entwurf, daß sämtliche Geschäftsführer Steuerberater sind, weil sie der Berufsaufsicht unterliegen und gegebenenfalls ehrengerichtlich oder berufsgerichtlich belangt werden können. Im Interesse der Unabhängigkeit der Steuerberater wird weiter gefordert, daß den Geschäftsführern die Geschäftsanteile in einem die Hälfte des Stammkapitals übersteigenden Betrag gehören. Durch diese Voraussetzungen wird erreicht, daß auch bei einer Steuerberatungsgesellschaft die Steuerberatung durch Steuerberater ausgeübt wird, die unabhängig und eigenverantwortlich handeln und als Mitglieder der Berufskammer der Berufsaufsicht unterliegen. Es wird lediglich die Möglichkeit einer anderen Rechtsform als der Form der Sozietät geschaffen. Schließlich wird verlangt, daß die Steuerberatungsgesellschaft im Berufsregister eingetragen sein muß. Da bei der Eintragung in das Berufsregister geprüft wird, ob die Voraussetzungen einer Steuerberatungsgesellschaft vorliegen, wird eine besondere Zulassung der Steuerberatungsgesellschaften entbehrlich. Die Gründung von Steuerberatungsgesellschaften in anderer Rechtsform als nach § 4 ist nicht zulässig. Einen Antrag auf Eintragung in das Handelsregister z. B. als offene Handelsgesellschaft müßte der Registerrichter ablehnen. Den jetzt bestehenden Gesellschaften bietet § 98 Abs. 2 die Möglichkeit, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Voraussetzungen zu schaffen, die für das Weiterbestehen als Steuerberatungsgesellschaft im Sinne des § 4 erforderlich sind. Daneben ist für bereits bestehende Aktiengesellschaften eine Sonderregelung in § 97 Abs. 2 Satz 2 vorgesehen. Im übrigen vgl.

wegen der jetzt bestehenden Gesellschaften die Begründung zu § 97 Abs. 2 bis 4.

Für Steuerbevollmächtigte ist die Berufsausübung in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht vorgesehen, weil ihr Tätigkeitsbereich enger als der der Steuerberater ist. Auch hat der Berufsstand keine dahin zielenden Wünsche vorgebracht. Schon nach dem früheren Recht (§ 9 der Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung) soll den juristischen Personen, insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nur erteilt werden, wenn besondere Umstände für diese Rechtsform sprechen. Nach dem Zusammenbruch haben die Länder teilweise ausdrücklich angeordnet, daß juristischen Personen und offenen Handelsgesellschaften die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht erteilt werden darf. Soweit gegenwärtig vereinzelt Gesellschaften bestehen, denen die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen erteilt ist, dürfen sie nur noch für eine beschränkte Zeit Hilfe in Steuersachen leisten (vgl. § 97 Abs. 4). Steuerbevollmächtigte sollen in Zukunft den Beruf als Einzelperson ausüben, wobei mehreren Steuerbevollmächtigten die Eingehung einer Sozietät möglich ist, wie oben ausgeführt ist.

7. Zu § 4 Abs. 2

Hierdurch sollen Härten vermieden werden, wenn ein Geschäftsführer, der Geschäftsanteile besitzt, wegfällt.

8. Zu § 5

Auswärtige Geschäftsstellen sind grundsätzlich nicht zulässig, damit ungesunde Wettbewerbsverhältnisse und der Schein einer gewerblichen Betätigung vermieden werden. Nur wenn die Einrichtung solcher Geschäftsstellen notwendig erscheint und sich mit den örtlichen Verhältnissen vereinbaren läßt, soll die Berufskammer eine Ausnahmeerlaubnis geben können. Leiter der auswärtigen Geschäftsstelle eines Steuerberaters oder einer Steuerberatungsgesellschaft muß jedoch ein Steuerberater sein, damit die Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung gegenüber Steuerpflichtigen und Steuerbehörden besteht. Entsprechendes gilt für die auswärtige Geschäftsstelle eines Steuerbevollmächtigten. Die auswärtige Geschäftsstelle eines Steuerbevollmächtigten kann nur in dem räumlichen Bereich seiner Tätigkeit nach § 3 Abs. 2 errichtet werden. Diese Vorschrift kann nicht dadurch umgangen werden, daß als Leiter der Geschäftsstelle ein Steuerbevollmächtigter bestellt wird, der in einem fremden Oberfinanzbezirk bestellt ist.

Ist ein Steuerberater gleichzeitig Wirtschaftsprüfer und hat er als Steuerberater keine Erlaubnis, eine auswärtige Geschäftsstelle zu unterhalten, so ist es gleichwohl möglich, daß er in seiner Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer eine auswärtige Geschäftsstelle unterhält und dort Hilfe in Steuersachen auf Grund seiner Befugnis nach § 107 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (§ 107 Abs. 2 des Entwurfs) leistet.

9. Zu § 6

Die bestellende Behörde hat nur zu prüfen, ob der Bewerber die Fachprüfung bestanden hat oder von ihr durch den Zulassungsausschuß befreit worden ist. Das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für die Berufsausübung in §§ 7 ff. hat schon der Zulassungsausschuß bei der bestellenden Behörde vor seiner Entscheidung über die Zulassung zur Fachprüfung oder über die Befreiung von der Prüfung geprüft und bejaht. Wegen des Bekanntwerdens neuer Tatsachen vgl. § 12.

10. Zu § 7 Abs. 1

Als Vorbildung der Steuerberater forderte der Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 18. Februar 1941 (Reichssteuerblatt S. 143) ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine gleichwertige Vorbildung sowie eine praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerrechts in Form eines Vorbereitungsdienstes. Der Steuerberateranwärter hatte den Vorbereitungsdienst eineinhalb Jahr bei einem Steuerberater und eineinhalb Jahr bei einem Finanzamt zu leisten. Dem Vorbereitungsdienst folgte ein dreimonatiger Abschlußlehrgang an einer Reichsfinanzschule. An dem Erfordernis des Hochschulstudiums haben die einzelnen Länderregelungen, von Württemberg-Hohenzollern abgesehen, nach dem Zusammenbruch festgehalten. Die praktische Vorbildung wurde in den einzelnen Ländern verschiedenartig geregelt und beträgt drei bis fünf Jahre.

Der Entwurf hält in Übereinstimmung mit der Stellungnahme des Berufsstandes an dem Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung für Steuerberater fest. Statt eines wirtschaftswissenschaftlichen oder rechtswissenschaftlichen Hochschulstudiums genügt in den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 auch ein landwirtschaftliches Hochschulstudium. Während in dem erwähnten Erlaß der Reichsminister der Finanzen sich selbst die Entscheidung darüber, was als gleichwertige Vorbildung angesehen werden kann, von Fall zu Fall vorbehalten hat, ergibt sich jetzt aus Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1, daß eine erfolgreiche langjährige Tätigkeit in den dort genannten Berufen die ausreichende Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater gewährleistet und in diesen Fällen von dem Erfordernis der Hochschulbildung abgesehen wird. Für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer gilt § 16. Hinsichtlich der Anforderungen an die praktische Vorbildung auf dem Gebiet des Steuerwesens folgt der Entwurf der Regelung in der amerikanischen Zone. Darin wird ebenfalls nur eine Mindestzeit von drei Jahren praktischer Tätigkeit verlangt. Diese Regelung wird älteren Bewerbern eher gerecht, die vielleicht bereits in einem anderen Beruf praktische Erfahrungen gesammelt haben. Die Bewerber werden infolge der Festsetzung des Mindestalters auf 27 Jahre in § 9 Abs. 1 Nr. 1 meistens eine längere praktische Tätigkeit als drei Jahre aufweisen. Sie muß hauptberuflich ausgeübt worden sein, weil sonst die Gefahr bestehen würde, daß eine nur unbedeutende Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens geltend gemacht wird.

11. Zu § 7 Abs. 2

Ehemalige Beamte und Angestellte der Finanzverwaltung, die eine zehnjährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens in qualifizierter Stellung nachweisen können, haben sich bei dieser Tätigkeit die erforderliche Vorbildung für den Steuerberaterberuf in weitgehendem Umfang aneignen können, so daß sie ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zur Prüfung zugelassen werden können. Da es sich um eine Erleichterung gegenüber der Regelvorschrift des Abs. 1 handelt, konnten weitergehende Wünsche nicht berücksichtigt werden.

12. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 1

Die Vorschrift soll besonders bewährten Steuerbevollmächtigten den Übergang in den Steuerberaterberuf unter gewissen Voraussetzungen auch dann ermöglichen, wenn der Bewerber keine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt. Da der Steuerberaterberuf grundsätzlich ein akademischer Beruf mit erhöhten Anforderungen an das Fachwissen bleiben soll, sollen in ihm jedoch nur besonders bewährte Steuerbevollmächtigte Eingang finden. Hierüber hat nach § 11 der Zulassungsausschuß zu entscheiden. Hierdurch haben insbesondere die dem Zulassungsausschuß angehörenden Steuerberater die Möglichkeit, ungeeignete Personen von dem Beruf als Steuerberater fernzuhalten. Der Zulassungsausschuß hat jedoch vor seiner Entscheidung das Finanzamt der beruflichen Niederlassung des Steuerbevollmächtigten darüber zu hören, ob sich dieser in seinem Beruf besonders bewährt hat. Die Anhörung des Finanzamts erscheint notwendig, weil es über die beruflichen Qualitäten des Steuerbevollmächtigten am besten Auskunft geben kann. Hierdurch wird auch im Falle der Ablehnung eine Unterlage für ein etwaiges Rechtsmittelverfahren nach § 91 Nr. 1 gewonnen.

13. Zu § 7 Abs. 3 Nr. 2

Die Steuerberatung für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbau-Betriebe erfordert ein besonderes Fachwissen. Wenn dieses durch ein landwirtschaftliches Hochschulstudium gewonnen ist, erscheint es unbillig, außerdem noch ein abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches oder rechtswissenschaftliches Hochschulstudium als Vorbildung für die Prüfung als Steuerberater zu fordern. Es muß davon ausgegangen werden, daß der Bewerber sich auf andere Weise wirtschaftswissenschaftliche und rechtswissenschaftliche Kenntnisse angeeignet hat, die ihn neben der praktischen Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuerwesens zur Ablegung der Prüfung als Steuerberater befähigen. Nach § 15 Abs. 4 sind in der Prüfung an alle Bewerber ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

14. Zu § 8 Abs. 1

Der Entwurf fordert in Nr. 1 bis 3 eine bestimmte theoretische und praktische Vorbildung des Bewerber.

Nach § 7 der Durchführungsverordnung zu § 107 a der Reichsabgabenordnung genügte es, daß der Bewerber durch genaue Angaben über seinen Ausbildungsgang und seine bisherige berufliche Tätigkeit darlegte, daß er die erforderliche Sachkunde und Eignung besaß, und daß er diese, soweit möglich, durch Lehr- und Prüfungszeugnisse, Zeugnisse seiner bisherigen Arbeitgeber u. dgl. belegte. Das Land Württemberg-Baden verlangte nach dem Zusammenbruch in seiner Neuordnung des Berufsrechts der Helfer in Steuersachen den Nachweis einer fünfjährigen praktischen Tätigkeit im Wirtschaftsleben, davon mindestens drei Jahre im Buchführungswesen. Im Interesse der Hebung des Berufsstandes ist es geboten, einen in allen Ländern geltenden Maßstab dafür aufzustellen, ob der Bewerber persönlich und sachlich für den Beruf des Steuerbevollmächtigten geeignet ist. Der Bewerber wird durch eine Spezifizierung der erforderlichen Vorbildung auch besser vor einer unbegründeten Ablehnung der Zulassung geschützt. Nach dem Entwurf wird das Zeugnis der mittleren Reife als Nachweis einer ausreichenden Vorbildung erachtet. Es hätte eine Überspannung des Berechtigungswesens bedeutet, wenn dem Verlangen des Berufsstandes stattgegeben worden wäre, das Abschlußzeugnis einer neunklassigen höheren Schule als Nachweis der Vorbildung zu fordern. Im Interesse der Hebung des Berufsstandes erscheint es notwendig, daß der Bewerber, ehe er den Beruf als Steuerbevollmächtigter ausüben darf, bereits vier Jahre lang auf dem Gebiet des Steuerwesens hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

15. Zu § 8 Abs. 2

Es sollen keine Bewerber wegen mangelnder Schulbildung abgelehnt werden, wenn sie sich entsprechende Kenntnisse auf andere Weise erworben haben und nachweisen können. Wer z. B. ohne diese Schulbildung später die Bilanzbuchhalterprüfung abgelegt oder eine gehobene Stellung im Berufsleben erlangt hat, beweist, daß er sich auf andere Weise der Schulbildung entsprechende Kenntnisse erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

16. Zu § 8 Abs. 3

Hier handelt es sich lediglich um Bewerber, deren Vorbildung für die Prüfung als Steuerbevollmächtigter die in Abs. 1 geforderte Vorbildung noch übertrifft.

17. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 1

Nach den früheren reichseinheitlichen Bestimmungen mußten die Bewerber für den Steuerberaterberuf mindestens 30 Jahre alt sein. Der Entwurf fordert nur die Vollendung des 27. Lebensjahres, nachdem das Mindestalter in den Ländern der amerikanischen Zone bereits auf 28 Jahre herabgesetzt worden ist. In dieser Frage stehen die Interessen der bereits zugelassenen Steuerberater den Interessen des Nachwuchses gegenüber. Die Notwendigkeit eines Mindestalters ist für den Steuerberaterberuf immer

bejaht worden, weil seine Eigenart charakterliche Zuverlässigkeit erfordert. Die Steuerberater müssen die Grenzen einzuhalten wissen, die der reinen Interessenvertretung des Steuerpflichtigen durch die Pflichten gegenüber den Gesetzen gezogen sind. Eine Herabsetzung des Mindestalters auf 27 Jahre erscheint nicht nur im Interesse des Nachwuchses, sondern auch im Hinblick auf gleichwertige Berufe geboten, die nicht an ein Mindestalter gebunden sind. Allerdings ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß § 5 Nr. 3 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385) das Mindestalter der Bewerber für diesen Beruf sogar auf 30 Jahre festgesetzt hat.

Die Notwendigkeit eines Mindestalters gilt auch für Steuerbevollmächtigte. Nach § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 107 a wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht erteilt. Die nach dem Zusammenbruch ergangenen Länderregelungen haben an dieser Altersgrenze festgehalten. Der Entwurf erfüllt die Forderung des Berufsstandes nach einer Erhöhung der Altersgrenze für Steuerbevollmächtigte auf 27 Jahre. Maßgebend hierfür war, daß an den Berufsstand der Steuerbevollmächtigten im Interesse seiner Hebung und unter Berücksichtigung seiner erweiterten Befugnisse (Ausdehnung des Tätigkeitsbereiches nach § 3 Abs. 2, Vertretungsrecht nach § 36 Abs. 2) größere Anforderungen als an den Berufsstand der Helfer in Steuersachen zu stellen sind.

18. Zu § 9 Abs. 1 Nr. 3

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse eines Bewerbers sind die Vorbedingung für die Berufe der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten. Bei zerrütteten Vermögensverhältnissen besteht die Gefahr, daß der Berufsangehörige das Vertrauen der Auftraggeber mißbraucht oder sich von seinem Auftraggeber zu steuerschädigendem Verhalten bestimmen läßt.

19. Zu § 9 Abs. 2

Die negative Feststellung, in welchen Fällen die persönliche Eignung für den Beruf nicht gegeben ist, liegt im Interesse der Bewerber. In diesen Fällen ist die Zulassung zur Prüfung zwingend zu versagen.

20. Zu § 9 Abs. 3

In Abs. 2 sind nur die Fälle aufgezählt, in denen die Zulassung zur Prüfung wegen Fehlens der persönlichen Eignung zwingend zu versagen ist. Die persönliche Eignung kann aber auch noch in anderen Fällen fehlen. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 107 der Reichsabgabenordnung durfte die Zulassung als Steuerberater nur erteilt werden, wenn der Bewerber die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit und persönliche Eignung besaß. Das gleiche galt nach § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung für die Erteilung der Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen. Der Entwurf

verwendet diese Globalbegriffe nicht, damit ein besserer Rechtsschutz gegenüber unbegründeten Ablehnungen ermöglicht wird. Es sind deshalb in Abs. 3 Nr. 1 eine Reihe von Tatbestandmerkmalen aufgezählt, bei deren Vorhandensein der Zulassungsausschuß die Zulassung zur Prüfung wegen Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung versagen kann.

Der Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist nicht unbedingt Voraussetzung für die Zulassung. Doch erlaubt die Vorschrift in Abs. 3 Nr. 2 die Ablehnung von Ausländern, deren Heimatstaat deutsche Staatsangehörige von der Steuerberatung ausschließt.

21. Zu § 10 Abs. 1 und 2

Die Befreiung von der Steuerberaterprüfung ist nur für solche Personen vorgesehen, die entweder selbst als Hochschullehrer auf dem Gebiet des Steuerrechts gelehrt haben — wobei eine Mindestzeit nicht verlangt wird — oder als ehemalige Angehörige des höheren Dienstes der Finanzverwaltung auf eine zehnjährige qualifizierte Tätigkeit zurückblicken können. Der Entwurf stellt auf Angehörige des höheren Dienstes und nicht auf Angehörige der Finanzverwaltung mit abgeschlossener Hochschulbildung ab, weil bei Übernahme in den höheren Dienst ohne Hochschulbildung besondere Fähigkeiten des Beamten vorgelegen haben. Grundsätzlich muß jedoch daran festgehalten werden, daß die Zulassung zu einem Beruf, der eine abgeschlossene Hochschulbildung voraussetzt, ohne die übliche Prüfung nur solchen Personen gegenüber in Erwägung gezogen werden kann, die die genannte Voraussetzung erfüllen. Das gilt um so mehr, als nach Abs. 2 die steuerberatende Tätigkeit ohne Prüfung auch als Steuerbevollmächtigter ausgeübt werden kann. Die Befreiung von der Steuerbevollmächtigtenprüfung ist für ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung ohne abgeschlossene Hochschulbildung vorgesehen, die eine zehnjährige qualifizierte Tätigkeit aufweisen. Die qualifizierte Tätigkeit muß im ersten Fall mindestens der eines Sachbearbeiters, im zweiten Fall mindestens der eines Bezirkbearbeiters entsprechen. Es wäre unbillig, wenn in diesen Fällen langjähriger Bewährung die erforderliche Sachkunde noch durch das Bestehen einer Prüfung nachgewiesen werden müßte. Der Nachweis ergibt sich vielmehr aus der bisherigen Tätigkeit der Bewerber.

Ein Befreiungsantrag kann nicht schon in der Zeit mit Aussicht auf Erfolg gestellt werden, in der die in den Abs. 1 und 2 genannten Personen noch Dienst tun. Es erscheint nicht angängig, die ausnahmsweise Befreiung von der Prüfung schon zu einem Zeitpunkt zuzugestehen, in der sie noch ihrem Dienstherrn verpflichtet sind.

22. Zu § 10 Abs. 3

Die Verweisung auf § 9 ist erforderlich, um Bewerber auszuschließen, die nicht zur Prüfung und damit nicht zum Beruf hätten zugelassen werden können.

23. Zu § 11 Abs. 1

Das Zulassungsverfahren und das Prüfungsverfahren (§§ 13 ff.) sind zwei voneinander getrennte Verfahren, obwohl sie beide bei der bestellenden Behörde vor sich gehen. Ein besonderes Zulassungsverfahren ist auf Antrag des Berufsstandes vorgesehen, damit er durch seine Vertreter im Zulassungsausschuß prüfen kann, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 10 für die Aufnahme des Bewerbers in den Berufsstand vorliegen. Dem Wunsche des Berufsstandes, allein über die Zulassung zu entscheiden, konnte aus rechtsstaatlichen Gründen nicht entsprochen werden.

Der bei jeder bestellenden Behörde zu bildende Zulassungsausschuß nimmt die Verwaltungsakte der Zulassung zur Prüfung und der Befreiung von der Prüfung vor. Er stellt einen Teil dieser Behörde und keine Einrichtung des Berufsstandes dar.

24. Zu § 11 Abs. 2 und 3

Nach § 46 Abs. 3 schlagen die Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten die Vertreter des Berufsstandes in den Zulassungsausschüssen vor.

25. Zu § 11 Abs. 4

Es erscheint zweckmäßig, die Mitglieder des Zulassungsausschusses auf längere Zeit zu berufen, damit sich eine feste Handhabung der Zulassungspraxis herausbilden kann. Eine Abberufung muß jedoch möglich sein, falls ein Wohnsitzwechsel oder ein wichtiger Grund dies erfordert.

26. Zu § 11 Abs. 5

Die Begründung der Ablehnungen ist deshalb vorgeschrieben, damit diese im Rechtsmittelverfahren nach § 91 Nr. 1 nachgeprüft werden können.

27. Zu § 12 Abs. 1

Zwischen der Zulassung zur Prüfung nach § 11 und der Bestellung nach § 19 liegt ein längerer Zeitraum, in dem die schriftliche Prüfung (§ 14 Abs. 2 und 4) abzulegen und der Bewerber alsdann zur mündlichen Prüfung zu laden ist. Es kann sein, daß in diesem Zeitraum Tatsachen bekanntwerden, bei deren Kenntnis der Zulassungsausschuß die Zulassung zur Prüfung hätte versagen müssen. Diese Tatsachen können erst nachträglich eingetreten sein; sie können aber auch schon vor der Entscheidung des Ausschusses vorgelegen haben, ohne dem Ausschuß rechtzeitig bekanntgeworden zu sein. Für derartige Fälle wird die Möglichkeit vorgesehen, die frühere Entscheidung des Ausschusses abzuändern, damit die Aufnahme ungeeigneter Personen in den Berufsstand verhindert werden kann. Wenn dem Bewerber das Bestehen der Prüfung bekanntgegeben ist, wird er anschließend durch Aushändigung der Berufsurkunde bestellt (§ 19). Mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Prüfung abgelegt und die Vorschrift des § 12 Abs. 1 ist nicht mehr anwendbar. Es kann aber nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 die Bestellung zurückgenommen wer-

den, wenn die Zulassung zur Prüfung durch unlautere Mittel wie Täuschung, Zwang oder Bestechung erschlichen worden ist.

28. Zu § 12 Abs. 2

Die Benachrichtigung des Bewerbers von der Einleitung des Zurücknahmeverfahrens soll ihm ermöglichen, seine Interessen wahrzunehmen, bevor die frühere Entscheidung des Zulassungsausschusses geändert wird und der Bewerber dann auf das Rechtsmittelverfahren nach § 91 Nr. 1 angewiesen ist.

29. Zu § 13 Abs. 1

Der Prüfungsausschuß wird bei der Behörde gebildet, die im Anschluß an das Bestehen der Prüfung die Bestellung vornimmt (vgl. hierzu § 19 Abs. 1 und die Begründung zu § 1 Abs. 3).

30. Zu § 13 Abs. 2

Dem Prüfungsausschuß gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. In der Prüfungsordnung (§ 18) soll vorgesehen werden, daß nur fünf Mitglieder den Bewerber in der mündlichen Prüfung prüfen, um die Prüfung nicht zu ausgedehnt zu gestalten. Dem Beamten der Bundesfinanzverwaltung fällt die Aufgabe zu, auf eine Angleichung der Prüfungsanforderungen in den einzelnen Ländern hinzuwirken. Die Steuerberaterverbände haben ursprünglich gewünscht, die Prüfung durch einen Prüfungsausschuß bei dem Bundesminister der Finanzen abnehmen zu lassen, weil die Steuerberater im ganzen Bundesgebiet tätig werden dürfen und deshalb im ganzen Bundesgebiet auch gleiche Anforderungen an die Bewerber gestellt werden sollen. Den Wünschen der Wirtschaft entspricht es, daß auch sie durch ein Mitglied im Prüfungsausschuß vertreten sein soll. Die verhältnismäßig starke Vertretung des Berufsstandes im Prüfungsausschuß ist notwendig, damit der Berufsstand bei Abstimmungen ausreichenden Einfluß hat.

31. Zu § 13 Abs. 4

Hier gilt das in der Begründung zu § 11 Abs. 4 Gesagte entsprechend. Die Vertreter des Berufsstandes in den Prüfungsausschüssen werden nach § 46 Abs. 3 von den Berufskammern der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vorgeschlagen.

32. Zu § 14 Abs. 2

Auf Wunsch des Berufsstandes soll in der Steuerberaterprüfung eine Hausarbeit gefertigt werden, damit der Bewerber seine Befähigung zur wissenschaftlichen Durchdringung des Aufgabengebietes nachweisen kann.

33. Zu § 15 Abs. 1

Die Prüfungsgebiete der Steuerberaterprüfung entsprechen im wesentlichen den Anforderungen, die in der amerikanischen Zone gelten. Im Hinblick darauf, daß der Steuerberatung auf dem Gebiet der

Zölle und Verbrauchsteuern jetzt erhöhte Bedeutung zukommt, macht sich jedoch eine Ausdehnung der Prüfung auf dem Gebiete des Abgabenrechts erforderlich.

34. Zu § 15 Abs. 2

Wegen der geringeren Anforderungen an die Vorbildung der Steuerbevollmächtigten und ihrer geringeren Befugnisse sind auch weniger Prüfungsgebiete für sie vorgesehen.

35. Zu § 15 Abs. 4

Die Vorschrift soll verhüten, daß ein Bewerber auf einem Prüfungsgebiet eine besondere Nachsicht erfährt, wenn seine berufliche Vorbildung nicht auf alle Berufsaufgaben ausgerichtet war (z. B. in den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 und des § 8 Abs. 2).

36. Zu § 16

Bisher mußten Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer die Steuerberaterprüfung in vollem Umfang ablegen, wenn sie als Steuerberater bestellt werden wollten. Ebenso mußten Steuerberater die Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer in vollem Umfang ablegen, wenn sie einen der beiden Berufe ausüben wollten. Künftig soll im Verhältnis der Berufe zueinander eine Ergänzungsprüfung genügen, um eine Wiederholung der Prüfung auf Gebieten zu vermeiden, für die der Befähigungsnachweis bereits erbracht ist. Die Absicht, eine gemeinschaftliche Prüfung für die genannten Berufe einzuführen, ist wieder aufgegeben worden, nachdem von einer derartigen Regelung in Berlin praktisch kein Gebrauch gemacht worden ist; vgl. hierzu auch die Ausführungen in der Begründung unter I (Vorgeschichte des Entwurfs) über die Bestrebungen, einen Einheitsberuf zu schaffen.

37. Zu § 17

Eine erneute Zulassung ist deshalb notwendig, weil geprüft werden muß, ob seit der Zulassung zur ersten Prüfung Gründe eingetreten sind, die Zulassung nach § 9 zu versagen.

38. Zu § 18 Abs. 2

Gegen die Entscheidung kann der Bewerber nach § 91 Nr. 2 Berufung an das Finanzgericht einlegen. Da im Falle des Ausschlusses die Prüfung als nicht bestanden gilt, ist für eine etwaige Wiederholung der Prüfung die Vorschrift des § 17 anzuwenden, nach der die Prüfung erst nach erneuter Zulassung und frühestens nach einem Jahr wiederholt werden kann.

39. Zu § 19 Abs. 1

Vgl. hierzu die Begründung zu § 1 Abs. 3. Die Bestellung soll im Anschluß an das Bestehen der Prüfung geschehen, um dem Bewerber eine nochmalige Reise an den Ort der bestellenden Behörde zu ersparen.

40. Zu § 19 Abs. 2 und 3

Die Regelung, daß Steuerberater vereidigt, Steuerbevollmächtigte dagegen verpflichtet werden, entspricht einer Vereinbarung der beiden Berufsgruppen über ihre Abstufung.

41. Zu § 20 Abs. 1

Die Helfer in Steuersachen haben durch ihre Berufsverbände eine Änderung ihrer bisherigen Berufsbezeichnung gefordert, weil die Bezeichnung „Helfer“ auf anderen Gebieten in der Vergangenheit eine dem Berufsstand abträgliche Bedeutung erlangt habe. Die Berufsverbände haben sich darüber, wie dem Verhältnis der Helfer in Steuersachen zu den Steuerberatern in den beiderseitigen Berufsbezeichnungen Rechnung zu tragen sei, nicht einigen können. Die von den Helfern in Steuersachen vorgeschlagene Berufsbezeichnung „Steuerbevollmächtigter“ wurde trotz der dagegen bestehenden Bedenken und trotz ihrer Ablehnung durch die Steuerberaterverbände gewählt, weil sich eine geeignetere Berufsbezeichnung nicht hat finden lassen. Die Bezeichnung „Steuerbeauftragter“ wäre zwar inhaltlich richtiger, wurde jedoch aus sprachlichen Gründen nicht gewählt. Die Bezeichnung „Steuerbeistand“ wurde im Hinblick auf die Bedeutung der Berufsbezeichnung „Rechtsbeistand“ im Verhältnis zur Berufsbezeichnung „Rechtsanwalt“ als zu geringwertig von den Helfern in Steuersachen abgelehnt. Für Steuerberater hält der Entwurf an der alten Berufsbezeichnung fest, obwohl ein Teil der Steuerberater die Änderung in „Steueranwalt“ oder „Steuerrechtsrat“ vorgeschlagen hat. Eine derartige Änderung erscheint jedoch nicht angebracht, weil die Berufsbezeichnung „Steuerberater“ einen festen Begriff darstellt und sich allgemein eingebürgert hat, und weil voraussichtlich die Rechtsanwaltschaft einer solchen Änderung widersprechen würde.

42. Zu § 20 Abs. 2

Neben der Berufsbezeichnung „Steuerberater“ oder „Steuerbevollmächtigter“ können insbesondere die Berufsbezeichnungen „Rechtsanwalt“, „Wirtschaftsprüfer“, „vereidigter Buchprüfer“ geführt werden. Nach § 30 Abs. 2 ist mit der Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht jede andere berufliche Tätigkeit vereinbar. Soweit eine solche vereinbar ist, dürfen nur amtlich verliehene Berufsbezeichnungen geführt werden, um eine unzulässige Werbung auszuschließen. Auch andere Zusätze zur Berufsbezeichnung und der Hinweis auf eine ehemalige Beamteneigenschaft im beruflichen Verkehr sind verboten. Der Berufsstand erblickt in derartigen Hinweisen einen unerlaubten Wettbewerb gegenüber den anderen Berufsangehörigen.

43. Zu § 20 Abs. 3

Hier gilt sinngemäß das zu Abs. 2 Ausgeführte. In Betracht kommen die Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ neben der Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“.

44. Zu § 20 Abs. 4

Der Entwurf verbietet lediglich die Führung der Berufsbezeichnung durch Nichtberechtigte und stellt keine eigenen Strafvorschriften auf. Das Finanzamt kann die unberechtigte Führung der Berufsbezeichnungen oder die Verwendung anderer Bezeichnungen zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit nach § 43 Nr. 1 mit den Zwangsmitteln des § 202 der Reichsabgabenordnung unterbinden. Handelt es sich um Verstöße von Berufsangehörigen, so hat das Ehrengericht der Berufskammer wegen Verletzung der Berufspflichten (§ 57 Abs. 1) einzuschreiten. Handelt es sich um Verstöße von Personen, die dem Berufsstand nicht angehören, so wird häufig gleichzeitig eine unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen und eine strafbare Zuwiderhandlung nach § 413 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung vorliegen. Unzulässig ist es aber auch, daß in den Fällen der erlaubten Hilfeleistung nach § 107 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung (vgl. § 107 Abs. 2 des Entwurfs) auf die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen hingewiesen wird. In diesem Zusammenhang ist ferner hervorzuheben, daß nach § 54 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung Rechtsanwälte die Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ nicht mehr führen dürfen.

45. Zu § 21 Abs. 1 Nr. 3

Die rechtskräftige Ausschließung aus dem Berufsstand ist in §§ 57 ff. und §§ 72 ff. geregelt.

46. Zu § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2

Personen, die die Tätigkeit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nicht ausüben, sollen auch nicht als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter bestellt bleiben; insbesondere soll verhindert werden, daß die Bestellung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nur zu dem Zwecke angestrebt wird, um mit Hilfe der Bestellungs-urkunde eine Anstellung in einem Unternehmen zu erreichen. Für Angestellte nach § 31 Abs. 1, die die Tätigkeit nur vorübergehend infolge einer Kündigung des Angestelltenverhältnisses aufgeben, soll die Bestellung erst nach einer Schonfrist zurückgenommen werden.

47. Zu § 22 Abs. 2

Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse des Bewerbers gehören nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 zu den Voraussetzungen, um Eingang in den Berufsstand zu finden. Wenn nach der Bestellung infolge einer gerichtlichen Anordnung der Berufsangehörige in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt wird, kann die Bestellung nach Nr. 1 zurückgenommen werden. Eine Muß-Vorschrift ist nicht erforderlich, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse z. B. durch einen Vergleich wieder geordnet werden können.

In den Fällen der Nr. 2 ist die Zurücknahme der Bestellung ebenfalls nicht zwingend vorgeschrieben, weil zwischen der Täuschungshandlung usw. und ihrem Bekanntwerden bereits geraume Zeit verstrichen sein und der Berufsangehörige sich seitdem einwandfrei geführt haben kann.

48. Zu § 22 Abs. 3

Die Zurücknahme der Bestellung wird durch die Behörden ausgesprochen, die bestellende Behörden sind. Doch richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der beruflichen Niederlassung, so daß nach ihrer Verlegung unter Umständen eine andere bestellende Behörde die Zurücknahme der Bestellung ausspricht als die Behörde, die den Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt hat.

49. Zu § 23

War die Bestellung wegen Verzichts auf die Bestellung erloschen oder wegen Nichtaufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit oder wegen Aufgabe der Unabhängigkeit zurückgenommen, so ist eine Wiederbestellung unter Befreiung von der Prüfung zulässig. Eine Wiederbestellung ist auch zulässig, wenn die Bestellung wegen einer Verfügungsbeschränkung über das Vermögen des Berufsangehörigen zurückgenommen worden war. Erforderlich ist jedoch in allen Fällen ein erneutes Verfahren beim Zulassungsausschuß, in dem zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen der §§ 9 und 23 vorliegen. Im Hinblick auf die einmal abgelegte Prüfung braucht der Bewerber um die Wiederbestellung sich keiner erneuten Prüfung zu unterziehen.

50. Zu § 24 Abs. 1

Es ist zweckmäßig, das Berufsregister durch die bestellende Behörde führen zu lassen, um einen Mehraufwand an Verwaltungstätigkeit und einen Zeitverlust zwischen der Bestellung und ihrer Registrierung zu vermeiden.

51. Zu § 25

Der Hauptzweck des Berufsregisters besteht in der Verlautbarung der Bestellung. Aus ihm ist dann ersichtlich, welche Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Registerbezirk vorhanden sind. Doch ist es auch notwendig, etwaige Steuerberatungsgesellschaften und auswärtige Geschäftsstellen in das Berufsregister eintragen zu lassen. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 ist die Eintragung in das Berufsregister eine Voraussetzung dafür, daß die Steuerberatungsgesellschaft tätig werden darf. Hierdurch wird eine Prüfungsmöglichkeit dafür geschaffen, ob sie den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Wird die berufliche Niederlassung eines Berufsangehörigen oder der Ort der Geschäftsleitung einer Steuerberatungsgesellschaft in einen Bezirk verlegt, für den das bisherige Berufsregister nicht zuständig ist, so muß die Verlegung in das nunmehr zuständige Berufsregister eingetragen werden, damit aus ihm alle zur Berufsausübung berechtigten Personen und Gesellschaften sowie auswärtige Geschäftsstellen des Registerbezirks ersichtlich sind.

52. Zu § 26 Nr. 2

Sobald die Steuerberatungsgesellschaft im Berufsregister gelöscht ist, ist auch für Außenstehende ersichtlich, daß die Gesellschaft die Tätigkeit eines Steuerberaters — von der Verlegung des Ortes der Geschäftsleitung in einen anderen Registerbezirk

abgesehen — nicht mehr ausüben darf, weil die Ausübung der Tätigkeit die Eintragung im Berufsregister nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 voraussetzt. Wenn die Geschäftsführer der Gesellschaft die Löschung nicht selbst nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 beantragen, kann die Löschung nach § 27 Abs. 3 von Amts wegen vorgenommen werden.

53. Zu § 27 Abs. 1 und 2

Die Finanzämter können die Beteiligten nach § 43 Nr. 2 zwingen, die Eintragung oder die Löschung zu beantragen. Außerdem kann die Berufskammer wegen Verletzung der Berufspflichten einschreiten, wenn die vorgeschriebenen Anträge nicht gestellt werden.

54. Zu § 28

Die Geschäftsführer haben nach § 27 Abs. 2 Nr. 2 die Löschung der Steuerberatungsgesellschaft im Berufsregister zu beantragen, wenn nicht mehr alle Geschäftsführer Steuerberater sind. Darüber hinaus sind aber weitere Anzeigepflichten erforderlich, damit das Berufsregister Auskunft auch über Steuerberater geben kann, die erst später als Geschäftsführer bestellt werden. Auch muß die Registerbehörde Unterlagen über die Eigentümer der Geschäftsanteile im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Abs. 2 erhalten, wonach sie gegebenenfalls einschreiten kann, wenn die Mehrheit der Geschäftsanteile in berufsfremde Hand gelangt ist.

55. Zu § 29

Eine besondere Gebühr für die Bestellung erscheint nicht erforderlich, da die Bewerber bereits eine Zulassungsgebühr zu zahlen haben. Die Höhe der Gebühren für Zulassung und Prüfung ist vom Berufsstand vorgeschlagen worden. Sie ist der Tätigkeit des Zulassungs- und des Prüfungsausschusses angemessen und für die Bewerber tragbar, weil sie bereits einige Jahre im Erwerbsleben stehen.

56. Zu § 30 Abs. 1

In § 1 ist die Steuerberatung als ein freier Beruf umschrieben, der unabhängig und eigenverantwortlich auszuüben ist. Die Pflicht, den Beruf gewissenhaft auszuüben, schließt die Verpflichtung ein, dabei die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 ff. zu beachten. Zur gewissenhaften Ausübung des Berufs gehört nicht nur die sorgfältige Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers, sondern es sind auch die steuerlichen und berufsgesetzlichen Vorschriften zu beachten, wenn ein Antrag angenommen und durchgeführt wird. Die Pflichten, die der Beruf des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten dem Auftraggeber, dem Berufsstand und der Allgemeinheit gegenüber mit sich bringt, lassen sich nicht erschöpfend aufzählen, sondern es können nur allgemeine Grundsätze aufgestellt werden. Neben der Pflicht zur Gewissenhaftigkeit werden die Pflicht zur Verschwiegenheit und die Pflicht, auf Werbung zu verzichten, soweit sie standeswidrig ist, als wichtigste Grundsätze hervorgehoben, die für das Verhältnis zu den Auftraggebern und den Berufskolle-

gen gelten. Aufgabe der Berufskammer wird es sein, die Standesanforderungen an das Verhalten der Berufsangehörigen durch entsprechende Hinweise an die Kammermitglieder im einzelnen festzulegen.

57. Zu § 30 Abs. 2

Die in dieser Vorschrift enthaltenen Richtlinien sind für das berufliche und außerberufliche Verhalten des Berufsangehörigen maßgebend. Auch insoweit werden, wie im Falle des Abs. 1, die Berufskammern die Anforderungen an das Verhalten der Berufsangehörigen im einzelnen festlegen müssen. Obwohl der Entwurf im Hinblick auf Abs. 3 das Erfordernis der Hauptberuflichkeit in § 1 Abs. 1 nicht ausdrücklich ausgesprochen hat, ist doch davon auszugehen, daß, abgesehen von den Fällen des Abs. 3 — gedacht ist hier insbesondere an die Tätigkeit als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer — die Tätigkeit wie bei anderen freien Berufen hauptberuflich auszuüben ist. Denn nach den Vorschriften in den Abs. 3 und 4 wird ein ähnliches Ergebnis erzielt wie nach § 13 des Gesetzes für Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385) hinsichtlich der Hauptberuflichkeit der Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen.

58. Zu § 30 Abs. 3

Hier sind Tätigkeiten aufgeführt, die schon jetzt Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte neben der Steuerberatung ausüben. Der Entwurf sieht davon ab, diese Tätigkeiten als nebenberufliche Tätigkeiten anzusprechen. Sie können in Zukunft also den überwiegenden Teil der Gesamttätigkeit des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ausmachen. Es kann deshalb möglich sein, daß zu verschiedenen Zeiten die Tätigkeit z. B. als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer und ein anderes Mal die Tätigkeit als Steuerberater überwiegt.

Die unter Nr. 3 aufgeführte Tätigkeit hinsichtlich von Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen ist ein untrennbarer Bestandteil der Hilfeleistung in Steuersachen, zu der nach § 2 Abs. 1 auch die Erfüllung von Buchführungspflichten gehört, die auf Grund von Steuergesetzen bestehen. Der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, der eine Steuererklärung anfertigt, ist im Rahmen seines Auftrags verpflichtet, die steuerliche Richtigkeit von Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen zu prüfen. Er kann auch in die Lage kommen, die Richtigkeit der von ihm selbst aufgestellten Steuerbilanzen zu bescheinigen.

Die unter Nr. 4 genannte Tätigkeit eines Lehrers an wissenschaftlichen Hochschulen oder Instituten soll Lehraufträge an Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ermöglichen.

59. Zu § 30 Abs. 4

Die hier aufgeführten Tätigkeiten sind mit dem Wesen des freien Berufs nicht vereinbar. Vgl. auch die Begründung zu § 1 Abs. 1.

60. Zu § 31 Abs. 1

Das Erfordernis der Unabhängigkeit in § 1 Abs. 1 und das in § 30 Abs. 4 Nr. 2 enthaltene Verbot der Tätigkeit als Arbeitnehmer gelten, wie bereits dort bestimmt, nicht für die hier aufgezählten Fälle. Auch anderen freien Berufen ist es nachgelassen, Angehörige des eigenen Berufes als Angestellte zu beschäftigen. Die Tätigkeit als Angestellter eines Berufsgenossen dient oft der weiteren Ausbildung. Wirtschaftliche Verhältnisse verbieten mitunter die Selbständigmachung. Da der Beruf jedoch nach § 1 Abs. 1 Satz 1 eigenverantwortlich auszuüben ist, muß der Angestellte das Recht der selbständigen Zeichnung in Angelegenheiten der Steuerberatung haben (vgl. § 32 Abs. 1 Nr. 3).

Buchstellen können nach § 107 a Abs. 2 Ziff. 7 der Reichsabgabenordnung (§ 107 Abs. 2 des Entwurfs) im Rahmen ihres Aufgabenbereichs ihren Mitgliedern Hilfe in Steuersachen leisten. Es liegt daher im Interesse dieser Mitglieder sowie in dem des Berufsstandes und der Finanzverwaltungen, daß Leiter der Buchstelle ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist.

Der Entwurf gestattet eine eigenverantwortliche Angestelltentätigkeit auch bei Wirtschaftsprüfern und solchen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die Hilfe in Steuersachen leisten können (vgl. hierzu § 107 Abs. 2). Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die wirtschaftliche Gegebenheiten. Andernfalls würden Berufsangehörige zur Aufgabe ihrer jetzigen Angestelltentätigkeit gezwungen werden. Auch würde die Tätigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erschwert werden, die jetzt vielfach Steuerberater zur Erledigung der steuerlichen Aufgaben beschäftigen. Dieses Zugeständnis an die Interessen der Wirtschaft erscheint vertretbar, weil mehr als die Hälfte der Wirtschaftsprüfer gleichzeitig Steuerberater sind und der angestellte Steuerberater in diesen Fällen als Angestellter eines Steuerberaters zu betrachten ist. Das gilt sinngemäß, wenn eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gleichzeitig Steuerberatungsgesellschaft ist. Dagegen kann ein Steuerberater nicht Angestellter eines Rechtsanwalts oder eines vereidigten Buchprüfers sein, wenn diese nicht gleichzeitig als Steuerberater bestellt sind und deshalb von einem Angestelltenverhältnis bei einem Steuerberater gesprochen werden kann. Entsprechendes gilt für die Anstellung von Steuerbevollmächtigten.

61. Zu § 31 Abs. 2

Es soll verhütet werden, daß angestellte Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte in unerlaubten Wettbewerb zu ihrem Dienstherrn treten.

62. Zu § 31 Abs. 3

Die Vorschriften in § 1 Abs. 3, § 25 Nr. 1 Buchstabe b, § 26 Nr. 1 Buchstabe b, § 27 Abs. 2 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 und 2 stellen auf die berufliche Niederlassung ab. Durch die Gleichstellung der regelmäßigen Arbeitsstätte mit der beruflichen Niederlassung eines selbständigen Steuerberaters oder Steuerbe-

vollmächtigten wird die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auch für Berufsangehörige im Angestelltenverhältnis ermöglicht.

63. Zu § 32

Diese Vorschrift stellt eine Angleichung an die künftige Regelung des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer dar. Eine entsprechende Regelung findet sich schon jetzt in § 12 des Gesetzes über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (BGBl. I S. 385).

64. Zu § 33

Die Vorschrift soll verhüten, daß Angehörige der Finanzverwaltung vor ihrem Ausscheiden Beziehungen zu Steuerpflichtigen im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter aufnehmen oder ihre dienstlichen Kenntnisse von einzelnen Fällen später zugunsten der Steuerpflichtigen verwerten. Auch soll auf diese Weise eine Bevorzugung ehemaliger Angehöriger der Finanzverwaltung im beruflichen Wettbewerb erschwert werden. Ein allgemeines oder örtlich beschränktes Berufsverbot für ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, wie es verschiedentlich gewünscht wird, ist wegen der entgegenstehenden Bestimmungen des GG nicht zulässig. Nach Art. 12 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, Beruf und Arbeitsplatz frei zu wählen.

65. Zu § 35

Es handelt sich um eine Regelung, wie sie auch im Berufsrecht der Rechtsanwälte gilt.

66. Zu § 36 Abs. 1 und 2

Das Recht der Vertretung von Steuerpflichtigen regelt § 107 der Reichsabgabenordnung. Die Reichsabgabenordnung gilt nach § 3 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung in der Fassung vom 11. Juli 1953 aber nur für Abgaben, die nach Art. 105 Abs. 1 und 2 GG der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundesfinanzbehörden oder durch Landesfinanzbehörden verwaltet werden. In den näheren Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (§ 2 Abs. 2) würde eine Lücke sein, wenn das Berufsgesetz das wichtige Recht der Vertretung nicht allgemein regeln würde. Auch besteht die Notwendigkeit, das Vertretungsrecht den Belangen des Berufsstandes anzupassen.

Nach § 107 Abs. 3 Ziff. 2 und Abs. 5 der Reichsabgabenordnung dürfen Personen, die von einem Oberfinanzpräsidenten zugelassen worden sind — d. h. die Steuerberater —, nicht als Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen werden. Die bisherigen Helfer in Steuersachen haben dagegen nach § 107 a Abs. 7 der Reichsabgabenordnung nicht die Befugnis, als Bevollmächtigter oder Beistand aufzutreten. Sie können vielmehr nach dieser Vorschrift verbunden mit der Vorschrift in § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zurückgewiesen werden. Es liegt im Ermessen der betreffenden Finanzbehörde, die Zurückweisung auszusprechen. Die Er-

messensentscheidung ist nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen, andernfalls kann sie mit Erfolg angefochten werden. Diese bisherige Regelung ist für die Steuerbevollmächtigten unbefriedigend, nachdem der Entwurf für die Zulassung zu diesem Beruf größere Anforderungen stellt, als sie für die Zulassung als Helfer in Steuersachen gestellt wurden.

Aus den Vorschriften des Entwurfs in den Abs. 1 und 2 in Verbindung mit der Anpassung des Wortlautes des § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung durch § 107 Abs. 1 des Entwurfs und in Verbindung mit dem Wegfall des § 107 a Abs. 7 der Reichsabgabenordnung nach § 107 Abs. 2 des Entwurfs ergibt sich folgende Regelung:

1. Steuerberater sind berechtigt, in Steuersachen nicht nur vor den Bundesfinanzbehörden und den Landesfinanzbehörden sowie allen Finanzgerichten, sondern auch vor den Steuerbehörden der Gemeinden und vor den Verwaltungsgerichten tätig zu werden.
2. Steuerbevollmächtigte haben die gleiche Berechtigung wie Steuerberater mit Ausnahme der Vertretungsbefugnis vor den Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten.

Wenn ein Steuerbevollmächtigter vor einem Finanzgericht auftritt, kann er wie bisher nach § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zurückgewiesen werden, weil nach § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 107 Abs. 2 des Entwurfs der Umfang der Vertretungsberechtigung sich nach § 36 des Entwurfs bestimmt.

67. Zu § 36 Abs. 3

Die Finanzverwaltungen der Länder legen Wert darauf, daß Art und Umfang der Vertretungsbefugnis durch eine Vollmachtsurkunde ersichtlich gemacht werden, weil sich die Verantwortlichkeit des Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten nach dem Auftrag seines Auftraggebers richtet. Vgl. hierzu auch die Begründung zu § 2.

68. Zu § 37

Diese Vorschrift regelt die Haftung der Berufsangehörigen in gleicher Weise wie die Haftung der Rechtsanwälte nach § 109 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung. Der Satz, daß § 112 der Reichsabgabenordnung unberührt bleibt, dient lediglich der Klarstellung.

69. Zu § 38

Diese Vorschrift regelt das Recht der Auskunftsverweigerung für die Berufsangehörigen und ihre Gehilfen in gleicher Weise, wie § 177 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung es für die Rechtsanwälte und ihre Gehilfen regelt, soweit sie in Steuerangelegenheiten tätig geworden sind. Selbstverständlich gilt die Vorschrift nicht für die eigenen Steuerangelegenheiten der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten.

70. Zu § 39

Aus Gründen der Steueraufsicht verpflichtet § 199 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung alle Personen, die geschäftsmäßig oder gegen Entgelt anderen Rat und Hilfe in Steuerangelegenheiten erteilen, dem Finanzamt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die diese Tätigkeit betreffen, Einsicht zu gewähren. Nach § 199 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung gilt diese Verpflichtung nicht für Rechtsanwälte und Notare, sofern sie nicht wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt sind. Wird eine der genannten Personen wegen Steuerhinterziehung oder Teilnahme an einer solchen verurteilt, so kann ihr nach § 199 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung der Oberfinanzpräsident die weitere Tätigkeit in Steuersachen untersagen.

Der Entwurf sieht für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte eine besondere Regelung vor, weil § 199 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung auf sie nicht anwendbar ist; nach § 57 Abs. 3 des Entwurfs werden sie vielmehr, wenn sie ihre Berufspflichten so gröblich verletzen, daß sie unwürdig sind, den Beruf weiterhin auszuüben, im berufsgerichtlichen Verfahren aus dem Berufsstand ausgeschlossen. Die Vorschrift sieht in Abs. 1 vor, daß sie grundsätzlich Einsicht in die Geschäftspapiere zu gewähren haben. Die Länderfinanzverwaltungen haben geltend gemacht, daß insoweit eine Gleichstellung mit Rechtsanwälten und Notaren nicht tragbar sei. Eine Gleichstellung mit diesen, also das Recht der Verweigerung der Einsichtnahme, enthält Abs. 2 nur hinsichtlich solcher bestimmter Geschäftspapiere, deren Bekanntgabe an das Finanzamt die Auftraggeber der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen würde. Auf diese Weise werden Steuerpflichtige, die eine Strafverfolgung zu gewärtigen haben, nicht davon abgehalten, den Rat eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten einzuholen. In derartigen Fällen kann die Einsicht in die Geschäftspapiere, jedoch nur in bestimmte eigene Geschäftspapiere des Berufsangehörigen, aber nicht in Bücher und Schriftstücke eines Steuerpflichtigen, verweigert werden, weil sonst die Gefahr bestände, daß Steuerpflichtige etwaige belastende Bücher und Schriftstücke einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten zur Aufbewahrung übergeben und sie auf diese Weise der Steueraufsicht entziehen.

71. Zu § 40

Eine Gebührenordnung, an die alle Berufsangehörigen gebunden sind, ist im Interesse des Berufsstandes und der Allgemeinheit erforderlich; bisher fehlt es an einer solchen.

72. Zu § 41

Der Berufsstand hat ein Interesse an einer Berufshaftpflichtversicherung, um in der Öffentlichkeit als unbedingt zuverlässig angesehen zu werden. Die Auftraggeber sollen vor etwaigen Vermögensschäden geschützt sein, die ihnen bei der Berufsausübung durch Berufsangehörige erwachsen können. Für Be-

rufsangehörige im Angestelltenverhältnis entfällt die Versicherungspflicht, weil der Versicherungsschutz Sache des Dienstherrn ist.

73. Zu § 42

Die Geschäftsführer einer Steuerberatungsgesellschaft, die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 sämtlich Steuerberater sein müssen, haben für ihre Person die Rechte und Pflichten eines Steuerberaters nach §§ 30 ff. Die §§ 30, 32 bis 41 haben jedoch sinngemäß auch für die Steuerberatungsgesellschaft zu gelten, weil sie als juristische Person die Tätigkeit eines Steuerberaters ausübt. Verantwortlich für sie sind die Geschäftsführer, die als Steuerberater Mitglieder der Berufskammer (§ 44) sind. Die Steuerberatungsgesellschaft selbst ist kein Kammermitglied und kann deshalb nicht im ehren- oder berufsgerichtlichen Verfahren (§ 57) belangt werden.

74. Zu § 43

§ 202 der Reichsabgabenordnung bezieht sich nur auf Anordnungen der Finanzämter im Besteuerungsverfahren. Die Finanzämter müssen jedoch auch gegen Personen einschreiten können, die zwar dem Berufsstande nicht angehören, die aber die Berufsbezeichnungen oder andere Bezeichnungen führen, die auf eine steuerberatende Tätigkeit hinweisen (§ 20 Abs. 4).

Gegen Berufsangehörige können die Finanzämter Anordnungen erlassen, wenn Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte nicht die vorgeschriebenen Anträge auf Eintragung oder Löschung im Berufsregister stellen (vgl. § 27 Abs. 1 und 2); denn es liegt im Interesse der Allgemeinheit, daß das Berufsregister über die tatsächlichen Verhältnisse richtig Auskunft gibt. Es wurde angeregt, die Anordnungsbefugnis für die bestellenden Behörden und nicht für die Finanzämter vorzusehen. Die tatsächlichen Verhältnisse und ihre Änderungen werden aber zuerst von den örtlichen Behörden der Finanzverwaltung und nicht von den bestellenden Behörden wahrgenommen. Auch ist die Zuständigkeit der Finanzämter schon im Hinblick auf etwaige Rechtsmittel gegen die Anordnungen angezeigt. Schließlich sollen die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde und die Oberfinanzdirektion als bestellende Behörden nicht durch die damit verbundene Verwaltungsarbeit belastet werden. Da für die Gewährung der Einsicht in die Geschäftspapiere der Berufsangehörigen nicht § 199 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung, sondern § 39 des Entwurfs gilt, kann eine hierauf gerichtete Anordnung des Finanzamts nicht auf § 202 der Reichsabgabenordnung gestützt werden, sondern muß als besonderer Fall in § 43 Nr. 3 geregelt werden.

75. Zu § 44 Abs. 1 und 2

Den ursprünglichen Plan, für jedes Land nur eine Berufskammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten mit getrennten Abteilungen für die beiden Berufsgruppen zu bilden, haben die Steuerberaterverbände entschieden abgelehnt und getrennte Berufskammern verlangt. Dem Wunsch bei-

der Berufsgruppen entspricht es, in jedem Oberfinanzbezirk eines Landes eine Berufskammer zu bilden. Nach einer Zählung der Berufsangehörigen durch den Berufsstand waren nach dem Stande vom 1. November 1951 in den Oberfinanzbezirken und im Bezirk des Landesfinanzamts Berlin zusammen 3658 Steuerberater und 15 461 Helfer in Steuersachen zugelassen. Auf den einzelnen Bezirk entfällt hiervon jeweils die Zahl von 50 bis 579 Steuerberatern und 215 bis 1804 Helfern in Steuersachen. Der Gefahr, daß Berufskammern mit zu kleiner Mitgliederzahl ihre Aufgaben schon aus finanziellen Gründen nicht erfüllen können, trägt der Entwurf dadurch Rechnung, daß sich mehrere Berufskammern zu einer gemeinsamen Berufskammer nach § 45 oder zu einer Arbeitsgemeinschaft nach § 52 zusammenschließen können.

Die Mitgliedschaft kraft Gesetzes begegnet keinen rechtsstaatlichen Bedenken, weil die Berufskammer öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen hat.

76. Zu § 44 Abs. 3

Es ist zweckmäßig, daß die Berufskammern ihren Sitz am Ort der Oberfinanzdirektion haben. Die Organisationsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist erforderlich, weil die Kammern öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen haben.

77. Zu § 45

Wenn einzelnen Berufskammern die Erfüllung ihrer Aufgaben wegen zu geringer Mitgliederzahl oder aus anderen Gründen erschwert sein sollte, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, sich zu einer gemeinsamen Berufskammer zusammenzuschließen. Diese nimmt dann die Aufgaben der durch den Zusammenschluß aufgelösten einzelnen Kammern wahr. Es können sich jedoch nur Kammern der Steuerberater oder Kammern der Steuerbevollmächtigten zusammenschließen; vgl. hierzu die Begründung zu § 52 (Arbeitsgemeinschaft). Ein Zusammenschluß über Ländergrenzen hinaus ist unter der Voraussetzung möglich, daß eine Vereinbarung der beteiligten Länder, deren Belange durch einen Zusammenschluß der Kammern berührt werden, vorliegt. In der Vereinbarung sind vor allem die verschiedenen Zuständigkeitsfragen (Staatsaufsicht, Rechtsmittel, berufsgerichtliches Verfahren) zu regeln.

78. Zu § 46 Abs. 1

Die Berufskammern haben Aufgaben lediglich hinsichtlich der beruflichen Belange ihrer Mitglieder zugewiesen erhalten. Andere Aufgaben sieht der Entwurf nicht vor, weil sonst rechtsstaatliche Bedenken gegen die Zwangsmitgliedschaft des § 44 erhoben werden könnten. Die Kammer kann ihr Aufgabengebiet auch nicht in ihrer Satzung (§ 48) ausdehnen, denn die Satzung verpflichtet auch diejenigen Mitglieder, die ihr nicht zugestimmt haben, oder die erst später Mitglieder der Kammer werden.

79. Zu § 46 Abs. 2

Die Berufskammern führen die Aufsicht über die Berufsangehörigen in ihrem Bezirk. Bisher war die

Berufsaufsicht eine Aufgabe der Finanzverwaltung. Dieser Umstand hat dazu geführt, daß die Unabhängigkeit des Berufsstandes bezweifelt wurde. Wenn jetzt in Durchführung des Selbstverwaltungsgedankens die Berufsaufsicht durch die Kammer vorgesehen ist, so ist nach Auffassung des Berufsstandes eine bessere Überwachung der Berufsberechtigten und ein entsprechendes Einschreiten (§§ 57 ff.) gegen Verletzungen der Berufspflichten zu erwarten. Hiervon verspricht sich der Berufsstand eine Selbstreinigung, die sein Ansehen heben soll. Finanz- oder Steuerbehörden teilen nach § 59 Abs. 1 des Entwurfs ihre Wahrnehmungen über Verletzungen der Berufspflichten durch Kammermitglieder dem Ehrenausschuß der Kammer mit. Den Oberfinanzdirektionen gibt § 59 Abs. 2 die Möglichkeit, erforderlichenfalls von sich aus ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten.

80. Zu § 46 Abs. 3

Die Steuerberater werden der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde (§ 11 Abs. 2 und § 13 Abs. 2), die Steuerbevollmächtigten der Oberfinanzdirektion (§ 11 Abs. 3 und § 13 Abs. 3) vorgeschlagen.

81. Zu § 46 Abs. 4

Die Tätigkeit des Ehrenausschusses wird durch § 58 und § 59 Abs. 1 bestimmt.

82. Zu § 48

Der Entwurf verzichtet darauf, die Einrichtungen der Berufskammer im einzelnen zu regeln, sondern überläßt dies in weitem Umfang den Satzungen der einzelnen Kammern. Zwingend vorgeschrieben sind der Sitz (§ 44 Abs. 3 Satz 1), der Ehrenausschuß (§ 46 Abs. 4 Satz 2), der Vorstand (§ 47) und bestimmte Pflichten des Vorstandes und der Mitglieder (§§ 49 bis 51). Daß Mitgliederversammlungen vorzusehen sind, ergibt sich aus den §§ 47 und 103. Aus den §§ 47 und 104 ergibt sich weiter, daß der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht und daß der Vorsitzende des Vorstandes die Bezeichnung „Präsident“ führt. Bei jeder Kammer ist ein Ehrengericht zu bilden (§§ 64, 65).

Wenn der Entwurf die Regelung der Einzelheiten den Satzungen der einzelnen Kammern überläßt, so entspricht das dem Gedanken der Selbstverwaltung und das Gesetz wird hierdurch weitgehend von Einzelvorschriften entlastet. Wegen Einberufung der ersten Mitgliederversammlung vgl. § 103.

83. Zu § 49

Die Pflicht des einzelnen Berufsangehörigen, Beiträge zu leisten, findet ihre Grundlage in der Mitgliedschaft bei der Berufskammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Wie bei anderen öffentlichen Abgaben ist es nicht erforderlich, daß vor der Beitreibung ein besonderer gerichtlicher Titel erwirkt wird. Wegen Überlastung der Finanzämter mit ihren eigentlichen Aufgaben ist auf

Wunsch der Vertreter der Länderfinanzministerien die Beitreibung rückständiger Beiträge nicht den Finanzämtern übertragen worden.

84. Zu §§ 50, 51

Entsprechende Vorschriften sind auch in dem Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehen.

85. Zu § 52 Abs. 1

Im Unterschied zur gemeinsamen Berufskammer (§ 45) können sich zu einer Arbeitsgemeinschaft auch eine Berufskammer der Steuerberater und eine Berufskammer der Steuerbevollmächtigten zusammenschließen, wenn die Satzungen der Kammern dies vorsehen. Während eine gemeinsame Berufskammer die Aufgaben der aufgelösten Kammern übernimmt, bleiben die einer nichtrechtsfähigen Arbeitsgemeinschaft angehörenden Kammern bestehen und können auch nicht die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben auf die Arbeitsgemeinschaft übertragen. Die Arbeitsgemeinschaft ist geeignet, die vom Berufsstand gewünschte gesetzliche Trennung der Selbstverwaltung beider Berufsgruppen zu überbrücken und Angelegenheiten, die beide Berufsgruppen betreffen, gemeinsam zu regeln. Der Zusammenschluß zu einer Arbeitsgemeinschaft gestattet weiter, daß die ihr angehörenden Kammern bei Wahrung der Selbstständigkeit sich einer gemeinsamen Geschäftsstelle bedienen und dadurch die Kosten der Selbstverwaltung senken.

86. Zu § 53 Abs. 1

Den getrennten Berufskammern für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte entsprechen getrennte Bundeskammern. Sie sind das Bindeglied zwischen den einzelnen Berufskammern. Mitglieder der Bundeskammer sind deshalb die Berufskammern und nicht die Berufsangehörigen.

87. Zu § 53 Abs. 2 und 3

Der Entwurf legt sich im Interesse der Selbstverwaltung und zur Entlastung von Einzelvorschriften bei der Regelung der Einrichtung der Bundeskammern noch größere Zurückhaltung auf als bei der Regelung für die Berufskammern (vgl. Begründung zu § 48). Dies ist um so unbedenklicher, als der Mitgliederkreis nur Körperschaften des öffentlichen Rechts umfaßt, die nach § 56 der Staatsaufsicht unterstehen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen und um die Aufnahme der Tätigkeit der Bundeskammern nicht zu verzögern, überläßt der Entwurf aber die Bestimmung des Sitzes der Bundeskammern nicht der Satzung, sondern sieht hierfür den Sitz der Bundesregierung vor. Aufsichtsbehörde über die Bundeskammern ist nach § 56 Abs. 2 der Bundesminister der Finanzen. Wegen Einberufung der ersten Mitgliederversammlung vgl. § 104.

88. Zu § 54

Die Bundeskammern haben insbesondere in Fragen, die die Gesamtheit der Berufskammern angehen,

die Auffassung der Mehrheit festzustellen und sie zur Geltung zu bringen. Sie haben weiter die Gesamtheit der Berufskammern vor allem gegenüber den Bundesorganen zu vertreten. Sie können gutachtlich an den Aufgaben der Gesetzgebung auf dem Gebiet der Steuern mitarbeiten und Vorschläge, die die Verwaltung dieser Steuern betreffen, einreichen. Sie sind für die Erstattung von Gutachten zuständig, die eine an der Gesetzgebung beteiligte Behörde oder Körperschaft des Bundes oder ein Bundesgericht in Angelegenheiten des Berufsstandes anfordert.

89. Zu § 55

Die Arbeitsgemeinschaft der beiden Bundeskammern ist zwingend vorgeschrieben; ein etwaiger Zusammenschluß wird nicht wie bei den Berufskammern (§ 52 Abs. 1) der Satzung überlassen, da ein überwiegendes öffentliches Interesse daran besteht, daß sich die Bundesspitzen der beiden Berufsgruppen zur Behandlung gemeinsamer Fragen zusammenfinden.

90. Zu § 56

Die Staatsaufsicht entspricht nicht der Dienstaufsicht über eine nachgeordnete Behörde; es liegt kein Unterordnungsverhältnis vor. Die Staatsaufsicht beschränkt sich vielmehr im wesentlichen auf die Überwachung, daß die Kammern ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und der Satzung erfüllen. § 48 und § 53 Abs. 3 bestimmen, daß die Satzungen von den Aufsichtsbehörden genehmigt sein müssen.

91. Zu § 57

Berufspflichten hat ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter vom Zeitpunkt seiner Bestellung ab. Wegen der Verletzung der Berufspflichten vgl. die Begründung zu § 30 Abs. 1 und zu § 30 Abs. 2. Nachdem dem Berufsstand die Selbstverwaltung durch Berufskammern in § 44 eingeräumt ist, stehen die Berufsangehörigen als Mitglieder der Berufskammer in einem besonderen Gewaltverhältnis zu ihr. Die allgemeine Disziplinargewalt der Kammer beruht auf diesem Gewaltverhältnis. Das ehrengerichtliche Verfahren findet deshalb vor einem Ehrengericht statt, das nach §§ 64, 65 bei der Kammer zu bilden ist. Aus rechtsstaatlichen Gründen kann das Ehrengericht aber keinen vom Staat bestellten Berufsangehörigen selbst aus dem Berufsstand ausschließen oder eine bestellende Behörde zur Zurücknahme der Bestellung zwingen. Nach Abs. 3 ist deshalb für die Ausschließung aus dem Berufsstand ein Verfahren vor einem staatlichen Gericht, das berufsgerichtliche Verfahren, vorgesehen. Die Berufsgerichte werden nach § 72 als besondere Kammern der Finanzgerichte gebildet.

Aus den obengenannten Gründen sieht der Entwurf neben einigen gemeinsamen Vorschriften in den §§ 58 bis 62 besondere Vorschriften für das ehrengerichtliche Verfahren in den §§ 63 ff., für das berufsgerichtliche Verfahren in den §§ 72 ff. vor.

Verschiedentlich wurde gefordert, die Bezeichnung „Ehrengericht“ den Steuerberatern vorzubehalten und für das Ehrengericht bei der Berufskammer der Steuerbevollmächtigten eine andere Bezeichnung zu wählen. Dies hätte jedoch eine Diskriminierung der Steuerbevollmächtigten bedeutet.

92. Zu § 58 Abs. 1 und 2

Innerhalb der Berufskammern ist der in § 46 Abs. 4 vorgeschriebene Ehreणाusschuß die Stelle, die Anzeigen wegen Verletzung der Berufspflichten zu untersuchen hat. Auch Finanz- und Steuerbehörden haben nach § 59 Abs. 1 Wahrnehmungen einer Verletzung der Berufspflichten dem Ehreणाusschuß mitzuteilen. Der Ehreणाusschuß kann aber nicht selbst ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren einleiten, wenn er das Vorliegen hinreichender Verdachtsgründe bejaht. Er hat sich vielmehr an den Vorstand der Kammer zu wenden, der als gesetzlicher Vertreter der Berufskammer das Verfahren einleitet. Die näheren Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren sind in § 67 den Ehrengerichtsordnungen überlassen worden, während für das berufsgerichtliche Verfahren die Berufskammer in § 73 Abs. 3 ausdrücklich als Einleitungsstelle bestimmt wird.

93. Zu § 59

Auch Finanz- und Steuerbehörden haben sich zunächst an den Ehreणाusschuß der Berufskammer zu wenden, wenn sie ein Einschreiten gegen ein Kammermitglied für erforderlich halten. Die Oberfinanzdirektion kann nach Abs. 2, wenn sie eine Bestrafung für erforderlich hält, den Vorstand unmittelbar ersuchen, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten. Ein Finanzamt kann also, wenn auf seine Mitteilung an den Ehreणाusschuß ein Einschreiten gegen das Kammermitglied unterbleibt, über den Fall an die Oberfinanzdirektion berichten. Die Oberfinanzdirektion kann an den Vorstand der Kammer aber nur dann herantreten, wenn nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren erforderlich ist. Lehnt der Vorstand das Ersuchen ab und spricht er z. B. dem Berufsangehörigen nur seine Mißbilligung nach § 60 aus, so kann die Oberfinanzdirektion selbst das Verfahren einleiten; sie ist dann Einleitungsstelle nach § 73 Abs. 3.

94. Zu § 60

Es handelt sich um eine Ausnahmenvorschrift gegenüber § 57 Abs. 1. Die Mißbilligung hat nur den Charakter einer Rüge im Rahmen der allgemeinen Aufsicht der Berufskammer über ihre Mitglieder.

95. Zu § 61

Abs. 1 trägt dem Umstand Rechnung, daß die Mißbilligung nach § 60 keine Strafe darstellt.

Abs. 2 berücksichtigt den Vorrang des berufsgerichtlichen Verfahrens mit seiner weitergehenden Strafgewalt.

Abs. 3 erkennt die Rechtskraft der Entscheidung an, die im ehrengerichtlichen Verfahren ergangen ist.

Das Verhältnis des ehrengerichtlichen und berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren regelt sich nach § 67 und § 73 Abs. 1 des Entwurfs verbunden mit § 13 der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (BGBl. I S. 761) in der Weise, daß grundsätzlich die Beendigung des strafrechtlichen Verfahrens abgewartet werden muß. Wird der Beschuldigte freigesprochen, so kann wegen der Tatsache, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne den Tatbestand eines Strafgesetzes zu erfüllen, eine Verletzung der Berufspflichten enthalten.

96. Zu § 62 Abs. 3

Die Regelung betrifft nur den Fall, daß ein Zeuge oder Sachverständiger im Wege der Amtshilfe eidlich vernommen werden soll.

97. Zu § 63

Die zulässigen Strafen sind in der Reihenfolge ihrer Schwere aufgezählt. Die Bezeichnung „Geldbuße“ statt „Geldstrafe“ ist gewählt, weil es sich um eine Disziplinarstrafe handelt. Aus dem gleichen Grund dürfen nicht mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden (vgl. § 4 der Bundesdisziplinarordnung). Die Ehrengerichte üben die Disziplinargewalt der Berufskammer aus. Der Kammer stehen deshalb die Geldbußen zu, die Mitglieder der Kammer zu entrichten haben.

98. Zu §§ 64, 65

Durch die getrennte Regelung des Ehrengerichts für Steuerberater und des Ehrengerichts für Steuerbevollmächtigte soll auch äußerlich betont werden, daß die Ehrengerichtsbarkeit beider Berufsgruppen getrennt ist. Das Ehrengericht ist ein besonderes selbständiges Organ der Berufskammer. Wenn es auch kein Gericht im Sinne des Art. 92 GG ist, so erscheint es doch im Hinblick auf die zu beachtenden Verfahrensvorschriften notwendig, daß mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt hat. Der Entwurf sieht nicht vor, daß nur ein Mitglied der Kammer zum Vorsitzenden des Ehrengerichts gewählt werden kann. Die Mitgliederversammlung kann deshalb auch das Mitglied einer anderen Kammer oder einen Nichtberufsangehörigen wählen.

99. Zu § 66

Der Vorstand der Berufskammer hat nach § 58 Abs. 1 das ehrengerichtliche Verfahren eingeleitet oder im Falle des § 59 Abs. 2 die Einleitung abgelehnt. Deshalb können Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrengerichts sein.

100. Zu § 67

Die näheren Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren sollen den Entwurf nicht belasten.

Sie sollen deshalb als Ehrengerichtsordnungen für jede Berufsgruppe durch Rechtsverordnung getroffen werden. Da das ehrengerichtliche Verfahren ein Disziplinarverfahren der Berufskammer gegenüber dem Kammermitglied darstellt, soll die Rechtsverordnung das Verfahren nach den Grundsätzen der Bundesdisziplinarordnung regeln. Der Hinweis auf eine Hauptverhandlung soll zur Regelung des § 69 Abs. 3 (Berufungsmöglichkeit gegen Urteile des Ehrengerichts) überleiten. Wegen der großen Zahl der Steuerberater, die gleichzeitig den Beruf eines Rechtsanwalts, Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers ausüben und als solche auch den ehrengerichtlichen Vorschriften für diese Berufsstände unterliegen, muß das Verhältnis der verschiedenen ehrengerichtlichen Verfahren zueinander abgegrenzt werden, falls eine Handlung eine Verletzung der Berufspflichten bei beiden Berufen darstellt.

101. Zu § 68

Die Vorschrift ist für den Fall erforderlich, daß nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung eine ehrengerichtliche Bestrafung nicht ausreicht. Den Ausschluß aus dem Berufsstand kann aber nur das Berufsgericht aussprechen. Die Regelung ermöglicht, daß das berufsgerichtliche Verfahren nicht besonders durch die Einleitungsstelle eingeleitet zu werden braucht.

Die Überleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens in das ehrengerichtliche Verfahren ist nicht vorgesehen, weil das Berufsgericht nach § 77 Abs. 2 in seinem Urteil auf eine ehrengerichtliche Strafe erkennen kann, wenn die Ausschließung aus dem Berufsstand eine zu schwere Strafe wäre.

102. Zu § 69 Abs. 1 und 2

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht der Rechtsweg jedem offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die Entscheidungen des Ehrengerichts ergehen im Rahmen der öffentlichen Gewalt, die der Staat der Berufskammer als einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ihren Mitgliedern gegenüber verliehen hat. Den Mitgliedern muß daher der Rechtsweg offenstehen. Die Zuständigkeit der Finanzgerichte für das Rechtsmittelverfahren in Angelegenheiten der Berufsangehörigen war schon bisher gegeben. Der Entwurf behält in § 91 die Zuständigkeit der Finanzgerichte bei. Auch das Berufsgericht wird nach § 72 als eine besondere Kammer des Finanzgerichts gebildet. Es ist deshalb zweckmäßig, die Zuständigkeit des Finanzgerichts (§ 70) auch für die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen des Ehrengerichts zu begründen. Vgl. im übrigen die Begründung zu § 91.

103. Zu § 69 Abs. 3

Die Bundesdisziplinarordnung kennt kein weiteres Rechtsmittel gegen Berufungsurteile. Die Zulassung der Rechtsbeschwerde in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist jedoch wünschenswert und dient dazu, eine einheitliche Rechtsprechung in der Ehrengerichtsbarkeit zu schaffen.

104. Zu § 69 Abs. 4

Die Befugnis der Oberfinanzdirektion, Berufung und Rechtsbeschwerde einzulegen, ist im Hinblick darauf vorgesehen, daß sie im Falle des § 59 Abs. 2 das ehrengerichtliche Verfahren selbst einleiten kann.

105. Zu § 70

Nach §§ 64, 65 werden die Ehrengerichte bei der Berufungskammer gebildet, die wiederum ihren Sitz am Ort der Oberfinanzdirektion hat (§ 44 Abs. 3). Bei dem Ehrengericht einer gemeinsamen Berufungskammer könnten Zweifel entstehen, welches Finanzgericht für die Rechtsmittel zuständig ist, wenn die Zuständigkeit nicht ausdrücklich bestimmt würde. Es ist zweckmäßig, die Entscheidung der gleichen Kammer des Finanzgerichts zu übertragen, der die Aufgaben des Berufsgerichts übertragen sind. Denn bei ihr sind die ehrenamtlichen Mitglieder Berufsangehörige, und sie kann eine etwaige Überleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens in das berufsgerichtliche Verfahren vornehmen, ohne daß ein Wechsel in der Kammerzuständigkeit und ein Zeitverlust notwendig wird.

106. Zu § 71

Das Rechtsmittelverfahren muß der Eigenart des ehrengerichtlichen Verfahrens entsprechen. Deshalb sind besondere Bestimmungen notwendig, und es kann nicht einfach auf die Vorschriften der Reichsabgabenordnung verwiesen werden.

107. Zu § 72

Aus rechtsstaatlichen Gründen bleibt die Ausschließung aus dem Berufsstand einem staatlichen Gericht vorbehalten. Da die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten für das Gebiet der Steuern bestellt werden, empfiehlt es sich, das Berufsgericht, das über die Ausschließung zu entscheiden hat, als eine besondere Kammer des Finanzgerichts zu bilden. Die der Kammer angehörenden Finanzrichter besitzen die erforderlichen Fach- und Personenkenntnisse. Da es sich bei dem Berufsgericht nicht wie bei dem Ehrengericht um getrennte Einrichtungen der beiden Berufsgruppen, sondern um eine staatliche Einrichtung handelt, können die gleichen Finanzrichter sowohl Mitglieder des Berufsgerichts für Steuerberater als auch des Berufsgerichts für Steuerbevollmächtigte sein. Um den staatlichen Charakter des Berufsgerichts zu betonen, gehören ihm nur zwei Steuerberater oder zwei Steuerbevollmächtigte als ehrenamtliche Mitglieder an, während die übrigen Kammern des Finanzgerichts nach § 48 der Reichsabgabenordnung drei ehrenamtliche Beisitzer aufweisen. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden vom Berufsstand für längere Zeit gewählt (vgl. hierzu auch § 50 der Reichsabgabenordnung). Stellvertreter sind zu wählen, weil als ehrenamtliche Mitglieder des Berufsgerichts nur Berufsangehörige tätig sein können.

Mitglieder des Vorstandes der Berufungskammer können dem Berufsgericht nicht angehören, weil der

Vorstand das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet (§ 58 Abs. 2) oder im Falle des § 59 Abs. 2 die Einleitung abgelehnt hat.

108. Zu § 73

Um den Entwurf zu entlasten, regelt er nicht selbst alle Einzelheiten des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Ausschließung eines Berufsangehörigen aus dem Berufsstand hat eine Parallele in der Entfernung eines Beamten aus dem Dienst. Es können deshalb auf das berufsgerichtliche Verfahren die im Entwurf genannten Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über das Disziplinarverfahren sinngemäß Anwendung finden: §§ 13, 14, 17 bis 19 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1, § 20 enthalten allgemeine Vorschriften des Disziplinarverfahrens (Verhältnis zum strafgerichtlichen Verfahren, Aussetzung des Verfahrens, Form der Beweiserhebung, Verbot der Festnahme, Zustellung, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung). § 28 betrifft die Gliederung des Verfahrens in die Untersuchung und in das Verfahren vor dem Disziplinargericht sowie die Einleitung des Verfahrens. Die §§ 44 bis 51 regeln das Untersuchungsverfahren, die §§ 53 bis 58 das Verfahren vor der Bundesdisziplinarkammer bis zur Hauptverhandlung und die §§ 59, 61, 62 und 65 die Hauptverhandlung. Das Rechtsmittelverfahren (Beschwerde und Berufung an den Bundesdisziplinarhof) behandeln die §§ 66 bis 77. Die §§ 83 bis 93 beziehen sich auf die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens.

Die Abs. 2 und 3 enthalten Vorschriften, die die sinngemäße Anwendung der in Abs. 1 genannten Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung für das berufsgerichtliche Verfahren ermöglichen.

Da der Untersuchungsführer nach § 46 der Bundesdisziplinarordnung Zeugen und Sachverständige eidlich vernehmen sowie Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen kann, kann hierfür kein Mitglied der Berufungskammer vorgesehen werden. Es ist deshalb die Bestellung eines Finanzrichters als Untersuchungsführer durch den Präsidenten des Finanzgerichts auf Ersuchen der Einleitungsstelle vorgesehen.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (BGBl. I S. 749) hat die Einrichtung des Bundesdisziplinaranwalts bei dem Bundesdisziplinarhof neu geschaffen. Der Bundesdisziplinaranwalt hat die Belange der Verwaltung und der Öffentlichkeit in jeder Lage des Verfahrens, also auch bei den Vorermittlungen, im Untersuchungsverfahren sowie in der Hauptverhandlung vor den Bundesdisziplinargerichten wahrzunehmen. Eine entsprechende ständige Einrichtung bei dem Bundesfinanzhof erscheint jedoch entbehrlich, weil sich ihr Aufgabenbereich nur auf die wenigen Fälle eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen Steuerberater und Steuerbevollmächtigte erstrecken würde. Der Entwurf glaubt insoweit mit der Regelung auskommen zu können, die bis zu dem genannten Änderungsgesetz galt. Bis dahin wurden die Aufgaben des Bundesdisziplinaranwalts durch den Vertreter der Einleitungsbe-

hörde und im Verfahren vor dem Bundesdisziplinarhof durch einen Vertreter der obersten Dienstbehörde wahrgenommen. Der Entwurf zählt deshalb die Fälle auf, in denen bei sinngemäßer Anwendung von Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung an die Stelle des Bundesdisziplinaranwalts ein Vertreter der Einleitungsstelle (der Berufskammer oder im Falle des § 59 Abs. 2 der Oberfinanzdirektion) oder ein Vertreter der für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde treten soll.

109. Zu § 74

Eine besondere Vorschrift ist erforderlich, weil § 52 der Bundesdisziplinarordnung nicht sinngemäß anwendbar, eine Regelung aber auch für das berufsgerichtliche Verfahren notwendig ist. Nach § 73 Abs. 1 des Entwurfs verbunden mit § 53 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung ist das Verfahren bei dem Berufsgericht zu dem Zeitpunkt anhängig, in dem die vom Vertreter der Einleitungsstelle verfaßte Anschuldigungsschrift bei dem Berufsgericht eingeht.

110. Zu § 75

Dadurch, daß der Vertreter der Einleitungsstelle dem Berufsgericht die Anschuldigungsschrift vorlegt, gibt die Berufskammer oder im Falle des § 59 Abs. 2 die Oberfinanzdirektion zu erkennen, daß nach ihrer Ansicht der Beschuldigte seine Berufspflichten so gröblich verletzt hat, daß eine ehrengerichtliche Strafe keine ausreichende Sühne wäre. Das Berufsgericht soll dann auf jeden Fall die Entscheidung selbst treffen und die Sache nicht an das Ehrengericht abgeben, da die größere Zuständigkeit des Berufsgerichts die geringere des Ehrengerichts einschließt. Nach § 77 Abs. 2 kann das Berufsgericht auf eine ehrengerichtliche Strafe erkennen.

111. Zu § 76

Rechtsstaatliche Erfordernisse bedingen, daß die Hauptverhandlung öffentlich ist. Die §§ 172 bis 174 des Gerichtsverfassungsgesetzes, die sinngemäß gelten, regeln die Ausschließung der Öffentlichkeit wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, wegen Gefährdung der Sittlichkeit oder eines wichtigen Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses. Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit im Interesse des Steuergeheimnisses ausgeschlossen werden, damit die Verhältnisse eines Steuerpflichtigen nicht aus Anlaß eines berufsgerichtlichen Verfahrens der Öffentlichkeit bekanntwerden. Vgl. hierzu § 22 der Reichsabgabenordnung.

112. Zu § 77 Abs. 2 und 3

Wegen der Befugnis, auf eine ehrengerichtliche Strafe zu erkennen, vgl. die Begründung zu § 75.

Wenn die Bestellung erloschen oder zurückgenommen ist, wird das Verfahren eingestellt, weil der Beschuldigte dem Berufsstand dann nicht mehr angehört. Der Beschuldigte kann sich also durch einen

Verzicht auf die Bestellung nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 dem Verfahren entziehen und später seine Wiederbestellung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 beantragen. Der Zulassungsausschuß wird dann aber im allgemeinen die Wiederbestellung in derartigen Fällen nach § 23 Abs. 2 verbunden mit § 9 Abs. 2 Nr. 4 oder § 9 Abs. 3 Nr. 1 versagen.

113. Zu § 78

Die Vorschrift ist erforderlich, weil im Gegensatz zum Disziplinarverfahren, bei dem es nur eine Einleitungsbehörde gibt, Einleitungsstelle für das berufsgerichtliche Verfahren die Berufskammer oder die Oberfinanzdirektion (§ 59 Abs. 2) sein kann.

Im übrigen gelten für das Verfahren über die Berufung die Vorschriften des § 73 des Entwurfs verbunden mit §§ 67 ff. der Bundesdisziplinarordnung.

114. Zu §§ 79 bis 83

Der Entwurf lehnt sich an die im Entwurf einer Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehene Regelung des Berufs- und Vertretungsverbots für Rechtsanwälte (§§ 175 ff.) an. Abweichend ist in § 79 Abs. 3 aber die Einstimmigkeit für ein derartiges Verbot gefordert, während nach § 178 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung eine Zweidrittelmehrheit des Richterkollegiums genügt. Hierdurch wird erreicht, daß nur in zweifelsfreien Fällen ein so schwerwiegendes Verbot ausgesprochen werden kann.

Ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter, gegen den ein Berufs- oder Vertretungsverbot verhängt ist, wird bei Zuwiderhandlungen gegen das Verbot nach § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung als Bevollmächtigter zurückzuweisen sein, weil er nicht mehr nach § 36 vertretungsberechtigt ist. Außerdem macht er sich einer gröblichen Verletzung der Berufspflichten schuldig, und er kann überdies unter Umständen nach § 107 Abs. 2 des Entwurfs verbunden mit § 107 a Abs. 1 und § 413 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung wegen unbefugter Hilfeleistung in Steuersachen bestraft werden.

115. Zu § 84

Mit der Rechtskraft des Urteils erlischt nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 gleichzeitig die Bestellung.

116. Zu §§ 85 bis 87

Die Vorschriften entsprechen den §§ 236 bis 238 des Entwurfs einer Bundesrechtsanwaltsordnung über die Kosten in dem ehrengerichtlichen Verfahren und in dem Verfahren zum Zweck der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft. Zusätzlich enthält § 86 Abs. 3 eine Regelung für die dem freigesprochenen Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen.

117. Zu § 88

Nicht freiwillig bezahlte Kosten des ehrengerichtlichen Verfahrens sowie Geldbußen werden erforderlichenfalls in der gleichen Weise wie rückstän-

dige Mitgliedsbeiträge beigetrieben; vgl. die Begründung zu § 49 Abs. 2. Da das Ehrengericht eine Einrichtung der Berufskammer ist, hat der Vorstand dieser öffentlichen Körperschaft den Antrag auf Beitreibung zu stellen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß die beigetriebenen Beträge an die Berufskammer abzuführen sind. Ueberdies bestimmt § 63 Abs. 2 ausdrücklich, daß Geldbußen der Berufskammer zufließen.

118. Zu § 89

Hierunter fallen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens im ehrengerichtlichen Verfahren und die Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens. Die Beitreibung der Gebühren für Zulassung und Prüfung braucht nicht vorgesehen zu werden, weil sie nach § 29 im voraus zu entrichten sind.

119. Zu § 91

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Soweit keine andere Zuständigkeit besteht, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Nach einem Gutachten des Großen Senats des Bundesfinanzhofes vom 17. April 1951 (Bundessteuerblatt III S. 107) sind die Steuergerichte für Streitigkeiten über Abgaben nach §§ 3 und 4 der Reichsabgabenordnung auch in den Fällen zuständig, in denen die Generalklausel des Art. 19 Abs. 4 GG einen gegenüber der Reichsabgabenordnung erweiterten gerichtlichen Rechtsschutz gewährt. Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 25. Juli 1951 (Bundessteuerblatt III S. 173) gelten die in diesem Gutachten aufgestellten Rechtsgrundsätze auch bei Streitigkeiten über die Anwendung des § 107 a der Reichsabgabenordnung (geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen). Der Bundesfinanzhof hat sich mit der an seinem Urteil geübten Kritik in einem weiteren Urteil vom 7. Februar 1952 (Bundessteuerblatt III S. 76) auseinandergesetzt und an seiner früheren Rechtsauffassung festgehalten. Zusätzlich zu der früheren Begründung hat er ausgeführt, daß die Steuergerichte nicht nur in ausgesprochenen Steuersachen, sondern auch in allen Fällen zuständig sind, in denen es sich um Verfügungen der Finanzbehörden handelt, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen. Das erstgenannte Urteil des Bundesfinanzhofes hat der Württemberg-Badische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 4. März 1952 — 1 S — 129/51 — als einen Übergriff in den Bereich der Legislative bezeichnet und die allgemeinen Verwaltungsgerichte als zuständig bezeichnet, weil die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen ein gewerberechtlicher Verwaltungsakt sei. Demgegenüber hat das Oberverwaltungsgericht Hamburg in seinem Urteil vom 8. April 1952 — Bf. I 127/50 — beiden Urteilen des Bundesfinanzhofes zugestimmt und die Erlaubnis zur Hilfeleistung in Steuersachen als eine Maßnahme der Steueraufsicht bezeichnet. Zwischen der Steuerhelfertätigkeit und den Abgabesachen bestehe daher eine enge sachliche und rechtliche Verknüpfung. Die Finanzgerichte seien als die sachlich spezialisierten Verwaltungsgerichte anzusehen (Deutsche Steuer-Rundschau 1952 S. 226).

Der Entwurf sieht ausdrücklich die Zuständigkeit der Finanzgerichte vor, in den Fällen des § 91 über die eingelegte Berufung zu entscheiden. Maßgebend hierfür ist, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten für einen Berufsstand gelten soll, der auf den im Zweiten Teil „Besteuerung“ der Reichsabgabenordnung enthaltenen Vorschriften (§ 107 Abs. 3 Ziff. 2 und § 107 a Abs. 1) beruht. An der Zuständigkeit der Finanzgerichte muß im Hinblick auf den jetzigen Rechtszustand und die besondere Sachkunde der Finanzgerichte festgehalten werden.

Es handelt sich um eine einstweilige Regelung so lange, bis eine Finanzgerichtsordnung die zulässigen Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte festgesetzt hat.

120. Zu § 93 Abs. 2

Die Zuständigkeit der Kammer des Finanzgerichts, der die Aufgaben des Berufsgerichts übertragen sind, hat zur Folge, daß als ehrenamtliche Mitglieder des Finanzgerichts Angehörige des Berufsstandes mitentscheiden.

121. Zu § 94

Die Finanzverwaltung hat die Notwendigkeit besonderer Fachkenntnisse für das landwirtschaftliche Buchführungs- und Buchprüfungswesen anerkannt. Die Voraussetzungen für die Hilfeleistung bei der Erfüllung von Buchführungspflichten, die auf Grund von Steuergesetzen für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und Weinbau-Betriebe bestehen, sollen bei der bevorstehenden gesetzlichen Neuordnung des landwirtschaftlichen Buchführungs- und Buchprüfungswesens näher geregelt werden.

122. Zu § 95

Die bereits bestellten oder endgültig zugelassenen Steuerberater bleiben Steuerberater auch im Sinne dieses Gesetzes, ohne daß eine Bestellung nach § 19 — Aushändigung einer Urkunde — erforderlich ist. Dasselbe gilt für die endgültig zugelassenen Helfer in Steuersachen, deren Bezeichnung sich lediglich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in „Steuerbevollmächtigte“ ändert. Wegen der vorläufig zugelassenen Steuerberater und Helfer in Steuersachen vgl. § 96.

Die in Abs. 1 bezeichneten Personen haben nach Abs. 2 ihre Eintragung in das Berufsregister zu beantragen, damit aus ihm ersichtlich ist, welche Personen im Registerbezirk berechtigt sind, den steuerberatenden Beruf auszuüben. Daraus ergibt sich gleichzeitig die Notwendigkeit, zu prüfen, ob die jetzt tätigen Berufsangehörigen diese Berechtigung besitzen. Dem Wunsch des Berufsstandes entspricht es, der Bedeutung des Berufsgesetzes für die Berufsangehörigen dadurch Rechnung zu tragen, daß auch die schon bestellten oder endgültig zugelassenen Steuerberater und Helfer in Steuersachen vor ihrer Eintragung in das Berufsregister auf die ge-

wissenhafte Erfüllung der Berufspflichten nach § 19 Abs. 2 oder Abs. 3 vereidigt oder verpflichtet werden.

Nach Abs. 1 ändert sich zunächst nichts an der Berechtigung, die Steuerberatung weiterhin auszuüben. Die Eigenschaft als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nach Abs. 1 erlischt erst, wenn der Berufsangehörige nicht innerhalb von drei Monaten seine Aufnahme in das Berufsregister beantragt oder nachweist, daß er berechtigt ist, den Beruf auszuüben. Die Eigenschaft erlischt ferner, wenn er es ablehnt, den Berufseid zu leisten oder sich verpflichten zu lassen.

123. Zu § 96

Es soll erreicht werden, daß jetzt in den Ländern nur vorläufig zugelassene Helfer in Steuersachen möglichst bald die Steuerbevollmächtigtenprüfung ablegen und die vorläufige Regelung ihr Ende findet. Der Entwurf kennt keine vorläufige Zulassung als Steuerbevollmächtigter. Das Land Rheinland-Pfalz hat in einigen Fällen auch eine vorläufige Zulassung von Steuerberatern ausgesprochen; die Vorschrift ist deshalb auch auf vorläufig zugelassene Steuerberater ausgedehnt worden.

124. Zu § 97 Abs. 1

Nach der vom Berufsstand durchgeführten Zählung der Berufsangehörigen sollen am 1. November 1951 21 Steuerberatungsgesellschaften bestanden haben. Ihre Zahl hat sich seitdem auf etwa 50 Gesellschaften vermehrt. Diese auffällige Zunahme ist einmal auf die Besorgnis zurückzuführen, daß eine Neuordnung des Berufsrechts die Gründung neuer Gesellschaften verbieten oder erschweren könnte. Weiter aber hat die in der Begründung zu § 107 Abs. 2 angeführte Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zahlreiche Wirtschaftsprüfungsgesellschaften veranlaßt, sich auch als Steuerberatungsgesellschaft zulassen zu lassen, so daß gegenwärtig von 127 Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 39 gleichzeitig als Steuerberatungsgesellschaft zugelassen sind. Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes Steuerberatungsgesellschaften in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zugelassen oder anerkannt sind, dürfen sie weiter tätig werden, wenn ihr Zweck auf Steuerberatung gerichtet ist, sämtliche Geschäftsführer Steuerberater sind und die Geschäftsanteile einem oder mehreren Geschäftsführern in einem die Hälfte des Stammkapitals übersteigenden Betrage gehören. Unter diesen Voraussetzungen erfüllen sie die an eine Steuerberatungsgesellschaft nach § 4 zu stellenden Anforderungen mit Ausnahme der Eintragung in das Berufsregister, die nach Abs. 3 innerhalb von drei Monaten noch zu beantragen ist. Vgl. hierzu die Begründung zu § 97 Abs. 3.

125. Zu § 97 Abs. 2

Die Steuerberatungsgesellschaften, die Abs. 1 nicht entsprechen, dürfen nur noch beschränkte Zeit tätig werden. Aktiengesellschaften — es handelt sich nur

um einige wenige Gesellschaften, die gleichzeitig Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind — dürfen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen wie Gesellschaften nach Abs. 1 weiter tätig werden. Mit dieser Ausnahme sollen Härten für Aktiengesellschaften vermieden werden, die als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig sind und denen die gleichzeitige Eigenschaft als Steuerberatungsgesellschaften im Interesse des Wirtschaftslebens erhalten bleiben soll. Die für die Steuerberatung verantwortlichen Vorstandsmitglieder sind als Steuerberater Mitglieder ihrer Berufskammer, und es gilt dann das in der Begründung zu § 4 Gesagte. Gesellschaften, die beim Inkrafttreten des Gesetzes die Voraussetzungen für eine weitere Tätigkeit nicht erfüllen, haben nach § 98 Abs. 2 die Möglichkeit, in der Übergangszeit die Voraussetzungen noch herbeizuführen. Nicht angängig ist es, alle vorhandenen Gesellschaften bestehen zu lassen, auch wenn die Voraussetzungen für ihre weitere Tätigkeit nicht gegeben sind. Denn dann müßte für diese Gesellschaften ein besonderes Berufsrecht geschaffen werden, weil der Entwurf nur die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten regelt.

126. Zu § 97 Abs. 3

Die Vorschrift entspricht sinngemäß der für Einzelpersonen getroffenen Regelung in § 95 Abs. 2 und 3. Nur erlischt für eine Gesellschaft, die zwar unter Abs. 1 fällt, aber nicht rechtzeitig die Voraussetzungen des Abs. 1 nachweist, nicht sofort das Recht, weiter tätig zu sein. Sie wird vielmehr als eine Gesellschaft behandelt, die noch befristet tätig sein darf und nach § 98 Abs. 2 den Nachweis der Voraussetzungen für ihre weitere Tätigkeit noch in der Übergangszeit nachträglich erbringen kann.

127. Zu § 97 Abs. 4

Nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des § 107 a der Reichsabgabenordnung ermächtigt bei juristischen Personen und bei offenen Handelsgesellschaften und ähnlichen Vereinigungen die Erlaubnis, geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen zu leisten, nur zur Berufsausbildung durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen. Der Entwurf sieht nicht vor, daß außer den Steuerberatungsgesellschaften des § 4 und den in § 97 Abs. 2 Satz 2 genannten Steuerberatungs-Aktiengesellschaften noch andere Gesellschaften nach Ablauf der Übergangszeit die Tätigkeit eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten ausüben dürfen. Soweit jetzt Gesellschaften auf Grund einer besonderen Erlaubnis durch namentlich bezeichnete Personen geschäftsmäßig Hilfe in Steuersachen leisten, dürfen sie dies nur noch während einer Übergangszeit tun. Auch diese Gesellschaften haben ihre Eintragung in das Berufsregister zu beantragen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Tätigkeit während der Übergangszeit nachzuweisen. Sie sind jedoch keine Steuerbevollmächtigten-Gesellschaften, weil der Entwurf derartige Gesellschaften nicht kennt.

128. Zu § 97 Abs. 5

§ 42 gilt nur für die Steuerberatungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 4 entsprechen. Daher muß für die Gesellschaften, die kraft Übergangsrechts weiter tätig werden, besonders ausgesprochen werden, daß auch für ihre Rechte und Pflichten die §§ 30, 32 bis 41 sinngemäß gelten. Diese Gesellschaften werden nicht ausschließlich von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten geleitet, die der Berufsaufsicht durch die Berufskammer unterliegen. Die näheren Vorschriften für die Übergangszeit bleiben nach § 106 Nr. 6 den Durchführungsbestimmungen vorbehalten.

129. Zu § 98

Die Vorschrift ist erforderlich, weil § 26 Nr. 2 nur die Löschung der Steuerberatungsgesellschaften nach § 4 regelt. Hier handelt es sich aber ausschließlich um die Löschung von Gesellschaften, die kraft Übergangsrechts weiter tätig sind. Unter § 98 Nr. 3 fallen Aktiengesellschaften nach § 97 Abs. 2 Satz 2, wenn nicht mehr die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Gesellschaft als Steuerberatungsgesellschaft nach § 97 Abs. 2 Satz 2 weiter tätig sein darf. Auch fallen die in § 97 Abs. 4 genannten Gesellschaften darunter, wenn sie die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen nicht mehr durch die in der Erlaubnis namentlich bezeichneten Personen vornehmen lassen.

Nach Abs. 2 können Gesellschaften in der Übergangszeit noch nachträglich die Voraussetzungen für eine Steuerberatungsgesellschaft nach § 4 oder, wenn es sich um eine Steuerberatungs-Aktiengesellschaft des § 97 Abs. 2 Satz 2 handelt, die dort unter Nr. 1 bis 3 aufgezählten Voraussetzungen nachweisen und damit die Löschung im Berufsregister verhindern. Abs. 3 sieht für die Gesellschaften nach Übergangsrecht ebenfalls das Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheidungen der registerführenden Behörde (§ 91 Nr. 4) vor, damit sie die Rechtmäßigkeit einer Löschung nachprüfen lassen können.

130. Zu § 99

Nach § 5 dürfen auswärtige Geschäftsstellen nur in Ausnahmefällen unterhalten werden, wenn die Berufskammer zustimmt und Leiter der Geschäftsstelle ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. Der Entwurf behandelt die bereits bestehenden auswärtigen Geschäftsstellen wie Ausnahmefälle, verlangt aber, daß die Eintragung in das Berufsregister beantragt wird. Dabei ist nachzuweisen, daß der Leiter Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter ist. Wird innerhalb von drei Monaten der Antrag nicht gestellt oder der Nachweis in dieser Frist nicht erbracht, so darf die auswärtige Geschäftsstelle gleichwohl weiter unterhalten werden. Die Berufskammer wird aber wegen Verletzung der Berufspflichten einzuschreiten haben. In Fällen, in denen kein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter Leiter der auswärtigen Geschäftsstelle ist, darf die auswärtige Geschäftsstelle dagegen nicht weiter unterhalten werden.

131. Zu § 100

Der Entwurf will Bewerber, die sich auf die Prüfung nach bisherigem Recht vorbereitet haben, nicht zwingen, sich auf das neue Gesetz umzustellen. Bevor der Bewerber nach Bestehen der Prüfung bestellt wird, hat aber der Zulassungsausschuß in diesen Fällen zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 9 vorliegen. Der Entwurf beabsichtigt, den Berufsstand zu heben. Es läßt sich nicht verantworten, daß nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch jemand zum Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten bestellt wird, der die Voraussetzungen des § 9 nicht erfüllt. Deshalb ist die Einschaltung des Zulassungsausschusses notwendig.

132. Zu § 101

Die Überleitung eines anhängigen Disziplinarverfahrens in das ehrengerichtliche Verfahren würde nach Lage der Sache bedingen, daß das Verfahren geraume Zeit ausgesetzt werden müßte. Kommt jedoch die Ausschließung aus dem Berufsstand in Frage, so läßt sich aus rechtsstaatlichen Gründen die Überleitung in das berufsgerichtliche Verfahren nicht vermeiden.

133. Zu § 102

In den Jahren 1933 bis 1945 war es manchem Helfer in Steuersachen nicht möglich, die Steuerberaterprüfung abzulegen, weil er aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen nicht zur Prüfung zugelassen wurde. Auch infolge der Kriegs- oder Nachkriegsverhältnisse konnten manche Helfer in Steuersachen die Steuerberaterprüfung nicht ablegen. Die Gründe waren Einberufung zur Wehrmacht oder Kriegsgefangenschaft, Ausbombung, Evakuierung; auch fanden in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch noch keine Steuerberaterprüfungen statt. Im Lande Rheinland-Pfalz wurden erst im Jahre 1953 Steuerberaterprüfungen eingeführt. Die Helfer in Steuersachen, die durch die erwähnten Gründe verhindert waren, die Prüfung abzulegen, sind im Verhältnis zu anderen Helfern in Steuersachen, die in der Vergangenheit Steuerberater geworden sind, schwer benachteiligt worden. Sie befinden sich jetzt in einem höheren Lebensalter; die Ablegung der Steuerberaterprüfung nach dem Entwurf erfordert zudem eine längere Vorbereitung, die dem in Frage stehenden Personenkreis neben den täglichen Arbeiten des Berufs billigerweise nicht zugemutet werden kann. Es wird deshalb eine einmalige erleichterte Prüfung für diesen Personenkreis eingeführt; jedoch muß die Zulassung zu ihr innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Gesetzes beantragt werden, und der Bewerber muß mindestens acht Jahre lang als Helfer in Steuersachen ununterbrochen hauptberuflich tätig gewesen sein. Darüber, ob es sich um einen besonders bewährten Steuerbevollmächtigten handelt, und ob die Voraussetzungen für die erleichterte Prüfung sowie die Voraussetzungen des § 9 vorliegen, entscheidet der Zulassungsausschuß. Die Steuerberater, die dem Zulassungsausschuß angehören, können durch ihre Stimmabgabe dahin wirken, daß die Vorschriften über die erleichterte

Prüfung nur auf die vom Entwurf gewollten Ausnahmefälle Anwendung finden und nur qualifizierte Steuerbevollmächtigte die Möglichkeit erhalten, zur erleichterten Prüfung zugelassen zu werden. Im Regelfalle muß ein Steuerbevollmächtigter sich der ordentlichen Steuerberaterprüfung unterziehen und hierfür die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 verbunden mit Abs. 3 Nr. 1 erfüllen.

134. Zu §§ 103, 104

Die Vorschriften sind erforderlich, weil gegenwärtig noch keine Organisation der beiden Berufsgruppen besteht.

135. Zu § 104

Die beiden Bundeskammern haben ihren Sitz am Ort der Bundesregierung (§ 53 Abs. 2). Deshalb sollen die nach § 103 gewählten Präsidenten der beiden Berufskammern für den Oberfinanzbezirk Köln die erste Mitgliederversammlung der Bundeskammern einberufen. Die Zahl der Mitglieder ist bei den einzelnen Berufskammern sehr unterschiedlich (vgl. Begründung zu § 44 Abs. 1 und 2). Solange die Mitgliederversammlung kein anderes Stimmenverhältnis beschließt, sollen die Berufskammern mit einer überdurchschnittlichen Mitgliederzahl statt zwei drei Stimmen haben. Vgl. hierzu auch das Stimmenverhältnis beim Bundesrat nach Art. 51 Abs. 2 GG.

136. Zu § 105

Die Einrichtung der Ehrengerichte und der Berufsgerichte ist dringlich und deshalb fristbestimmt.

137. Zu § 106

Würde der Entwurf alle Einzelheiten regeln, so würde ein solches Verfahren das Gesetz mit zahlreichen Vorschriften belasten und unübersichtlich machen. Deshalb ist vorgesehen, daß die Prüfungsordnung (§ 18 Abs. 1), die Gebührenordnung (§ 40) und die Ehrengerichtsordnungen (§ 67) durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Um die Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung zu sichern, ist eine Regelung weiterer Einzelheiten im Rahmen der Vorschriften des Entwurfs notwendig. Ohne sie würde die praktische Anwendung des Gesetzes in den einzelnen Ländern zu Verschiedenheiten führen, z. B. bei der Handhabung der erleichterten Prüfung (§ 102), auf dem Gebiet der Bestellung, bei Zusätzen zur Berufsbezeichnung (§ 20 Abs. 2) und bei der Zurücknahme der Bestellung (§ 22), ferner bei der Berufshaftpflichtversicherung (§ 41), der gemeinsamen Berufskammer (§ 45) usw.

138. Zu § 107 Abs. 1

§ 36 sieht neu das Vertretungsrecht der Steuerbevollmächtigten — ausgenommen vor den Gerichten — vor. Aus diesem Grund ist eine Anpassung des § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung an das Steuerberatungsgesetz notwendig.

139. Zu § 107 Abs. 2

Die Vorschriften der Abs. 1, 5 bis 7 des § 107 a der Reichsabgabenordnung sind dadurch hinfällig, daß jetzt der Entwurf die Hilfeleistung in Steuersachen durch Steuerbevollmächtigte regelt. Der Wortlaut des § 107 a der Reichsabgabenordnung bedarf deshalb der Anpassung an diese neue Rechtslage.

Die Abs. 2 bis 4 des § 107 a der Reichsabgabenordnung werden durch die neuen Abs. 2 bis 5 ersetzt. Hierbei werden in den Katalog der Personen und Stellen, die zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, als Ziff. 2 a Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften unter gewissen Voraussetzungen neu aufgenommen. Dies ist deshalb notwendig, weil nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 6. April 1951 — IV 90/51 S — Bundessteuerblatt III S. 104) Ziff. 2 des Katalogs nur für natürliche Personen, nicht aber für Gesellschaften gilt. Bei der Bedeutung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften für das Wirtschaftsleben kann ihnen die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen des § 107 a der Reichsabgabenordnung nicht vorenthalten werden, wenn sämtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämtliche Geschäftsführer der Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte persönlich zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind. Für die Gesellschaften, die zugleich als Steuerberatungsgesellschaften zugelassen sind, gelten die Vorschriften in §§ 4, 97 Abs. 1 und 2.

Der Entwurf vermeidet im übrigen, den Katalog der sogenannten angrenzenden Berufe durch Aufnahme weiterer Berufe zu erweitern oder durch Streichung einzelner Berufe zu verkleinern. Lediglich in Ziff. 6 heißt es jetzt statt „genossenschaftliche Treuhand- und ähnliche genossenschaftliche Stellen“ nur noch „genossenschaftliche Treuhandstellen“, weil „ähnliche genossenschaftliche Stellen“ nicht bestehen. In Ziff. 7 sind die Worte „unter Verzicht auf Werbung“ eingefügt worden; es ist untragbar, daß die Befugnis zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen von berufsständischen Vereinigungen oder Buchstellen benutzt wird, um Steuerberatungsaufträge zu werben, während freie Berufe dies nicht tun dürfen. Ziff. 9 gilt jetzt auch für Angestellte, die bei Steuerbevollmächtigten mit der Bearbeitung von Steuersachen beschäftigt sind.

Abs. 3 Satz 1 der Neufassung des § 107 a der Reichsabgabenordnung enthält ein ausdrückliches Verbot der unbefugten Hilfeleistung in Steuersachen. Das ist deshalb notwendig, weil § 413 Abs. 1 Ziff. 3 der Reichsabgabenordnung eine Fassung des § 107 a verlangt, durch die der Tatbestand einer Zuwiderhandlung im Sinne des § 413 Abs. 1 Ziff. 3 umrissen wird.

Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 und 5 der Neufassung entsprechen sinngemäß dem bisherigen Inhalt der Abs. 2 und 4 des § 107 a, wobei in Abs. 5 Satz 1 und 3 die jetzigen staatsrechtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden. Die Ausnahme in Abs. 5 Satz 2, daß die Hilfeleistung in Steuersachen nicht unter-

sagt werden kann, wenn sie ein Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter leitet, ist auf die Zuständigkeit der Berufskammer für ein Einschreiten gegen diese Personen zurückzuführen.

Abs. 6 der Neufassung bringt eine Besserstellung für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und die obengenannten Wirtschaftsprüfungs- und Buchprüfungsgesellschaften. Sie hatten bisher keine Befugnis, vor den Finanz- und Steuerbehörden als bevollmächtigte Vertreter oder Beistand aufzutreten, und konnten deshalb als solche zurückgewiesen werden. Dies galt auch für die bisherigen Helfer in Steuersachen. Den künftigen Steuerbevollmächtigten wird jedoch durch § 36 Abs. 2 des Entwurfs eine Erweiterung der Befugnisse bei der Hilfeleistung in Steuersachen zugestanden, weil der Entwurf auch die Bestellung zum Steuerbevollmächtigten von erweiterten Voraussetzungen abhängig macht. Der Entwurf will diese erweiterten Befugnisse auch den Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern und den obengenannten Gesellschaften im Hinblick auf

ihre Bedeutung für das Wirtschaftsleben zugestehen und hält eine derartige Maßnahme für vertretbar.

140. Zu § 109 Abs. 1

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist für den ersten Kalendertag des zweiten Kalendermonats nach seiner Verkündung vorgesehen, um zu ermöglichen, daß weitgehend die z. Z. der Verkündung schwebenden Verfahren abgeschlossen werden und Vorbereitungen für die Anwendung des neuen Berufsrechts getroffen werden.

141. Zu § 109 Abs. 3

Die Vorschrift soll die Rechtslage insbesondere hinsichtlich der Kammer der Steuerberater für die britische Zone eindeutig klären, weil die Finanzleitstelle für die britische Zone aufgelöst ist und insofern sonst Zweifel an der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung entstehen könnten.

Anlage 2 a

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 22. Januar 1954

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 24. Dezember 1953 — 6 — 52100
— 545/53 VI — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat
in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsver-
hältnisse der Steuerberater und Steuerbevoll-
mächtigten (Steuerberatungsgesetz)

die sich aus der Anlage ergebenden allgemeinen Bemerkungen
und Änderungen vorzuschlagen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Ein-
wendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84
Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 78 des Grundgesetzes seiner
Zustimmung bedarf.

Dr. h. c. Zinn

Allgemeine Bemerkungen und Änderungsvorschläge des Bundesrates

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Bundesrat hält eine bundesgesetzliche Regelung für die Steuerberater, die Steuerbevollmächtigten, die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer für erforderlich. Er weist aber darauf hin, daß mit den drei vorliegenden Entwürfen eines Steuerberatungsgesetzes, einer Wirtschaftsprüferordnung und einer Buchprüferordnung ein sehr ernstes verfassungspolitisches Problem aufgeworfen wird. Das Bestreben der Entwürfe, bestimmte Berufsgruppen in ständischer Form autonom zu organisieren und sie einer besonderen Berufs- und Ehrenordnung zu unterwerfen, führt im Ergebnis dazu, für weite Bereiche des beruflichen und wirtschaftlichen Lebens die allgemeine demokratisch-parlamentarische Ordnung durch eine ständische zu ersetzen. Die hiermit verbundene Einengung der Freiheit persönlicher Betätigung (Zwangsmitgliedschaft) ist in dieser Ausdehnung schwerlich mit der im übrigen angestrebten freiheitlichen Staats- und Wirtschaftsordnung vereinbar. Von dieser aber geht das Grundgesetz aus. Eine unmittelbare Gefahr dieser Entwürfe liegt darin, daß unter Berufung auf diese Vorlagen zahlreiche andere Berufsgruppen eine „Verkammerung“ fordern.

Der Bundesrat ist ferner der Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, die Berufsordnungen der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer in organischer Gliederung zusammenzufassen und in einem Gesetz zu regeln. Die Tätigkeit dieser Berufe greift in der Praxis ineinander über. Eine Regelung durch drei verschiedene Gesetze würde weder dem Bedürfnis der Wirtschaft noch dem wohlverstandenen Interesse der in Betracht kommenden Berufszweige entsprechen. Der Wirtschaft ist in erster Linie daran gelegen, sich von Personen beraten zu lassen, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Kenntnisse und Erfahrungen zugleich besitzen. Eine zusammenfassende Gliederung dieser Berufsordnungen in einem einheitlichen Gesetz bedeutet nicht, daß die Eigenart der einzelnen Berufsgruppen beeinträchtigt wird.

Im übrigen sollte versucht werden, die gesetzliche Regelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

II. Änderungsvorschläge

1. § 1 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Ausübung der Steuerberatung ist kein Gewerbe im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften.“

Begründung

Die Fassung des Entwurfs könnte dazu führen, daß die u. U. gegebene Gewerbesteuerpflicht der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten künftig zu verneinen wäre.

2. In § 1 Abs. 3 sind hinter dem Wort „Oberfinanzdirektion“ die Worte „als Landesbehörde (Oberfinanzdirektion)“ einzufügen.

Begründung

Wegen der Doppelstellung der Oberfinanzdirektion erscheint es zweckmäßig, durch den vorgeschlagenen Zusatz klarzustellen, daß bezüglich der Bestellung der Steuerbevollmächtigten diese Behörde als Landesbehörde tätig wird. Der Klammerzusatz soll als Legaldefinition spätere Wiederholungen überflüssig machen.

3. In § 3 Abs. 1 sind die Worte „des Grundgesetzes und in Berlin (West)“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht der derzeitigen Übung.

4. Dem § 3 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die schriftliche Beratung der Auftraggeber unterliegt keinen örtlichen Beschränkungen.“

Begründung

Es erscheint geboten, das im letzten Absatz der Begründung zu § 3 des Entwurfs Ausgesprochene im Gesetz selbst zum Ausdruck zu bringen.

5. In § 7 Abs. 3 Nr. 2 sind die Worte „wenn zu erwarten ist“ zu ersetzen durch die Worte „wenn sie die Erklärung abgeben“.

Begründung

Nur wenn der Bewerber selbst die Erklärung abgibt, daß er die Steuerberatung mit der angegebenen Beschränkung ausüben werde, kann er im Wege der Berufsaufsicht und des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Einhaltung seines Versprechens genötigt werden.

6. Im § 9 Abs. 1 Nr. 2 sind die Worte „des Grundgesetzes oder in Berlin (West)“ durch die Worte „dieses Gesetzes“ zu ersetzen.

Begründung

Siehe Begründung zu § 3 Abs. 1.

7. § 9 Abs. 2 Nr. 1 ist folgende Fassung zu geben:

„1. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;“

Begründung

Es soll klargestellt werden, daß die Zulassung nicht mehr zu versagen ist, wenn die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter durch Zeitablauf erloschen ist.

8. § 9 Abs. 2 Nr. 5 ist folgende Fassung zu geben:

„5. infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, den Beruf des Steuerberaters . . .“

Begründung

Es ist widerspruchsvoll, bereits die Zulassung zur Prüfung von einer Vorbewertung der geistigen Kräfte abhängig zu machen, da die Prüfung selbst gerade dazu dienen soll, unter anderem auch diese Kräfte nachzuweisen.

9. § 9 Abs. 3 Nr. 1 ist folgende Fassung zu geben:

„1. wenn der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter nicht genügen.“

Begründung

Die jetzige Fassung kann die Freiheit der Berufswahl gefährden und bedarf daher einer einschränkenden Konkretisierung.

10. Zu § 11: Die Bestimmung in § 5 Abs. 6 des Entwurfs einer Wirtschaftsprüferordnung über die Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Zulassungsausschusses ist auch in das Steuerberatungsgesetz zu übernehmen.

11. § 11 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz ist folgende Fassung zu geben:

„; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.“

Begründung

Beseitigung eines offenkundigen Widerspruchs zu dem vorhergehenden Halbsatz.

12. Der Schlußsatz des § 13 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Beamten der Bundesfinanzverwaltung auf Vorschlag des Bundesministers der Finanzen.“

Begründung

Das Recht des Bundesministers der Finanzen, den Beamten der Bundesfinanzverwaltung als Mitglied des Prüfungsausschusses bei der obersten Landesbehörde zu berufen, wird verfassungsrechtlich nicht für zulässig gehalten.

13. § 13 Abs. 4 Satz 2 zweiter Halbsatz ist folgende Fassung zu geben:

„; sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.“

Begründung

Beseitigung eines offenkundigen Widerspruchs zu dem vorhergehenden Halbsatz.

14. In § 14 Abs. 2 sind die Worte „einer Hausarbeit, die innerhalb von acht Wochen abzuliefern ist, und“ zu streichen. Absatz 4 ist entsprechend zu ändern.

Begründung

Die Hausarbeit erscheint entbehrlich, weil sie für die Beurteilung der Kenntnisse und Fähigkeiten des Bewerbers praktisch nicht erforderlich ist.

15. § 15 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. Abgabenrecht, insbesondere

- a) Recht der Besitz- und Verkehrssteuern, Verfahrensrecht, Strafrecht, Strafverfahrensrecht,
- b) Grundzüge des Zoll- und Verbrauchsteuerrechts;“.

Die Aufzählungen in Nr. 2 und Nr. 3 sind stärker zusammenzuziehen.

Begründung

Die Vorschläge dienen der Vereinfachung des Gesetzes.

16. § 20 Abs. 3 Satz 1 ist folgende Fassung zu geben:

„Wird die Steuerberatung durch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausgeübt, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Bezeichnung, „Steuerberatungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen.“

Begründung

Angleichung an die Vorschrift des § 17 HGB.

17. § 20 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Besondere Rechtsvorschriften für Rechtsanwälte bleiben unberührt.“

Begründung

Es besteht die Absicht der Bundesregierung, die Führung von Zusatzbezeichnungen für Rechtsanwälte gesondert zu regeln. Dieser Regelung soll daher durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen werden.

18. Hinter § 22 Abs. 3 ist folgender neuer Absatz 4 einzufügen:

„(4) Vor der Zurücknahme sind der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte und der zuständige Zulassungsausschuß zu hören.“

Absatz 4 wird Absatz 5.

Begründung

Die Anhörung des Betroffenen erscheint aus allgemeinen Gründen des rechtlichen Gehörs, die des

Zulassungsausschusses deshalb erforderlich, weil er das zuständige Organ für die Prüfung der im Falle der Zulassung zu entscheidenden Fragen ist.

19. § 23 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Vor der Wiederbestellung ist ein erneutes Zulassungsverfahren durchzuführen, in dem festzustellen ist, ob die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung vorliegen. § 1 Abs. 3, §§ 9, 11, 12 und 19 gelten sinngemäß. Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Der Zulassungsausschuß kann im Einzelfall anordnen, daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufs sonst nicht gewährleistet erscheint.“

B e g r ü n d u n g

Anpassung an den Entwurf der Wirtschaftsprüferordnung (§ 35 Abs. 3).

20. § 30 Abs. 3 Nr. 3 ist am Schluß zu fassen:

„sowie die Erteilung von Bescheinigungen über die Richtigkeit von Vermögensübersichten und Erfolgsrechnungen;“

B e g r ü n d u n g

Nach § 30 Abs. 3 handelt es sich nicht darum, eine Berechtigung zur Erteilung solcher Bescheinigungen zu geben, sondern klarzustellen, ob die Erteilung der Bescheinigungen mit der steuerberatenden Tätigkeit vereinbar ist, wenn die Erteilung der Bescheinigung an sich zulässig ist. Nach der jetzigen Fassung der Ziff. 3 des Entwurfs ist die Erteilung von Bescheinigungen über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften mit dem steuerberatenden Beruf vereinbar. Durch argumentum e contrario könnte gefolgert werden, daß die Erteilung anderer Bescheinigungen als über die Beachtung steuerrechtlicher Vorschriften mit dem Beruf nicht vereinbar sein soll. Eine solche Einengung ist nicht gerechtfertigt.

21. Dem § 32 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß in den Fällen des § 31 Abs. 1 eine Mitzeichnung durch einen anderen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer vereinbart ist.“

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 56 Abs. 3 des Entwurfs der Wirtschaftsprüferordnung.

22. a) § 33 **letzter Halbsatz** erhält folgende Fassung:

„mit deren Steuerangelegenheiten ihr Amt innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Ausscheiden befaßt war.“

B e g r ü n d u n g

Nach der Begründung des Entwurfs soll die Vorschrift verhüten, daß Angehörige der

Finanzverwaltung vor ihrem Ausscheiden Beziehungen zu Steuerpflichtigen im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter aufnehmen oder ihre dienstlichen Kenntnisse von einzelnen Fällen später zugunsten der Steuerpflichtigen verwenden. Auch soll auf diese Weise eine Bevorzugung ehemaliger Angehöriger der Finanzverwaltung im beruflichen Wettbewerb erschwert werden. Wenn dieses Ziel erreicht werden soll, ist die vorgeschlagene Änderung geboten.

b) Dem § 33 ist folgender **Satz 2** anzufügen:

„Steuerberater und Steuerbevollmächtigte dürfen ehemalige Angehörige der Finanzverwaltung, die sie beschäftigen, während des gleichen Zeitraums nicht für solche Auftraggeber tätig werden lassen.“

B e g r ü n d u n g

§ 33 des Entwurfs erfaßt, wie sich aus seiner Formulierung und Stellung im dritten Teil des Gesetzentwurfs ergibt, nur die Fälle, in denen die ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte bestellt sind. Er erfaßt nicht die Fälle, in denen die ehemaligen Angehörigen der Finanzverwaltung ohne Bestellung im Angestelltenverhältnis oder Vertragsverhältnis bei einem Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten beschäftigt werden. Eine Ausdehnung der Vorschrift ist deshalb insoweit erforderlich.

23. § 36 ist wie folgt zu fassen:

„§ 36

Vertretung vor Finanzbehörden
und Gerichten

(1) Steuerberater, die als bevollmächtigte Vertreter auftreten, können von Finanz- und Steuerbehörden, Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten nicht zurückgewiesen werden.

(2) Steuerbevollmächtigte, die als bevollmächtigte Vertreter auftreten, können von Finanz- und Steuerbehörden nicht zurückgewiesen werden.

(3) Im übrigen bleiben die Bestimmungen der §§ 107 und 107 a der Reichsabgabenordnung unberührt.

(4) Die Bevollmächtigung ist durch eine Vollmachturkunde nachzuweisen, aus der Art und Umfang der Vertretungsbefugnis ersichtlich sein müssen. Sie ist zu den Akten zu geben.“

B e g r ü n d u n g

Die Fassung des Entwurfs läßt in Absatz 2 Zweifel aufkommen, ob die Steuerbevollmächtigten überhaupt befugt sind, als bevollmächtigte Vertreter gegenüber den Finanz- und Verwaltungsgerichten aufzutreten. Gemeint ist, daß sie vor diesen Gerichten auftreten können, daß sie aber beim Vorliegen der in § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung genannten Gründe zurückgewiesen werden

können. Dies bringt der Entwurf in seinem § 107 durch die Änderung des § 107 der Reichsabgabenordnung zum Ausdruck. Die vorgeschlagene Fassung sagt unmittelbarer und deutlicher das Gewollte.

24. Zu § 49: Es wird empfohlen, eine Bestimmung über die Verjährung der Beitragsforderungen aufzunehmen, wie sie der Entwurf der Wirtschaftsprüferordnung in § 74 Abs. 2 enthält.

25. Dem § 51 Abs. 3 Satz 2 ist nachstehende Fassung zu geben:

„Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Kammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar fordern.“

Begründung

Anpassung an § 87 Abs. 3 des Entwurfs einer Rechtsanwaltsordnung (Bundestags-Drucksache Nr. 3650 der 1. Wahlperiode).

26. § 54 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Es fehlt an der Bundesgesetzgebungskompetenz für die Regelung der Schaffung von Einrichtungen für die Versorgung der Steuerberater und Steuerbeyollmächtigten.

27. In § 56 Abs. 3 ist das Wort „insbesondere“ zu streichen.

Begründung

Angleichung an die Wirtschaftsprüferordnung.

28. Dem § 62 Abs. 3 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Bei Ersuchen von Ehrengerichten entscheidet das ersuchte Amtsgericht über die Beerdigung.“

Begründung

In gleicher Weise wie bei dem bisherigen Entwurf der Rechtsanwaltsordnung soll auch hier eine Bindung der Amtsgerichte in der Frage der Beerdigung durch das Ersuchen von Verwaltungsstellen ausgeschlossen werden.

29. § 67 Satz 3 ist nachstehende Fassung zu geben:

„Dabei ist insbesondere eine mündliche Verhandlung vorzusehen, auf Grund deren der Spruch ergeht.“

Begründung

Im Anschluß an den Sprachgebrauch des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung sollen auch hier für das Verfahren der Ehrengerichte alle Bezeichnungen vermieden werden, die ihrer Natur nach einem echten gerichtlichen Verfahren vorbehalten bleiben müssen.

30. Der § 69 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Gegen Sprüche des Ehrengerichts kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung an das Finanzgericht gestellt werden.“

Begründung

Siehe Begründung zu § 67.

31. § 69 Abs. 3 erhält am Anfang folgende Fassung:

„Gegen Urteile des Finanzgerichts . . .“

Begründung

Siehe Begründung zu § 67.

32. § 69 Abs. 4 erhält am Schluß folgende Fassung:

„. . . sind befugt, Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen und Rechtsbeschwerde einzulegen.“

Begründung

Siehe Begründung zu § 67.

33. Für § 72 wird nachstehende Fassung vorgeschlagen:

„§ 72

Berufsgerichte

(1) Das Berufsgericht für Steuerberater wird als eine Kammer des Finanzgerichts gebildet. Dem Berufsgericht gehören drei Finanzrichter und zwei ehrenamtliche Mitglieder an. Die ehrenamtlichen Mitglieder werden der Vorschlagsliste entnommen, die der Vorstand der Berufskammer der Steuerberater einreicht, und für 3 Jahre bestellt. Für die ehrenamtlichen Mitglieder sind zugleich Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die oberste Landesbehörde bestimmt, welche Zahl von ehrenamtlichen Mitgliedern erforderlich ist. Die Vorschlagsliste soll die doppelte Zahl von Steuerberatern enthalten.

(3) Entsprechendes gilt für das Berufsgericht für Steuerbevollmächtigte.

(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Berufsgerichts dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Berufskammer angehören.“

Begründung

Mit dem Charakter eines staatlichen Gerichts dürfte es unvereinbar sein, daß die ehrenamtlichen Mitglieder von einer nichtstaatlichen Stelle, nämlich hier der Berufskammer, gewählt werden. Die Bestellung muß durch die oberste Landesbehörde erfolgen, wobei den Belangen der Berufskammer durch Gewährung eines Vorschlagsrechts ausreichend Rechnung getragen werden kann.

34. § 81 ist folgende Fassung zu geben:

„§ 81

Wegfall des Verbots

(1) Das Berufsgericht hebt das Berufs- oder Vertretungsverbot auf, wenn sich ergibt, daß die Vor-

aussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 trifft der Bundesfinanzhof, wenn das Verfahren zum Zwecke der Ausschließung bei ihm in der Beschwerdeinstanz anhängig ist.

(3) Wird das berufsgerichtliche Verfahren eingestellt oder ergeht ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil, so tritt das Berufs- oder Vertretungsverbot außer Kraft."

B e g r ü n d u n g

Gesetzestechische Klarstellung in Anlehnung an den Entwurf der Rechtsanwaltsordnung (§ 185).

35. § 86 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Wird das Verfahren eingestellt oder ist der Beschuldigte freigesprochen, so können die dem Beschuldigten erwachsenen notwendigen Auslagen der Berufskammer auferlegt werden; die durch erfolglose Anträge oder Maßnahmen der Oberfinanzdirektion verursachten Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.“

B e g r ü n d u n g

Ein Anlaß, der Staatskasse die Erstattung von Auslagen des Beschuldigten aufzuerlegen, ist nur gegeben, wenn diese Auslagen durch erfolglose Anträge oder Maßnahmen einer staatlichen Stelle veranlaßt sind. In den sonstigen Fällen müssen die zu erstattenden Auslagen wie nach § 114 des Entwurfs der Wirtschaftsprüferordnung von der Berufskammer getragen werden.

36. Im § 95 Abs. 1 Satz 1 sind die Anfangsworte wie folgt zu fassen:

„Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in dessen Geltungsbereich . . .“.

Das gleiche soll für Satz 2 geschehen.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu § 3 Abs. 1.

37. Dem letzten Satz des § 95 Abs. 2 ist nach einem Komma hinzuzufügen „soweit sie nicht schon früher vereidigt oder verpflichtet worden sind.“

B e g r ü n d u n g

In der amerikanischen Besatzungszone werden die Steuerberater und die Helfer in Steuersachen bereits seit 1947 vereidigt oder verpflichtet. Es erscheint nicht erforderlich, dies zu wiederholen.

38. Im § 96 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)“ durch die Worte „in dessen Geltungsbereich“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu § 3 Abs. 1.

39. Im § 97 Abs. 1 Satz 1 und im Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West)“ durch die Worte „in dessen Geltungsbereich“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Siehe Begründung zu § 3 Abs. 1.

40. Dem § 102 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten sinngemäß auch für vorläufig zugelassene Steuerberater, die bis zum 31. Dezember 1950 zugelassen worden sind und seitdem ununterbrochen hauptberuflich als Steuerberater tätig sind.“

B e g r ü n d u n g

Es war beabsichtigt, in Rheinland-Pfalz eine Kammer für Wirtschafts- und Steuersachverständige zu errichten. Das geplante Gesetz ist nicht zustande gekommen. Im Hinblick auf diese geplante Regelung sind einige wenige Steuerberater vorläufig zugelassen worden. Diese Steuerberater haben sich bewährt und können nicht schlechter behandelt werden als die in § 102 genannten Steuerbevollmächtigten, die innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur erleichterten Steuerberaterprüfung zugelassen werden können. Das Bundesfinanzministerium ist mit dieser Regelung einverstanden, da von ihr nur sehr wenige Steuerberater in Rheinland-Pfalz betroffen werden.

41. § 103 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Personen, die als ehrenamtliche Mitglieder der Berufsgerichte vorgeschlagen werden sollen, und ihre Vertreter.“

B e g r ü n d u n g

Folgerung aus der Änderung des § 72 Abs. 1.

42. § 106 muß folgende Fassung des Eingangssatzes erhalten:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu erlassen“

B e g r ü n d u n g

Das Zitat der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen ist überflüssig. Der Hinweis auf die „Sicherung der Gleichmäßigkeit der Gesetzesanwendung“ erscheint zumindest überflüssig, da es Aufgabe einer jeden Norm ist, die Gleichmäßigkeit ihrer Anwendung zu sichern. Die Klarstellung des Motivs gehört nicht zu den erforderlichen Voraussetzungen gemäß Artikel 80 Abs. 1 GG. Die Konkretisierung der Ermächtigung ist durch die Nr. 1 bis 6 gewährleistet.

43. Zu § 107 Abs. 1

a) In der durch den Entwurf geänderten Bestimmung des § 107 der Reichsabgabenordnung sind

am Schluß die Worte „vertretungsberechtigt sind“ zu ersetzen durch „nicht zurückgewiesen werden können“.

Begründung

Folgerung aus der Änderung des § 36.

- b) In Absatz 1 wird als neuer Buchstabe c
„c) für Wirtschaftsprüfer“
und als neuer Buchstabe d
„d) für vereidigte Buchprüfer“
eingefügt.

Begründung

In § 107 a Abs. 2 Nr. 2 RAO in der Fassung des Gesetzentwurfs sind die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer den Rechtsanwälten, Notaren und ähnlichen Berufsgruppen gleichgestellt. Diese Gleichberechtigung muß ihnen deshalb auch hinsichtlich des § 107 Abs. 3 RAO gewährt werden.

Den Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern ist ebenso wie den Steuerberatern das Recht zu gewähren, vor Finanzgerichten aufzutreten, ohne einer Zurückweisung ausgesetzt zu sein. Die Bedeutung der Tätigkeit und der Ausbildungsstand dieser beiden Berufsgruppen rechtfertigt eine Zurücksetzung gegenüber den Steuerberatern nicht.

44. a) In § 107 a der Reichsabgabenordnung in der Fassung des § 107 Abs. 2 des Entwurfs werden unter Absatz 2 Ziff. 2 die Worte „Rechtsanwälte, Notare,“ gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Das Recht der Rechtsanwälte und Notare zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen bleibt unberührt.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 4 bis 7.

Begründung

Dieses Recht ergibt sich nicht aus diesem Gesetz, sondern aus der Rechtsanwaltsordnung. Ähnliches gilt für die Notare. Die vorgeschlagene Fassung des Entwurfs gibt überflüssigerweise eine Befugnis, was zu Mißverständnissen über die Stellung der Rechtsanwälte und Notare in der Rechtsberatung Anlaß geben könnte.

- b) In § 107 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung ist bei Ziff. 7 hinzuzusetzen: „§ 95 des Bundesvertriebenengesetzes bleibt unberührt;“

Begründung

In § 95 BVG ist den Verbänden der Vertriebenen ein gewisses Recht der Hilfeleistung in Steuersachen zugestanden. Der Zusatz soll klarstellen, daß dieses Recht nicht durch die Neufassung des § 107 a Abs. 2 der Reichsabgabenordnung beeinträchtigt werden soll.

- c) In § 107 a Abs. 5 der Reichsabgabenordnung ist der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Die Befugnis des Bundesministers zu Verboten auf speziellen Gebieten der Rechtsberatung ist verfassungsrechtlich unzulässig, da diese Verwaltungsbefugnis nicht zum Kreis der bundeseigenen Verwaltung gehört und auch nicht unter dem Gesichtspunkt des überregionalen Verwaltungsakts gerechtfertigt werden kann.

- d) In § 107 a Abs. 6 der Reichsabgabenordnung sind die Worte „Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und“ zu streichen.

Begründung

Diese Änderung ergibt sich aus der vorgeschlagenen Ergänzung des § 107 Abs. 3 Ziff. 2 RAO in der Fassung des § 107 Abs. 1 des Gesetzentwurfs.

- e) In § 107 a Abs. 6 der Reichsabgabenordnung sind die Worte „des Oberfinanzbezirks ihrer beruflichen Niederlassung“ zu streichen.

Begründung

Da die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in ihrem sonstigen Wirkungskreis örtlich nicht beschränkt sind, sollen sie auch in ihrer steuerberatenden Tätigkeit einer örtlichen Beschränkung nicht unterliegen.

45. Dem § 107 ist folgender neuer Absatz anzufügen:

„(3) Die §§ 38 und 39 sind auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Durch § 38 des Entwurfs erhalten die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten hinsichtlich der Auskunftsverweigerung in Steuerangelegenheiten dieselbe rechtliche Stellung, wie sie schon bisher den Rechtsanwälten gemäß § 177 Abs. 2 RAO zustand. Um eine sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung zum Nachteil der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer zu vermeiden, ist es geboten, die Vorschrift des § 38 auch auf sie auszuweiten.

Die Verpflichtung der Steuerberater und der Steuerbevollmächtigten, dem Finanzamt auf Verlangen in die Geschäftspapiere, die ihre Tätigkeit als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte betreffen, Einsicht zu gewähren, war bisher in § 199 Abs. 1 RAO geregelt. § 39 des Entwurfs schränkt diese Verpflichtung in sachlicher Übereinstimmung mit der Regelung des § 38 wesentlich ein. Es ist erforderlich, auch in dieser Hinsicht die Wirtschaftsprüfer und die vereidigten Buchprüfer den Steuerberatern und den Steuerbevollmächtigten gleichzustellen.

46. § 108 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) mit der Maßgabe auch im Land Berlin, daß an Stelle des Finanzgerichts, solange ein solches noch nicht gebildet ist, das Verwaltungsgericht tritt."

47. In § 109 Abs. 1 ist das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Angleichung an § 126 der Wirtschaftsprüferordnung.

48. § 109 Abs. 3 Satz 1 ist folgende Fassung zu geben:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Abwicklung der Organisationen, denen durch dieses Gesetz die Rechtsgrundlage entzogen wird, zu regeln.“

B e g r ü n d u n g

Es erscheint unzweckmäßig, für diese Einzelfrage der Abwicklung die Landesgesetzgebung zu bemühen.

49. Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollten auch in den vorliegenden Entwurf Bestimmungen über das Werbeverbot und Strafvorschriften, wie sie im Entwurf eines Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung, §§ 64, 118, 119) vorgesehen sind, eingebaut werden, da die Erwägungen, die zur Einfügung der genannten Vorschriften in den Entwurf der Wirtschaftsprüferordnung geführt haben, in gleicher Weise für die Steuerberater und Steuerbevollmächtigten gelten.

Anlage 2 b

Der Präsident des Bundesrates

Bonn, den 29. November 1957

An den
Herrn Bundeskanzler

Auf das Schreiben vom 8. November 1957 — 6 — 521000 — 1087/57 — beehre ich mich mitzuteilen, daß der Bundesrat in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz)

die in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 zu dem Entwurf angenommenen allgemeinen Bemerkungen und Änderungen erneut beschlossen hat. Ich nehme Bezug auf die Anlage zu meinem Schreiben vom 22. Januar 1954 (Anlage 2 a).

Darüber hinaus hat der Bundesrat in seiner 185. Sitzung die sich aus der Anlage ergebende weitere Stellungnahme beschlossen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Steinhoff

Vizepräsident

Weitere Stellungnahme des Bundesrates

1. Folgender neuer § 108 a wird eingefügt:

„§ 108 a

(1) Beträge in Deutscher Mark, die in diesem Gesetz erwähnt werden, sind im Saarland bis zum Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Verordnung über die Erhöhung der Unterhaltsansprüche und sonstiger Beträge in gerichtlichen Angelegenheiten vom 7. März 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 441) umzurechnen.

(2) §§ 107 und 109 Abs. 2 Ziff. 1 gelten nicht im Saarland. Soweit in diesem Gesetz die Reichsabgabenordnung erwähnt wird, gilt innerhalb des Saarlandes die im Saarland gültige Fassung der Reichsabgabenordnung.

(3) Bis zur Einführung der Bundesdisziplinarordnung im Saarland gelten an Stelle der in § 73 dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen der Bundesdisziplinarordnung die entsprechenden Vorschriften des saarländischen Disziplinarrechtes.“

Begründung

In dem Steuerberatungsgesetz sind mehrfach D-Mark-Beträge angeführt, die zur Anwendung des Gesetzes im Saarland in Franken umgestellt werden müssen. Die Währungsklausel entspricht

den Beschlüssen des interministeriellen Saarausschusses.

Die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiete der Steuergesetzgebung steht nach Artikel 15 des Saarvertrages dem Saarland zu. Die Abänderung oder Aufhebung von Vorschriften der Reichsabgabenordnung bzw. Durchführungsverordnung zur Reichsabgabenordnung kann für den Bereich des Saarlandes nur durch saarländisches Gesetz erfolgen.

Da die Reichsabgabenordnung im Saarland zum Teil in anderer Fassung als im übrigen Bund gilt, ist zur Klarstellung der Hinweis auf die im Saarland geltende Fassung zweckmäßig.

Die Bundesdisziplinarordnung ist im Saarland noch nicht eingeführt. Die Einfügung der Anpassungsklausel ist daher erforderlich.

2. § 109 Abs. 2 erhält folgende Nummer 7:

„7. das saarländische Gesetz Nr. 551 über die Errichtung der Kammer der Steuerberater und Helfer in Steuersachen für das Saarland sowie deren Ehren- und Berufsgerichtsbarkeit vom 20. Dezember 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1661).“

Begründung

Einfügung der aufzuhebenden saarländischen Vorschriften in die Aufstellung des § 109 Abs. 2.

Anlage 3 a

Stellungnahme der Bundesregierung zu den allgemeinen Bemerkungen und Änderungsvorschlägen des Bundesrates

I.

Die allgemeinen Befürchtungen des Bundesrates wegen einer „Verkammerung“ werden nicht verkannt. Sie sind jedoch hinsichtlich der in Frage stehenden Berufsstände unbegründet. Wie aus den Begründungen zu § 4 des Entwurfs einer Wirtschaftsprüferordnung (Bundestagsdrucksache 784 S. 43) und unter I des Entwurfs eines Steuerberatungsgesetzes (S. 26) zu ersehen ist, gibt es für die wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe seit längerer Zeit Berufskammern; sie werden also durch die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht neu geschaffen. Die den Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und deren Eigenarten bedingen eine Berufsaufsicht. Diese Aufsicht kann wirksam nur im Rahmen einer durch die Entwicklung gerechtfertigten Selbstverwaltung, d. h. durch Berufskammern durchgeführt werden. Es kann nicht anerkannt werden, daß eine derartige Selbstverwaltung den Grundsätzen einer demokratisch-parlamentarischen Ordnung widerspricht. Ist eine Berufsaufsicht notwendig, so kann die gewählte Art ihrer Durchführung in der Form der Selbstverwaltung keine unzumutbare Einengung der Freiheit persönlicher Betätigung darstellen. Andere Berufe, denen die geschilderten Voraussetzungen fehlen, können sich auf die hier vorgesehenen Regelungen nicht berufen.

Die Bundesregierung kann auch der Auffassung nicht beipflichten, daß es zweckmäßig wäre, die drei Berufsordnungen zusammenzufassen und in einem Gesetz zu regeln. Eine Zusammenfassung in einem einzigen Gesetz mit dem Ziel, die Eigenart der einzelnen Berufsgruppen zu wahren, wurde von allen Beteiligten jahrelang versucht; sie hat sich aber als nicht erreichbar erwiesen. Die verschiedenen Berufsstände haben verschiedene Grundaufgaben, also notwendig auch verschiedene Berufspflichten, verschiedene Zulassungs- und Examensbedingungen und Prüfungsgebiete. Für die Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer steht die handelsrechtliche und betriebswirtschaftliche Prüfung im Vordergrund. Auf diesem Gebiet üben die Wirtschaftsprüfer, insbesondere durch das ihnen zustehende Testat Recht bei der Abschlußprüfung der Aktiengesellschaften, aber auch die vereidigten Buchprüfer durch die Möglichkeit einzelner Testate handelsrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Art öffentliche Funktionen aus. Dagegen steht für die steuerberatenden Berufe als Spezialberufe die steuerliche Beratung unter Verwertung ihrer Kenntnisse auf handelsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet im Vordergrund. Eine Zusammenfassung der

Berufsordnungen würde diese Unterschiede unter den Berufsständen verwischen.

Auch bei getrennten Berufsordnungen wird die Wirtschaft von Personen beraten, die betriebswirtschaftliche und steuerliche Kenntnisse und Erfahrungen zugleich besitzen. Nur wird bei den steuerberatenden Berufen mehr Wert auf die steuerlichen Kenntnisse und Erfahrungen und bei den wirtschaftsprüfenden Berufen mehr Wert auf die betriebswirtschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen gelegt. Dem wohlverstandenen Interesse der in Betracht kommenden Berufszweige tragen die Entwürfe dadurch Rechnung, daß sie gegenseitige Ergänzungsprüfungen vorsehen.

Eine Zusammenfassung der Verfahrensvorschriften für Zulassung, Prüfung, Bestellung, Ehrengerichtbarkeit und Berufsausschlußverfahren wäre zwangsläufig unübersichtlich und schwer verständlich. Die Verschiedenheiten in der Tätigkeit bedingen voneinander abweichende Regelungen und Zuständigkeiten, die sich jeweils nur auf Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer beziehen. Würde man gleichwohl unter Beibehaltung der Eigenart der einzelnen Berufsgruppen ihr Berufsrecht in einem Gesetz zusammenfassen, so würde ein solches Gesetz unübersichtlich und schwer verständlich werden, ohne daß der vom Bundesrat durch die Zusammenfassung erhoffte Erfolg eintritt. Eine weitere Verzögerung der bundeseinheitlichen Berufsordnungen, die mit erneuten Versuchen einer Zusammenfassung zwangsläufig verbunden wäre, ist untragbar. Alle bisher bekanntgewordenen Versuche einer einzigen Berufsordnung haben sich bei näherer Prüfung als unvollkommen erwiesen und sind von den Verwaltungen und den Berufsständen einhellig abgelehnt worden.

II.

Die Bundesregierung stimmt den Änderungsvorschlägen des Bundesrates mit Ausnahme der Vorschläge zu, die im folgenden behandelt werden. Wenn der Streichung des § 54 Satz 2 zugestimmt wird, so soll damit keine Stellung zu den vom Bundesrat aufgeworfenen Fragen verfassungsrechtlicher Natur genommen werden.

Zu § 1 Abs. 2

Nach Ansicht der Bundesregierung kann die Fassung des Entwurfs nicht dazu führen, daß die unter Umständen gegebene Gewerbesteuerpflicht der Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten künftig zu verneinen wäre. Vgl. hierzu auch die Begrün-

derung des Gesetzentwurfs auf Seite 30 Nr. 2. Im Verhältnis zu anderen freien Berufen könnten Mißverständnisse entstehen, wenn dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt würde, die Worte „kein Gewerbe“ durch den Zusatz „im Sinne der gewerberechtlichen Vorschriften“ zu erläutern, weil in der bisherigen Gesetzgebungspraxis diese Erläuterung fehlt.

Zu § 3

Dem Vorschlag des Bundesrates wird in der Sache zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt aber vor, den Wortlaut wie in § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Rechtsberatungs-Mißbrauchsgesetz zu wählen: „Soweit die Betätigung im Schriftverkehr ausgeübt wird, unterliegt sie keinen örtlichen Begrenzungen.“ Weiter schlägt sie vor, die neue Vorschrift nicht als Absatz 3, sondern als Satz 5 des Absatzes 2 zu übernehmen, weil sie sich auf die in Absatz 2 behandelten Steuerbevollmächtigten bezieht.

Zu § 14 Abs. 2

Dem Vorschlag, keine Hausarbeit in der Steuerberaterprüfung zu verlangen, wird nicht beigespflichtet. Die Hausarbeit hat als Nachweis dafür zu dienen, daß der Bewerber befähigt ist, auf dem Gebiet des Steuerrechts eine größere wissenschaftliche Arbeit zu leisten. Diesem Befähigungsnachweis entspricht die Befugnis des Steuerberaters, vor allen Finanzbehörden und Finanzgerichten einschließlich des Bundesfinanzhofs unbeschränkt als Bevollmächtigter aufzutreten. An einen Steuerberater können auch keine geringeren Prüfungsanforderungen als an einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer gestellt werden, von denen ebenfalls eine Hausarbeit in der schriftlichen Prüfung verlangt wird.

Zu § 15 Abs. 1

Die Aufzählung der einzelnen Prüfungsgebiete ist erforderlich, damit in den einzelnen Ländern gleiche Anforderungen an die Bewerber gestellt werden. Die Bundesregierung kann deshalb der vom Bundesrat vorgeschlagenen Zusammenfassung nicht zustimmen und schlägt vor, lediglich hinter dem Wort „Reichsabgabenordnung“ den Klammerzusatz „(einschließlich Strafrecht und Strafverfahren)“ einzufügen.

Zu § 30 Abs. 3

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung empfiehlt sich deshalb nicht, weil die Gefahr besteht, daß durch eine derartige Fassung die Abgrenzung gegenüber den gesetzlichen Befugnissen der wirtschaftsprüfenden Berufe verwischt wird.

Zu § 33

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung würde zu einem unbilligen Ergebnis und zu Härten für die ehemaligen Finanzbeamten führen. Wenn ein ehemaliger Finanzbeamter während eines Zeitraums von drei Jahren nach dem Ausscheiden nicht für

die Steuerpflichtigen seines Finanzamtsbezirks als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter tätig sein darf, müßte er in einen anderen Finanzamtsbezirk verziehen oder sich einer anderen beruflichen Tätigkeit zuwenden. Da nach dem Vorschlag des Bundesrates auch die Tätigkeit ehemaliger Finanzbeamter als Angestellte von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten in gleicher Weise beschränkt werden soll, würden überdies Steuerberater und Steuerbevollmächtigte im beruflichen Wettbewerb gegenüber anderen Berufen benachteiligt werden, in denen ehemalige Finanzbeamte uneingeschränkt als Angestellte tätig sein können. Die ehemaligen Finanzbeamten könnten z. B. als Angestellte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern usw. im gleichen Finanzamtsbezirk ihre steuerlichen Kenntnisse und Erfahrungen verwerten.

Zu § 69 Abs. 2

Es empfiehlt sich, die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung mit den Worten „(2) Gegen den Spruch des Ehrengerichts . . .“ beginnen zu lassen.

Zu § 107 Abs. 1

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, in § 107 Abs. 3 Ziff. 2 der Reichsabgabenordnung unter einem neuen Buchstaben c die Wirtschaftsprüfer aufzunehmen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß diese nach ihrer Vorbildung (abgeschlossenes Hochschulstudium), ihrem Ausbildungsstand und der Bedeutung ihrer Tätigkeit den Steuerberatern gleichgestellt werden können. Dies trifft dagegen für die vereidigten Buchprüfer nicht zu. Der Berufsstand der vereidigten Buchprüfer kann nicht als akademischer Beruf bezeichnet werden; er ist den Steuerbevollmächtigten, bei denen ebenfalls keine akademische Vorbildung vorausgesetzt wird, nicht aber den Steuerberatern gleichzustellen. Gegenüber dem bisherigen Rechtszustand, nach dem die vereidigten Buchprüfer sowohl von den Steuerverwaltungsbehörden wie von den Finanzgerichten zurückgewiesen werden können (vgl. § 107 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung), sind die vereidigten Buchprüfer in dem Entwurf des Steuerberatungsgesetzes schon dadurch wesentlich besser gestellt, daß ihnen künftig ebenso wie den Steuerbevollmächtigten das uneingeschränkte Vertretungsrecht vor den Steuerverwaltungsbehörden eingeräumt ist (neuer Absatz 6 des § 107 a der Reichsabgabenordnung). Die vereidigten Buchprüfer hinsichtlich der unbeschränkten Vertretungsbefugnis vor den Finanzgerichten, die auch den Steuerbevollmächtigten nicht zusteht, besser zu stellen als diese, kann aus den angegebenen Gründen nicht verantwortet werden. Diejenigen vereidigten Buchprüfer, die sich schon bisher mit Erfolg auf dem Gebiet der Steuerberatung betätigten, haben zum großen Teil die ordnungsmäßige Steuerberaterprüfung abgelegt. Es ist kein unbilliges Verlangen, daß sich die übrigen vereidigten Buchprüfer, die in der Steuerberatung tätig werden wollen, aber eine Steuerberaterprüfung noch nicht abgelegt haben, der in dem Entwurf

vorgesehenen erleichterten Ergänzungsprüfung unterziehen und damit die volle Qualifikation als Steuerberater erlangen. Die vereidigten Buchprüfer können sich auch nicht darauf berufen, daß in § 107 Abs. 3 Ziff. 1 der Reichsabgabenordnung die Rechtsanwälte und Notare aufgeführt sind. Diese sind die allgemein auf dem Gebiet der Rechtsberatung berufenen Vertreter und können daher auch von der Steuerberatung, die ein Teil der Rechtsberatung ist, nicht ausgeschlossen werden. Im übrigen haben die Rechtsanwälte und Notare die Befähigung zum Richteramt.

Aus diesen Gründen ist es nicht möglich, dem Vorschlag des Bundesrates, auch die vereidigten Buchprüfer in § 107 Abs. 3 Ziff. 2 aufzunehmen, zu folgen.

Zu § 107 Abs. 2

Nach der Stellungnahme der Bundesregierung zu § 107 Abs. 1 können in § 107 a Abs. 6 der Reichsabgabenordnung die Worte „Vereidigte Buchprüfer und“ nicht gestrichen werden. Gegen die weiteren Änderungsvorschläge des Bundesrates zu § 107 Abs. 2 bestehen keine Bedenken.

Zu § 107

Der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt nicht, daß § 107 lediglich Fassungsänderungen der Reichsabgabenordnung enthält. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Vorschrift kann deshalb nicht als Absatz 3 dem § 107 angefügt werden. Der Vorschlag des Bundesrates berücksichtigt weiter nicht, daß die in den §§ 38 und 39 enthaltenen Vorschriften für die steuerberatenden Berufe eine notwendige Ergänzung in § 43 Nr. 3 und in § 59 gefunden haben, weil im Hinblick auf die §§ 38 und 39 die Vorschriften in § 199 Abs. 1 und § 202 der Reichsabgabenordnung nicht angewendet werden können. Eine entsprechende Ergänzung würde sich auch bei Ausdehnung der §§ 38 und 39 auf die wirtschaftsprüfenden Berufe erforderlich machen. Die Tatsache, daß im Vorschlag des Bundesrates § 37 neben den §§ 38 und 39 nicht erwähnt worden ist, ist anscheinend auf keine Absicht zurückzuführen, nachdem der Vorschlag des Bundesrates die wirtschaftsprüfenden mit den steuerberatenden Berufen in diesen Punkten gleichstellen wollte. Die Bundesregie-

rung hat gegen diese Gleichstellung keine Einwendungen. Sie schlägt aber aus den vorgenannten Gründen vor, dem Vorschlag des Bundesrates in abgeänderter Form durch Einfügung eines neuen § 106 a wie folgt zu entsprechen:

„106 a

Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer

(1) Die §§ 37, 38, 39 und § 43 Nr. 3 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

(2) Hält eine Finanz- oder Steuerbehörde ein Einschreiten gegen einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer für erforderlich, so teilt sie ihre Wahrnehmungen der Wirtschaftsprüferkammer oder der Buchprüferkammer mit.

(3) Hält die Oberfinanzdirektion eine ehrengerichtliche Bestrafung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers oder seine Ausschließung aus dem Berufsstand für erforderlich, so beantragt sie bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde, ein ehrengerichtliches oder berufsgerichtliches Verfahren einzuleiten.“

Die in den Absätzen 2 und 3 vorgeschlagene Regelung entspricht der sinngemäßen Anwendung des § 59 auf Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer.

Übernahme der §§ 64, 118, 119 der Wirtschaftsprüferordnung

Das Verbot standeswidriger Werbung und das Gebot berufswürdigen Verhaltens sind bereits in § 30 Abs. 1 und 2 enthalten, so daß sich eine weitere Vorschrift hierüber erübrigt.

Besondere Strafvorschriften erscheinen entbehrlich, weil § 43 den Verwaltungszwang vorsieht und außerdem Strafvorschriften in § 413 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsabgabenordnung sowie Strafvorschriften gegen unlauteren Wettbewerb bestehen.

Gegen Aufnahme weiterer Vorschriften spricht auch die allgemeine Bemerkung des Bundesrates, daß versucht werden sollte, die gesetzliche Regelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

**Stellungnahme der Bundesregierung
zum Beschluß des Bundesrates vom 29. November 1957 über
allgemeine Bemerkungen und Änderungsvorschläge**

Die Bundesregierung wiederholt ihre Stellungnahme zu den vom Bundesrat in seiner 118. Sitzung am 22. Januar 1954 angenommenen und in seiner 185. Sitzung am 29. November 1957 erneut beschlossenen allgemeinen Bemerkungen und Änderungen (Anlagen 2 a und 3 a).

Die Bundesregierung stimmt dem weiteren Vorschlag des Bundesrates (Anlage 2 b) zu, einen neuen § 108 a und eine neue Nr. 7 in § 109 Abs. 2 einzufügen. Zu § 108 a schlägt sie vor, die Fassung des Wortlauts durch die Überschrift „Geltung im Saarland“ zu ergänzen, in Absatz 2 den Ausdruck „Ziff. 1“ durch „Nr. 1“ zu ersetzen und in Absatz 3 nicht nur „§ 73“, sondern „§ 67 und § 73“ anzuführen.